



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-293/2013-85

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Verbund Renewable Power GmbH,
Österreichische Bundesforste AG;
Vorhaben „Windpark Pretul“
UVP-Genhmigungsverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 12. Dezember 2014

VERBUND Renewable Power GmbH Österreichische Bundesforste AG

Windpark Pretul

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Inhalt

| | |
|-------------------------------------------------------|----|
| Spruch | 4 |
| Genehmigung des Vorhabens | 4 |
| Materienrechtliche Spruchpunkte | 4 |
| Artenschutz | 7 |
| Rodung | 4 |
| ArbeitnehmerInnenschutz | 6 |
| Luftfahrt..... | 6 |
| Elektrizitätswirtschaft..... | 7 |
| Starkstromwegegesetz..... | 7 |
| Baurecht..... | 7 |
| Landesstraßen-Verwaltung | 7 |
| Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 | 8 |
| Baubeginn / Bauvollendung..... | 8 |
| Wasserrecht..... | 8 |
| Naturschutz..... | 8 |
| Luftfahrt..... | 8 |
| Rodungen | 9 |
| Ersatzaufforstungen | 9 |
| Nebenbestimmungen | 8 |
| Abfall- und Wasserbautechnik..... | 8 |
| Bautechnik | 10 |
| Elektrotechnik..... | 11 |
| Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie | 14 |
| Immissionstechnik..... | 16 |
| Luftfahrttechnik..... | 16 |
| Maschinentechnik | 17 |
| Naturschutz..... | 18 |
| Schallschutz- und Erschütterungstechnik..... | 20 |
| Verkehrstechnik | 20 |
| Waldökologie..... | 20 |
| Wildökologie..... | 24 |
| Hinweise | 26 |
| Abspruch über Einwendungen | 27 |
| Rechtsgrundlagen | 28 |
| Kosten | 27 |
| Begründung | 29 |
| Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens | 29 |
| Verfahrensgang..... | 29 |

| | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt..... | 31 |
| Unterlagen | 38 |
| Zusammenfassende Bewertung | 40 |
| Stellungnahmen und Einwendungen | 57 |
| Projekt-Änderung nach der mündlichen Verhandlung..... | 107 |
| Beweiswürdigung..... | 108 |
| Rechtliche Beurteilung | 109 |
| Zuständigkeit der Behörde | 109 |
| SAPRO Windenergie..... | 109 |
| Formalrechtliche Aspekte | 110 |
| Schluss des Ermittlungsverfahrens | 112 |
| Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G | 113 |
| Zu den Materiengesetzen im Einzelnen..... | 117 |
| Zu den Stellungnahmen und Einwendungen | 128 |
| Zu den vorgeschriebenen Auflagen..... | 129 |
| Zusammenfassung..... | 129 |
| Rechtsmittelbelehrung | 130 |

Spruch

Genehmigung des Vorhabens

Die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde erteilt der Verbund Renewable Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, und der Österreichischen Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, die

G e n e h m i g u n g

für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Pretul“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Vorhabensbeschreibung und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen.

Materienrechtliche Spruchpunkte

Von der UVP-Genehmigung sind insbesondere die nachfolgenden materienrechtlichen Bestimmungen mitumfasst:

Rodung

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß § 18 Forstgesetz. Die Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Pretul samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Zuwegung (Trompeten im Einfahrtsbereich, Ausweichflächen, Stichwege zu den Windenergieanlagen), Windenergieanlagen-Bereiche (Montage- und Vormontageflächen, befestigte Flächen für den Kranaufbau, Fundamentbereiche), Errichtung einer Kabeltrasse und Energieableitung in dieser (mit zwei 30 kV Erdkabelsystemen)

im Gesamtausmaß von 5,6700 ha, davon 1,2895 ha dauernde und 4,3805 ha befristete Rodung. Für die Errichtung der Windenergieanlagen werden folgende Flächen in Anspruch genommen:

| Flächennutzung | Länge | Breite | Gesamtfläche | Bestehende Nutzung | Nutzungsdauer | Rodungsfläche | Rodungsart |
|-------------------------------------------------------|----------|--------|-----------------------|--------------------|---------------|-----------------------|---------------|
| Zuwegung Autobahnabfahrt bis Trompete 1 | | | | | | | |
| Umladeplatz | - | - | 3.085 m ² | Wiese | temporär | - | - |
| Trompete 1 Sanierung | - | - | 340 m ² | Parkplatz | temporär | - | - |
| Rückbaubare Flächen | - | - | 3.085 m ² | - | - | - | - |
| Gesamte interne Zuwegung ab Trompete 1 | | | | | | | |
| Trompeten auf Freiflächen | - | - | 1.355 m ² | Wiese | temporär | - | - |
| Trompeten im Wald | - | - | 1.700 m ² | Wald | temporär | 1.805 m ² | befristet |
| Ausweichflächen Freifläche | - | - | 525 m ² | Wiese | temporär | - | - |
| Ausweichflächen Wald | - | - | 735 m ² | Wald | temporär | 735 m ² | befristet |
| Baustellenplatz Sanierung | - | - | 500 m ² | Schotterplatz | permanent | - | - |
| Zuwegung Gemeindewege Asphalt | - | - | 16.095 m ² | Weg | permanent | - | - |
| Zuwegung Gemeinde Schotterwege mit Sanierung | - | - | 6.040 m ² | Weg | permanent | - | - |
| Zuwegung Forstwege Sanierung | - | - | 29.645 m ² | Forstweg | permanent | 29.295 m ² | formalrechtl. |
| Zuwegung Neubau | - | - | 18.955 m ² | Alm | permanent | - | - |
| Zuwegung Neubau Wald | - | - | 890 m ² | Wald | permanent | 875 m ² | unbefristet |
| Rückbaubare Flächen/ Aufforstungsfläche | - | - | 4.315 m ² | - | - | 2.540 m ² | - |
| Stichwege und Montageplätze | | | | | | | |
| Montagefläche inkl. Stichweg | - | - | 5.755 m ² | Alm/ Wald | permanent | 815 m ² | unbefristet |
| Montagefläche inkl. Aufbauflächen für den Montagekran | 40 m | 16 m | 10.510 m ² | Alm/ Wald | temporär | 1.340 m ² | befristet |
| Vormontagefläche | 40 m | 7 m | 3.720 m ² | Alm/ Wald | temporär | 280 m ² | befristet |
| Trafostation | 2,5 m | 2,5 m | 90 m ² | Alm/ Wald | permanent | 15 m ² | unbefristet |
| Rückbaubare Flächen/ Aufforstungsfläche | - | - | 14.230 m ² | - | - | 1.620 m ² | - |
| Baugrube und Fundament | | | | | | | |
| Fundamentfläche | Ø 17,4 m | - | 3.360 m ² | Alm/ Wald | permanent | 480 m ² | unbefristet |
| Hinterfüllungsfläche der Baugrube | Ø 23,0 m | - | 2.520 m ² | Alm/ Wald | permanent | 360 m ² | unbefristet |
| Rückbaubare Fläche | - | - | - | - | - | - | - |
| Verkabelung | | | | | | | |
| Trassenfläche Alm | 6.630 m | 1,0 m | 6.630 m ² | Alm | permanent | - | - |
| Trassenfläche Landwirtschaftliche Flächen | 1.290 m | 1,0 m | 1.290 m ² | Landw. Fl. | permanent | - | - |
| Trassenfläche Straßen | 1.235 m | 1,0 m | 1.235 m ² | Straße | permanent | - | - |
| Trassenfläche Wald | 5.175 m | 1,0 m | 5.175 m ² | Wald | permanent | 10.350 m ² | unbefristet |
| Aufforstungsfläche | - | - | - | - | - | 10.350 m ² | befristet |

Die Rodungsflächen sind auch aus den Lageplänen der UVE, Mappe 1 – „Technische Einreichunterlagen“, Ordner 1, Einlage 15, Plan-Nr. Pre-20, Pre-21, Pre-22, Pre-23, Pre-24-1, Pre-24-2, Pre-25, Pre-26-1, Pre-26-2, Pre-27-1 sowie Pre-27-2, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, ersichtlich.

Befristete Rodungen sind ausschließlich während der Bauphase erforderlich und werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit standortgerechter lokaler Vegetation bestockt. Unbefristete Rodungen bleiben über die gesamte Bestandsdauer des Windparks erhalten, um die Zugänglichkeit der Windenergieanlagen während der Betriebsdauer für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten.

Die von forstrechtlichen Maßnahmen betroffenen Grundstücke und das Ausmaß der Rodungsmaßnahmen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

| Durch die Rodung direkt betroffene Grundstücke | | | | | | |
|------------------------------------------------|---------------|-----------|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| Lage | Rodungsfläche | Grst. Nr. | KG | EZ | Befristete Rodung | Unbefristete Rodung |
| Zuwegung | R3 | 236 | Auersbach | 17 | 19.550 m ² | - |
| | | 232 | Schöneben-Ganz | 17 | 3.805 m ² | - |
| | | 233/1 | Schöneben-Ganz | 17 | 5.940 m ² | - |
| T5 | R1 | 231/1 | Auersbach | 51 | 30 m ² | - |
| T7 | R2 | 244/1 | Schöneben-Ganz | 50001 | 2 m ² | - |
| | | 273/2 | Auersbach | 50001 | 3 m ² | - |
| | | 233/1 | Schöneben-Ganz | 17 | 3 m ² | - |
| | | 236 | Auersbach | 17 | 7 m ² | - |
| T8 | R4 | 236 | Auersbach | 17 | 60 m ² | - |
| T9 | R5 | 233/1 | Schöneben-Ganz | 17 | 85 m ² | - |
| T10 | R6 | 233/1 | Schöneben-Ganz | 17 | 10 m ² | - |
| A6 | R7 | 233/1 | Schöneben-Ganz | 17 | 105 m ² | - |
| T11 | R8 | 233/1 | Schöneben-Ganz | 17 | 390 m ² | - |
| A7 | R9 | 232 | Schöneben-Ganz | 17 | 105 m ² | - |
| T12 | R10 | 232 | Schöneben-Ganz | 17 | 95 m ² | - |
| T13 | R11 | 236 | Auersbach | 17 | 235 m ² | - |
| T14 | R12 | 236 | Auersbach | 17 | 100 m ² | - |
| T15 | R13 | 236 | Auersbach | 17 | 190 m ² | - |
| T16 | R14 | 236 | Auersbach | 17 | 85 m ² | - |
| A8 | R15 | 236 | Auersbach | 17 | 105 m ² | - |
| T17 | R16 | 236 | Auersbach | 17 | 155 m ² | - |
| A9 | R17 | 236 | Auersbach | 17 | 105 m ² | - |
| T18 | R18 | 236 | Auersbach | 17 | 155 m ² | - |
| A10 | R19 | 236 | Auersbach | 17 | 105 m ² | - |
| A11 | R20 | 236 | Auersbach | 17 | 105 m ² | - |
| T19 | R21 | 236 | Auersbach | 17 | 200 m ² | - |
| A12 | R22 | 236 | Auersbach | 17 | 105 m ² | - |
| WEA 3 | R23 | 476/1 | Pretul | 67 | 715 m ² | 605 m ² |
| WEA 2 | R24 | 213 | Ganz | 67 | 905 m ² | 1.065 m ² |
| Zuwegung | R25 | 476/1 | Pretul | 67 | - | 875 m ² |
| Kabeltrasse | | 476/1 | Pretul | 67 | 460 m ² | 460 m ² |
| | | 213 | Ganz | 67 | 2.380 m ² | 2.380 m ² |
| | | 214/1 | Ganz | 67 | 380 m ² | 380 m ² |
| | | 212 | Ganz | 67 | 680 m ² | 680 m ² |
| | | 200/3 | Ganz | 67 | 1.100 m ² | 1.100 m ² |
| | | 200/1 | Ganz | 1 | 1.080 m ² | 1.080 m ² |
| | | 202/1 | Ganz | 1 | 180 m ² | 180 m ² |
| | | 144/3 | Ganz | 46 | 720 m ² | 720 m ² |
| | | 144/1 | Ganz | 6 | 380 m ² | 380 m ² |
| | | 585 | Lechen | 378 | 680 m ² | 680 m ² |
| 560/1 | Lechen | 37 | 2.300 m ² | 2.300 m ² | | |
| | | 51 | Lechen | 30 | 10 m ² | 10 m ² |

A...Ausweichfläche
T...Trompete
WEA...Windenergieanlage

ArbeitnehmerInnenschutz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Wasserrecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 111 und 112 Wasserrechtsgesetz.

Luftfahrt

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 91 und 92, sowie als Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz.

Elektrizitätswirtschaft

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß § 5 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, sowie als Genehmigung gemäß § 3 Elektrotechnikgesetz.

Starkstromwegegesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 6f. des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971.

Baurecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes.

Artenschutz

Gemäß § 13d Abs. 2 i.V.m. § 13d Abs. 5 Stmk. NschG 1976 und unter Berücksichtigung der Stmk. Artenschutz-VO gilt diese Genehmigung als artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Tötung von Fledermäusen.

Jagdgesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahme-Bewilligung gemäß § 58 Jagdgesetz.

Landesstraßen-Verwaltung

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahme-Genehmigung gemäß § 24 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964

Nebenbestimmungen

Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G folgende Fristen festgelegt:

Baubeginn / Bauvollendung

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit 31. Dezember 2020, jene für die Bauvollendung mit 31. Dezember 2023 bestimmt.

Wasserrecht

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit 31. Dezember 2020, jene für die Bauvollendung mit 31. Dezember 2023 bestimmt.

Naturschutz

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 21 Stmk. NSchG 1976 erlischt, wenn mit der Errichtung des eingereichten Projekts nicht bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wurde.

Luftfahrt

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 92 LFG erlischt, wenn mit der Errichtung des eingereichten Projekts nicht bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wurde.

Rodungen

Die Rodung ist bis spätestens bis 31. Dezember 2020 durchzuführen, andernfalls erlischt die entsprechende Bewilligung.

Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen für die dauernden Rodungsflächen hat spätestens bis 31. Dezember 2023 zu erfolgen; die Wiederaufforstungen für die befristeten Rodungsflächen sind bis spätestens 6 Jahre nach Erlöschen der Genehmigung durchzuführen.

Auflagen

Abfall- und Wasserbautechnik

1. Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
2. Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
3. Zeitgerecht vor Beginn der Baumaßnahmen ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen, die entsprechenden Vorschriften sind zu erfüllen bzw. einzuhalten.
4. Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
5. Die Kabeltrassen sind durch Markierungssteine mit z.B. Holzpflocken (zur Sichtverbindung!) an definierten Punkten (z.B. Grundstücksgrenzen) erkenntlich und auffindbar zu machen. Bei Oberflächengewässer-Querungen sowie bei Unterführungen der Schnellstraße S 6, Abfahrt Mürzzuschlag West, und der Gemeindestraße sind an beiden Seiten Warn- bzw. Hinweistafeln (z.B. Achtung Hochspannungskabel Windpark Pretul) aufzustellen.
6. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.

7. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen etc. wiederherzustellen. Ebenso sind die durch Baufrhrung, Baustelleneinrichtung und Lagerungen berhrten Grundstcke wieder in den ursprnglichen Zustand, insbesondere auch im Hinblick auf einen natrlichen Oberflchenwasserabfluss, zu versetzen.
8. Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefhrdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so drfen damit verbundene Lagerungen, Ttigkeiten und Arbeiten (insbesondere Betankungsvorgnge, Wasch- und Reinigungsttigkeiten) zur Gnze nur auf dichtem, chemisch bestndigem Untergrund und besonders gesicherten Flchen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutzanlagen) erfolgen.
9. Lagerungen sind so vorzunehmen, dass keine Beeintrchtigungen und Gefahren durch Oberflchen-Wasserabflsse entstehen knnen.
10. Zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralöl-Produkten sind mindestens 100 l eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich (Begleitscheine) durch einen befugten Sammler fr gefhrliche Abfalle zu entsorgen.
11. Gefhrliche Abfalle sind von nicht gefhrlichen Abfllen getrennt zu sammeln. Beide Abfallarten mssen in geeigneten Behltnissen, Lagern etc. aufbewahrt werden. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben fr die Sammlung, Lagerung und den Transport der Abfalle sind einzuhalten.
12. Fr die Querung und Inanspruchnahme des Kogelbaches hat die Baudurchfrhrung und Erhaltung der Anlage im Einvernehmen mit der zustndigen Wasserbauverwaltung zu erfolgen.
13. Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprnglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemß zu bepflanzen.

Bautechnik

14. In der Errichtungsphase bzw. Baudurchfrhrung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewhrleistet ist. Jedenfalls ist eine entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzufhren.
15. Es ist ein Nachweis betreffend die Einhaltung des Sicherheitsniveaus fr die Berechnungen der Erdbebensicherheit (Eurocode 8) gemß den nationalen Vorgaben (ÖNORM B 1998 - 1) zu erbringen. Dieser Nachweis hat vor Baubeginn vor Ort aufzuliegen.
16. Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausfrhrung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hiezu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten fr Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen.

Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen sind nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und Vorort bereitzuhalten.

17. Die Baugrubensohlen aller Anlagen sind jedenfalls vor dem Einbringen der Sauberkeitsschichten von einem Fachkündigen zu begutachten und freizugeben.
18. Der Unterboden, die Auffangwanne und die Leitungs-Durchführungen im Bodenbereich sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
19. Allfällige Verrohrungen, die in Verbindung mit der Trafostation stehen, müssen im Bereich der Durchführung in die WKA mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01, und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden.
Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandabschottungen ist ein Nachweis zu führen.
20. Es dürfen nur Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden, die die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung im Sinne des Bauproduktgesetzes, BGBl. I Nr.55/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.136/2001, bzw. die Nachweise und Kennzeichnungen gemäß Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr.83/2013, tragen.

Elektrotechnik

21. Über die Herstellung der (Fundament-)Erdungsanlage entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8014-Serie ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Der vom Anlagenhersteller ENERCON geforderte Gesamterdungs-Widerstand von kleiner gleich 2 Ohm ist ausdrücklich zu bestätigen und der gemessene Wert anzugeben.
22. Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den Richtlinien der ÖVE/ÖNORM E 8120 (als Regel der Technik) zu erfolgen. Die genaue Lage der Kabeltrasse ist in Bezug zu Fixpunkten in der Natur einzumessen und in Ausführungsplänen (Maßstab 1:1000) zu verzeichnen. In diese Pläne sind Querschnitte der Kabeltrasse mit Verlegungstiefe und Anordnung der Kabel einzutragen. Diese Pläne sind einerseits der Behörde bei der Abnahmeverhandlung vorzulegen, andererseits zur späteren Einsichtnahme in der Anlage aufzubewahren. Kopien sind den Grundbesitzern nachweislich zu übergeben.
23. Durch Atteste der ausführenden Fachfirmen ist nachzuweisen:
 - Die ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen (WEA-Transformatorstationen) gemäß der ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. hinsichtlich der Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202.
 - Die Ausführung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB E-102/2005.

- Die ordnungsgemäße Verlegung der Kabelleitungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120.
24. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
 - Abnahmeprotokoll des Errichters
 - Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte
 - Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden
 - Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung
25. Die elektrischen Niederspannungs-Anlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung und
 - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 i.d.g.F. vorhanden ist.
26. Die im Eigentum der Betreibergesellschaft befindlichen Hochspannungs-Anlagen sind ständig unter der Verantwortung eines Befugten zu betreiben. Dieser Befugte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Dieser Befugte ist der Behörde vor Inbetriebnahme der Anlagen und bei Änderungen in der Person des Befugten unter Vorlage der Befugnisnachweise und des Betriebsführungs-Übereinkommens namhaft zu machen. Bei Netzbetreibern nach dem Stmk. ElWOG kann dieser Befugnisnachweis entfallen.
27. Die Erdungsanlagen der Windenergie-Anlagen sind in Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Dabei ist der Erdungswiderstand zu messen und bei Überschreiten des Wertes von 2 Ohm durch Verbesserungsmaßnahmen dieser Wert wiederherzustellen oder vom Anlagenhersteller ENERCON bestätigen zu lassen, dass trotz des höheren Erdungswiderstandes die ordnungsgemäße Funktion der Blitzschutzanlage gegeben ist.

28. Die Wanderwege durch den Windpark sind im Winter durch Stangenmarkierungen so zu kennzeichnen, dass sie stets auerhalb der Gefahrenbereiche durch Eisfall verlaufen.
29. Bei den Zugngen zum Windpark (wie in 7.1.1 der Vorhabensbeschreibung dargestellt) sind zumindest 160m vor den jeweiligen Windenergieanlagen am Straenrand/Wegrand Warnleuchten aufzustellen, die bei Eisansatz an den WEA oder bei Vereisung der WEA gelbes oder orange-rotes Blinklicht aussenden. Zusstzlich sind daneben Hinweistafeln anzubringen, die deutlich darauf hinweisen, dass das Betreten des Windparks in diesem Fall lebensgefhrlich ist und auf eigene Gefahr erfolgt.
30. Die Windenergieanlagen 3, 6, 9 und 14 sind zusstzlich (zum serienmstigen Eiserkennungssystem) mit dem LABKO-Eisdetektor auszursten.
31. Sobald bei einer Windenergieanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, sind alle Warnleuchten einzuschalten. Die Warnleuchten drfen nur durch den Mhlenwart oder Anlagenwrter ausgeschaltet werden, wenn er vor Ort festgestellt hat, dass keine Gefahr durch Eisfall besteht.
32. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Windenergieanlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulssig. Fr diese Wartungsaufgaben ist ein Wartungsvertrag abzuschlieen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlngern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschlieen. Die Wartungsvertrge sind zur Einsichtnahme durch die Behrde aufzubewahren.
33. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen haben entsprechend den Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprfungen zu erfolgen.
34. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welche auch Hinweise ber Verhaltensmaunahmen bei gefhrlichen Betriebszustnden aufzunehmen sind, ist bei jeder Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso ein Servicebuch. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage entsprechend unterwiesen und berechtigt sind.
35. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat der Behrde fr die technische Leitung und berwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. ElWOG 2005 bekannt zu geben.
36. An den Zugangstren der Windenergieanlagen sind Hinweisschilder (eventuell Piktogramme) anzubringen, die die WEA als elektrische Betriebssttten kennzeichnen und den Zugang fr Unbefugte verbieten.

37. Bei den Schaltanlagen in der Windenergieanlage sind die ffnf Sicherheitsregeln fr das Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes anzubringen.
38. In jeder Windenergieanlage sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 („Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“) und der ÖVE/ÖNORM E 8351 („Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität“) entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.
39. Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig.
40. Aus Sicherheitsgründen darf die Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch Vereisung nur durch eine befugte Person (Mühlenwart, Anlagenwärter) nach vorheriger Kontrolle durch eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.
41. Die Konsenswerberin hat durch privatrechtliche Verträge bzw. durch Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen sicherzustellen, dass jene zufolge Brandschutz einzuhaltenden Sicherheitsbereiche (das sind 3m) im Umkreis der Transformator-Stationen auf Dauer von anderen Objekten bzw. brennbaren Lagerungen freigehalten werden können.
42. Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist ein Netzzugangsvertrag mit dem Verteilnetzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH abzuschließen.
43. Nach dem Erreichen der vom Hersteller angegebenen Bemessungslebensdauer von 20 Jahren sind die Windenergieanlagen von einer fachlich autorisierten Prüfstelle auf ihre Weiterverwendbarkeit zu begutachten; gegebenenfalls ist die weitere Nutzungsdauer festzulegen.
44. Der beabsichtigte Weiterbetrieb der Windenergieanlagen ist der Behörde unter Anschluss des positiven Gutachtens der Prüfstelle anzuzeigen.

Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie

Allgemein

45. Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
46. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abzugraben und sachgerecht zu entsorgen.
47. Der Einsatz von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

48. Das hydrogeologische Beweissicherungs-Programm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu adaptieren bzw. zu erweitern.
49. Um eine Dränagierung der Oberflächenwässer zu verhindern, ist für die Anlage WEA 14 oberhalb der Fundament- Ringrohrdränage eine mineralische Abdichtung aus einem verdichteten, feinkörnigen Boden einzubringen.

Hydrogeologische Beweissicherung

50. Das hydrogeologische Beweissicherungs-Programm ist projektgemäß umzusetzen und umfasst folgende Quellen: PQ1, PQ4, PQ7, PQ21 und PA_7Q.
51. Die hydrogeologische Beweissicherung (Analytik) umfasst die Mindestuntersuchung nach der Trinkwasserverordnung zuzüglich Kohlenwasserstoffindex. Zusätzlich sind die Gelände-Parameter Quellschüttung, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH Wert und Sauerstoffgehalt im Zuge jeder Probenahme zu erfassen und zu dokumentieren.
52. Die qualitative Beprobung ist projektgemäß wie folgt umzusetzen:
PQ1, PQ4, PQ7 und PQ21:
 - mindestens 2 mal (Monatsabstand) vor Baubeginn an den nächstgelegenen Anlagenteilen
 - mindestens 14-tägig während der Bauphase
 - mindestens 2 mal (Monatsabstand) nach Fertigstellung der BauarbeitenPA_7Q (Roseggerhaus):
 - vor Beginn der Arbeiten an der Zuwegung mindestens 3 Beprobungen zu unterschiedlichen meteorologische Bedingungen
 - mindestens 14-tägig während der Bauphase
 - mindestens 2 mal (Monatsabstand) nach Fertigstellung der Bauarbeiten
53. Die Quelle PA_7Q (Roseggerhaus) ist einem automatisierten quantitativen Monitoring zu unterziehen. Der Beginn des Monitorings hat mindestens 4 Monate vor Aufnahme der Arbeiten im Bereich der Zuwegung zu erfolgen.
54. Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung des hydrogeologischen Beweissicherungs-Programmes ist bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Geologie/Geotechnik

55. Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu überwachen, dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasser, eingeleitete Maßnahmen, etc.) sind zu führen. Insbesondere sind die Hinweise aus den Kapiteln 3.2.2.1.9, 5.2.1 und 6.1.1 des Fachgutachtens Geologie und Hydrogeologie, Baugrund und Geotechnik zu beachten bzw. deren Einhaltung zu dokumentieren.
56. Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Immissionstechnik

57. Die nicht staubfrei befestigten Fahrstraßen und Manipulationsflächen ab der Zufahrtstraße Kote 1371m (nach ÖK 1:50000) bis ins Projektgebiet sind bei Verwendung in der schnee- und frostfreien Zeit, zumindest aber von Mai bis Oktober, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² anzusehen.
58. Der Übergangsbereich von der unbefestigten zur befestigten Straßenoberfläche des Auersbachweges bei der Abzweigung des Lukasweges in 942 Höhe ist rein zu halten, um eine Staubverschleppung auf den befestigten Straßenabschnitt zu verhindern. Der Übergangsbereich ist zumindest an jedem zweiten Betriebstag bzw. bei Bedarf (sichtbare Verschmutzung) zu reinigen.
59. Eingesetzte Baumaschinen: Für die Motoren der eingesetzten Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe IIIB gem. MOT-V (BGBl.II Nr.136/2005, i.d.F. BGBl.II Nr.378/2012) nachzuweisen.

Luftfahrttechnik

60. Die Luftfahrt-Hindernisse sind luftfahrtüblich kundzumachen, wobei das dem Fachgutachten Luftfahrttechnik beiliegende vorausgefüllte Hindernisformular v0.17 der Austro Control GmbH zu verwenden und zu vervollständigen ist. Dieses Formular ist der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (derzeit: Abteilung 16) zur Eintragung in das Verzeichnis der Luftfahrt-Hindernisse und zur Weitergabe an die Austro Control GmbH zu übermitteln.

61. Nach Fertigstellung des Windparks sind die Standorte (Koordinaten im System WGS 84) und Höhen (Höhe MSL über Adria) sämtlicher Windkraftanlagen von einem Ziviltechniker für Vermessungswesen zu bestimmen. Dabei ist jeweils die mittlere Abweichung in Metern anzugeben. Diese Daten sind in das Hindernisformular einzutragen.
62. Die im Projekt beschriebenen Gefahrenfeuer sind auf sämtlichen Windkraftanlagen an der höchsten Stelle der Gondel anzubringen. Sie müssen rotes Blinklicht 20 bis 60 mal pro Minute mit einer Lichtstärke von mindestens 170 cd ausstrahlen. Die Gefahrenfeuer sind für den gesamten Windpark synchron zu schalten und automatisch bei einer Beleuchtungsstärke von weniger als 150 lx in Betrieb zu nehmen. Alternativ dazu ist auch eine transponderbasierte bedarfsgerechte Befuerung bei Annäherung von Luftfahrzeugen zulässig.
63. Die Gefahrenfeuer sind im Zuge der regelmäßigen Begehungen der Windkraftanlagen (Kontrollen laut Herstellervorschrift) einer Sichtprüfung zu unterziehen. Defekte Gefahrenfeuer sind umgehend auszuwechseln oder in Stand zu setzen.
64. Für den Fall, dass die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes (MBG, BGBl. Nr. 86/2000 i.d.g.F.), durchführen und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Pretul die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, hat der Betreiber die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks Pretul über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf seine Kosten abzuschalten, wie es für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 MBG zwingend erforderlich ist.
65. Der Betreiber des Windparks hat in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für den erforderlichen Zeitraum abzuschalten.
66. Die während der Bauphase aufgestellten Kräne sind jeweils an der höchsten Stelle mit einer Hindernisbefuerung auszustatten, welche entsprechend § 93 der Zivilflugplatzverordnung auszuführen ist.

Maschinentchnik

67. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Aufstiegshilfen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
68. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Aufstiegshilfen ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage der Konformitäts-Erklärungen nachzuweisen.

Naturschutz

69. Vor Beginn der Ausführungs-Phase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind der Behörde unaufgefordert jährliche Zwischenberichte vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist der Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht zu übermitteln.
70. Die in den gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen sind in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme umzusetzen.
71. Die Möglichkeiten zur Durchführung der Maßnahmen auf Fremdgrund bzw. von Maßnahmen, welche fremde Rechte betreffen, sind durch geeignete Verträge bis zum Beginn der Ausführungsphase sicherzustellen.
72. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Form eines Management-Planes mit genauer Zeitschiene der erforderlichen Tätigkeiten und Ablauf des Monitorings für die Evaluierung der Ziel-Erreichung vor Baubeginn der Behörde vorzulegen:
- Konzept zur langfristigen Erhaltung des Schwarzriegelmoores
 - Konzept zur Reduktion des Kollisionsrisikos für Raufußhühner
 - Ausgleichsmaßnahme Altholzzellen
 - Maßnahmenkonzept zur Förderung der Raufußhuhn-Bestände
 - Besucherlenkungs-Konzept
73. Schlägerungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum von 1. August bis 15. Oktober durchgeführt werden.
74. Für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 (WEA in Waldnähe) erfolgt eine Abschaltung der WEA, wenn folgende Parameter zeitgleich zutreffen: Jahreszeit: 15. Mai – 30. September, Tageszeit: 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (tagesindividuell, gemäß den Ephemeriden für den Standort Pretul, programmiert), Windgeschwindigkeit: unter 5m/s auf Gondelhöhe, Außentemperatur: über 10°C, kein Niederschlag.
75. Für die Windenergieanlagen WEA 4 und WEA 6 bis WEA 14 (WEA im Offenland am Höhenrücken) erfolgt eine Abschaltung der WEA, wenn folgende Parameter zeitgleich zutreffen: Jahreszeit: 1. August – 30. September, Tageszeit: 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (tagesindividuell, gemäß den Ephemeriden für den Standort Pretul, programmiert), Windgeschwindigkeit: unter 5m/s auf Gondelhöhe, Außentemperatur: über 10°C, kein Niederschlag.

76. Zur Bestätigung der aktuell verfügbaren Daten muss ein zweijähriges Fledermaus-Monitoring, jeweils zwischen 1. Mai und 15. Oktober, durchgeführt werden. Der Beginn des Monitorings sowie der genaue Ablauf sind in einem Detailkonzept vor Baubeginn darzulegen. Nach dem 2. Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschalt-Algorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für den Standort eingerichtet werden. Hierfür muss der zuständigen Behörde spätestens 1 Monat nach Ende des zweiten Betriebsjahres ein Monitoring-Bericht vorgelegt werden.
77. Bei der Wiederbegrünung der sensiblen Flächen dürfen nur standortgerechte Samenmischungen verwendet werden, wobei Listen der in der jeweiligen verwendeten Mischung verwendete Samen vor Aufbringung der ökologischen Bauaufsicht vorzulegen sind.
78. Im Falle einer dauerhaften Stilllegung des gesamten Windparks Pretul oder einzelner Windkraftanlagen (Windräder) ist ein vollständiger Rückbau bis 1m unter das Ursprungsgelände durch Abtragung der über Niveau stehenden Teile durchzuführen. Nach erfolgtem Rückbau auf das Niveau des Ursprungsgeländes sind die Wege zu den Windkraftanlagen wieder rückzubauen, sofern diese nicht gleichzeitig als Wege zur forstlichen Bringung oder Bewirtschaftung der Weiden dienen.
79. Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind der Behörde jährliche Zwischenberichte unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist der Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht zu übermitteln.
80. Die in den gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen sind in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme umzusetzen.
81. Das Abstellen von Maschinen und Geräten, die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial und das Lagern von Baustoffen etc. auf natürlichen Böden dürfen nur auf den bewilligten Grundbeanspruchungs-Flächen erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (in der Natur klar erkennbare Abgrenzungen) ist sicherzustellen, dass die an die Baustellen angrenzenden Böden und ökologisch sensible Bereiche geschützt sind.
82. Bodenverdichtungen, hervorgerufen durch die Bautätigkeiten im Bereich von Rekultivierungsflächen, müssen durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht werden.
83. Bei der Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des BMLFUW (2012) zu beachten.

Schallschutz- und Erschütterungstechnik

84. Die eingesetzten Baumaschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, der durch die Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ festgelegt wird.
85. Vor Ort hat die Bauaufsicht an prominenter Stelle eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten, die auch das Beschwerdemanagement abwickelt. Für die betroffenen Anrainer ist eine leicht erreichbare Ansprechperson (Mobiltelefonnummer und email-Adresse) zu benennen, die allfällige Beschwerden entgegennimmt, kompetent Auskunft erteilt und auch die Möglichkeit hat, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
86. Die Bauaufsicht hat die betroffene Nachbarschaft mittels des Bauzeitplanes über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Eingehende Beschwerden sind zu dokumentieren und der Behörde zu übermitteln.
87. Nach Errichtung der Windkraftanlagen ist ein normgerechter Nachweis der Übereinstimmung der angesetzten Emissionsdaten der Anlagentype Enercon E-82 E4 im Terz- und Oktavband für die Windgeschwindigkeiten 6 – 10 m/s in Form eines Gutachtens der Behörde zu übermitteln. Weiters sind die Emissionsansätze der Prognose im Bereich zwischen 3 und 6 m/s glaubhaft darzustellen. Ein messtechnischer Nachweis für diesen Bereich ist nicht zwingend erforderlich.

Verkehrstechnik

88. Bei einer Sperre des Ganzsteintunnels auf der S 6 (Störfall) und der Umleitung des Verkehrs über die L 118 sind Sondertransporte auf der L 118 einzustellen.

Waldökologie

89. Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.
90. Die in den folgenden Auflagen angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss mit Baubeginn begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Baubeginn fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.

91. Bei allen Neu- und Wiederaufforstungen sowie Waldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind standortgerechte Baum- und Straucharten im Sinne des Forstgesetzes zu verwenden, welche im Hinblick auf Herkunft und Höhenstufe den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes zu entsprechen haben.
92. Aufgrund des dauernden Entfalles der hohen Schutzwirkung auf einer Fläche 0,3 ha sowie der mittleren Wohlfahrtswirkung des Waldes auf einer Fläche von 0,6 ha ist diese Verringerung durch die nachfolgenden Waldverbesserungsmaßnahmen auszugleichen. Die Lage von entsprechenden Waldflächen ist vor der Rodung vorzulegen; die bewilligte Rodung darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung der UVP-Behörde die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzmaßnahme nachgewiesen hat.
93. Die im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden Schutzwirkung hat in einem Radius von 3.000 m um den Maststandort „WEA3“ innerhalb einer Höhenstufe von 1.500 bis 1.700 m Seehöhe zu erfolgen. Dafür sind in Summe 800 Stk. Mischbaumarten in die „Altholzzellen“ laut UVE auf einer Fläche von 0,7000 ha einzubringen. In diesen Aufforstungsbereichen der Altholzzellen hat die Überschilderung gleich oder weniger als vier Zehntel zu betragen, der Aufforstungsbereich hat eine Mindestbreite von 12 m zu erreichen. Diese Aufforstung darf keine Schlüsselhabitate von Raufußhühnern berühren. Im Aufforstungsbereich der Altholzzellen sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

| Baumart: | Weißtanne <i>(Abies alba)</i> | Bergahorn <i>(Acer pseudoplatanus)</i> | Eberesche <i>(Sorbus aucuparia)</i> | Roter Holunder <i>(Sambucus racemosa)</i> |
|--------------------|----------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------|
| Anzahl: | 300 | 200 | 200 | 100 |
| Größe d. Pflanzen: | 20/40 cm | 80/120 cm | 80/120 cm | 50/80 cm |
| Pflanzverband: | 1 x 2 m | 1 x 2 m | 1 x 2 | 1 x 2 m |

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 40 Stk. derselben Baumart zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.

94. Die im Sinne des § 18 Abs. 2 ForstG zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Wohlfahrtswirkung hat in einem Radius von 3.000 m um die Ganzalmhütte (Gst.Nr. 214/4, 60507 KG Ganz) innerhalb einer Höhenstufe von 1.200 bis 1.500 m Seehöhe zu erfolgen. Dafür sind in Summe 700 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen.

Dafür sind drei Bestandeslücken mit einer Fläche von zumindest 720 m² und einer Mindestbreite von 12 m anzulegen, in welcher die Überschirmung gleich oder weniger als drei Zehntel zu betragen hat. In diesen Bestandeslücken sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

| Baumart: | Grauerle (<i>Alnus incana</i>) | Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) | Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>) | Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>) |
|--------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| Anzahl: | 230 | 190 | 140 | 140 |
| Größe d. Pflanzen: | 50/80 cm | 80/120 cm | 80/120 cm | 80/120 cm |
| Pflanzverband: | 2 x 2 m | 1 x 2 m | 1 x 2 m | 2 x 2 m |

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.

95. Beide oben genannten Waldverbesserungsmaßnahmen bedürfen eines Wild- und Weideviehschutzes. Dafür sind die jeweiligen Bestandeslücken mit wildsicheren Drahtzäunen mit einer Zaunhöhe von zumindest 1,8 m und stabilen Zaunsteinen einzuzäunen. Alternativ kann auch ein Einzelbaumschutz der gesetzten Pflanzen mittels zumindest 1,5 m hoher Drahtkörbe oder Baumschutzhüllen samt Steher vorgesehen werden. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG ist der Zaun oder Einzelbaumschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Schutzelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen.
96. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, sind die befristeten Rodungsflächen (ausgenommen davon sind jene Forststraßen-Flächen, die bereits vor diesem Verfahren bestanden) im darauf folgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides, wiederzubewalden. Die Wiederbewaldung hat mittels Naturverjüngung zu erfolgen. Zuvor sind entstandene Böschungen mittels Hydrosaaten nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete Saatgutmischung jedenfalls *Festuca ovina* (Schaf-Schwingel), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee) und *Trifolium repens* (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat. Ist nach sechs Jahren nach Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides keine ausreichende Naturverjüngung iSd § 13 Abs 3 ForstG erkennbar, so ist innerhalb der darauf folgenden 12 Monate im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen mit folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung umzusetzen:

| Baumart: | Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>) | Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) | Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) | Weißtanne (<i>Abies alba</i>) | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Summe |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Anzahl: | ein Baum pro 4 m ² ; 40%er-Anteil an allen Pflanzen | ein Baum pro 4 m ² ; 20%er-Anteil an allen Pflanzen | ein Baum pro 4 m ² ; 15%er-Anteil an allen Pflanz- zen | ein Baum pro 4 m ² ; 15%er-Anteil an allen Pflanzen | ein Baum pro 4 m ² ; 10%er-Anteil an allen Pflanz- zen | ein Baum pro 4 m ² |
| Größe d. Pflanzen: | 25/40 cm | 80/120 cm | 80/120 cm | 20/40 cm | 30/50 cm | |
| Pflanzverband: | 2 x 2 m | 2 x 2 m | 2 x 2 | 2 x 2 m | 2 x 2 m | 2 x 2 m |

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Sinngemäß zum vorigen Auflagenpunkt ist für die Wiederbewaldung ein Wild- und Weideviehschutz zwingend erforderlich.

97. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
98. Die Rodungsfläche gilt als maximale Inanspruchnahmefläche von Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterialeen sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen sind zu unterlassen.
99. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.
100. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustellen-Einrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
101. Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
102. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheid-Vorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen sind der UVP-Behörde zu melden.

103. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
104. Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarktungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Wildökologie

105. Zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit ist im Zuge der Trassenschlägerung sowie der forstlichen Nutzungen anfallender Schlagabraum auf Häufen zu lagern.
106. Die Maßnahme der projektgemäßen Bauzeitbeschränkung (In den Bereichen oberhalb der Baumgrenze beginnt die Bauzeit am 1. Mai und endet am 31. Oktober jeden Jahres; im Mai und Oktober finden die Bauarbeiten zwischen 9 Uhr morgens und 17 Uhr abends statt) ist wie folgt abzuändern: Zur Hintanhaltung von Störungen auf das Balzgeschehen ist der tägliche Beginn des Baustellenbetriebes bis 15. Juni erst ab 10 Uhr zulässig, ansonsten sind die Arbeiten auf den Zeitraum zwischen eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang einzugrenzen; Baustellenbetrieb darf jedoch längstens von 7 Uhr bis 18 Uhr herrschen.
107. Um die Belastung des Projektgebietes möglichst kleinräumig zu halten, sind zur Vermeidung großflächiger Störungen (Lärm, Fahrbetrieb usw.) Bauabschnitte festzulegen, auf die sich die Arbeiten jeweils beschränken. Dazu ist der Behörde vor Baubeginn ein Baustellen-Detailkonzept zur Zustimmung vorzulegen.
108. Durch Sperre des Projektgebietes (Betretungsverbot der Baustelle) abseits der markierten Wege (Wegegebot) für Wanderer ist eine zusätzliche Belastung in Form von individuellen Störungen (Baustellentourismus) auch über die Wintermonate zu vermeiden.
109. Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle tunlichst zu vermeiden. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, den anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
110. Durch jeweils punktuell bis lokal begrenzte, wildökologisch fundierte Pflegeeingriffe ist sicherzustellen, dass sämtliche günstige Strukturen der Birkhuhn-Streifenlebensräume zwischen Amundsenhöhe – Pretul – Grazer Stuhleck – Schwarzriegel – Stuhleck langfristig erhalten bleiben; in bereits dichter bestockten Bereichen des Streifenlebensraumes sowie auf von zunehmender Verwaldung betroffenen Almflächen, vorzugsweise entlang des Südabfall des Höhenrückens oder auch auf bereits etwas abseits gelegenen Flächen, begleitenden Kuppen oder kleineren Rücken, zu denen vom Höhenrücken aus direkter Sichtkontakt besteht, sind Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Falls vorhanden, sind gegenüber WEA und sonstigen Störquellen Bestandskulissen zu belassen. Für Verbesserungsmaßnahmen sind nach fachlicher Einschätzung Flächen im Ausmaß von 25 ha zu veranschlagen.

111. Diese Flächen können auch in den im FB „Wald und Wild“ angeführten Wild-Ruhegebieten im Bereich der südlich des Kammes gelegenen Ausschluss-Zone sowie im Bereich der Ausschluss-Zone am Stuhleck enthalten sein, sofern diese Flächen die oben angeführten Kriterien erfüllen. Diese Flächen sind innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren birkhuhngerecht zu adaptieren und anschließend im günstigen Zustand zu erhalten. Ein diesbezüglicher Habitat-Verbesserungs- sowie Pflegeplan ist auszuarbeiten und dieser inklusive Zustimmungserklärung der Waldeigentümer, auf deren Waldflächen die Maßnahmen umgesetzt werden, vor Errichtung der WEA einzureichen.
112. Die im Projekt befindlichen Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Birkhühnern an Stacheldrahtzäunen [Stacheldrahtzäune werden innerhalb des 200 m Puffers im ersten Jahr nach Baubeginn durch Holzzäune oder andere Zäune (z.B. Elektrozaun o.ä.) ersetzt, Zur Reduktion des Kollisionsrisikos in den unbebauten Gebieten östlich des Schwarziengelmoores werden 1.000 lfm Stacheldrahtzaun im ersten Jahr nach Baubeginn durch Holzzäune oder andere Zäune (z.B. Elektrozaun o.ä.) ersetzt,] werden wie folgt abgeändert: Zur Verringerung des Kollisionsrisikos an Stacheldraht-Weidezäunen sind die Weidezäune während des Zeitraums, in dem kein Weidebetrieb herrscht, abzulegen oder diese in Holzbauweise (Waldstangen) auszuführen. Wegen der repellenten Wirkung von Bändern und der Gefahr, dass sich Schalenwild darin verstrickt, dürfen jedoch keine Elektrozaune errichtet werden.
113. Die notwendigen Wartungsarbeiten sind so zu planen, dass zusätzliche Störungen während der Aufzuchtzeit, der Balz und im Winter vermieden werden. Wartungsarbeiten und Reparaturen dürfen daher im Bereich von Schlüsselhabitaten erst ab den späten Vormittagsstunden, frühestens ab 10 Uhr, durchgeführt werden und sind im Winter spätestens um 14 Uhr abzuschließen.
114. Für die in den Fachberichten Tiere und Wild angeführten südlichen Bereiche der Pretul, in der Größenordnung von ca. 90 ha, sowie am Stuhleck, mit einer Größenordnung von ca. 100 ha, sind Besucher-Lenkungskonzepte auszuarbeiten und diese vor Errichtung der WEA einzureichen.
115. Über projekt- und maßnahmenbedingte Änderung der Birkwildichte und Raumnutzung sind fachkundige Aussagen zu treffen. Hierfür sind entlang des Höhenrückens alljährlich Bestandszählungen durchzuführen. Der Beobachtungszeitraum ist mit zehn Jahren zu veranschlagen. Neben den jährlichen Bestands-Meldungen an die zuständige Behörde (derzeit: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung) sind nach fünf Jahren Betriebsphase ein Zwischenbericht und nach Beendigung der Untersuchungen ein Schlussbericht zu erstellen.

Hinweise

- Auf die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 i.d.g.F., wird hingewiesen. Für die Erstellung des SiGe-Planes ist die ÖNORM B 2107-2 „Verfahren zur Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsplänen“ zu beachten.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV) sind einzuhalten.
- Elektrische Anlagen (hier: Niederspannungsanlagen) sind ex lege (ESV 2012 § 8) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat gemäß den Bestimmungen der Ö-VE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001-07-01 durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen (verbindlich erklärt in der ETV 2002 i.d.F. BGBl. II Nr. 229/2014).
- Es wird darauf hingewiesen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel ex lege (§2(1) ESV 2012) sich stets in sicherem Zustand befinden müssen und Mängel unverzüglich behoben werden müssen. Der Nachweis des sicheren Zustandes erfolgt durch wiederkehrende Prüfungen. Für die wiederkehrenden Prüfungen ist die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ als Stand der Technik anzuwenden.
- Die Prüfungen der elektrischen Anlagen sind ex lege (ESV 2012 § 11) mit Prüfbefunden zu dokumentieren; Schaltpläne und Unterlagen sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausscheiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.
- Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen.
- Die Prüfungen der Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) mit Prüfbefunden zu dokumentieren; Pläne und Unterlagen sind bis zum Stilllegen der Blitzschutzanlage aufzubewahren.
- Das Blitzschutzsystem ist ex lege (ESV 2012 § 15 Abs. 3 Z 1) in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu prüfen.
- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.
- Die Aufstiegshilfen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- Die definierten eigenen Kompensations-Maßnahmen im Bereich „Waldökologie“ sind entsprechend den Ausführungen in den Vorschriften (Bedingungen, Auflagen und Fristen) umzusetzen.

Abspruch über Einwendungen

Den Einwendungen wird nicht Folge gegeben. Soweit von Parteien Einwendungen aufgrund von Wertminderungen und Ertragsverlusten erhoben wurden, werden diese auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Kosten

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014, insbesondere §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17, und 39, i.V.m. Anhang 1 Spalte 2, Z 6a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern)
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2014, insbesondere §§ 111 und 112;
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013, insbesondere §§ 17, 18 und 25
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013, insbesondere §§ 92 und 94
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2013, insbesondere §§ 85 Abs. 2 lit. a, 91, 92, 94 und 95
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2013, insbesondere § 3
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 45/2014, insbesondere §§ 5, 9, 10 und 11
- Gesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBl. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, insbesondere §§ 6 und 7
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2014, insbesondere § 3 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3 und 4, sowie §§ 13c-13e und 15a
- Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 48/2014, insbesondere §§ 5, 9, 19 Ziffer 1, 22 und 29
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, insbesondere § 24 Abs. 1
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, insbesondere § 58

Begründung

Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

Verfahrensgang

Die Verbund Renewable Power GmbH (VRP) und die Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf) haben am 11. September 2013 (eingelangt am 13. September 2013) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G über das Vorhaben „Windparks Pretul“ eingebracht und dabei eine Umweltverträglichkeitserklärung sowie weitere nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen erforderliche Beilagen vorgelegt. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 sowie vom 28. Mai 2014 wurde das Vorhaben jeweils konkretisiert bzw. modifiziert, darüber hinaus wurden jeweils Unterlagen nachgereicht.

Für dieses Vorhaben war gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 10. April 2014 wurde den mitwirkenden Behörden gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt, bzw. die Übermittlung angekündigt. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch der Umweltschützerin, den Standortgemeinden Rettenegg, Ganz, Spital am Semmering, Ratten und Langenwang sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde von der UVP-Behörde mittels Edikt kundgemacht, welches gemäß §§ 44a und 44b AVG am 8. Juli 2014 in den redaktionellen Teilen der Kleinen Zeitung und der Kronen Zeitung, sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, geschaltet und darüber hinaus auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der UVP-Behörde veröffentlicht wurde.

Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom 10. Juli 2014 bis zum 28. August 2014 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann hingewiesen wurde.

Zugleich wurde gemäß § 44a Abs. 2 AVG eine Frist vom 10. Juli 2014 bis zum 28. August 2014 (Datum der Postaufgabe) bestimmt, innerhalb welcher bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden konnten. Auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG (Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendung) wurde im Edikt ausdrücklich hingewiesen.

Zusätzlich wurde das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVP-G ordnungsgemäß im Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> (Menüpunkt Umwelt und Recht) kundgemacht. Im Rahmen des Verfahrens langten bei der Behörde folgende Stellungnahmen und Einwendungen ein:

- Stellungnahme der **Abteilung 14/Wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, Mag. Dr. Michael Ferstl, vom 15. April 2014, eingelangt am 17. April 2014
- Stellungnahme des **Arbeitsinspektorates Leoben**, vom 29. April 2014, eingelangt am 30. April 2014
- Stellungnahme des **Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport**, Hirsch, vom 5. Mai 2014, ergänzende Stellungnahme durch Mag. Alexander Kämpf (nach Vorliegen des hochfrequenztechnischen Gutachtens) vom 17. Oktober 2014
- Einwendung der **Umweltanwältin** des Landes Steiermark vom 8. Mai 2014
- Stellungnahme der **Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Stainach**, DI Martin Strobl, vom 9. Mai 2014
- Stellungnahme des **Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**, Dr. Karl Kienzl, vom 9. Mai 2014, in der Fassung der korrigierten Version, eingelangt am 15. Mai 2014
- Stellungnahme der **Austro Control**, Mag. Martin Strobl, vom 14. Mai 2014
- Stellungnahme der **Wasserrechts-Behörde** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Dr. Thomas Weihs, vom 20. Mai 2014, eingelangt am 23. Mai 2014
- Stellungnahme Referat **Wasserwirtschaft** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, DI Dr. Thomas Zojer, vom 30. Juni 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 17. Juli 2014
- Stellungnahme der **Naturfreunde Österreich**, Mag. Andreas Schieder und Reinhard Dayer, vom 26. August 2014, eingelangt am 1. September 2014
- Stellungnahme der **Steirischen Jäger**, Bezirksjagdausschuss, vom 28. August 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 1. September 2014
- Stellungnahme der **Wien Energie GmbH** vom 28. August 2014 (Postaufgabe), eingelangt am 1. September 2014, zurückgezogen am 6. November 2014
- Stellungnahme des **Landes-Energiebeauftragten**, DI Wolfgang Jilek, vom 19. September 2014, eingelangt am 22. September 2014

Zur Beurteilung des gegenständlichen Einreichprojektes stellte die Behörde ein Gutachterteam aus den erforderlichen Fachbereichen samt Sachverständigenkoordinator zusammen und beauftragte die Fachgutachter und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung einer Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G. Zugleich wurde ein Zeitplan gemäß § 7 UVP-G festgelegt.

Im Hinblick auf die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen war es zur Erstellung einzelner Teilgutachten und der darauf aufbauenden Zusammenfassenden Bewertungen erforderlich, von der Projektwerberin Ergänzungen der Einreichunterlagen einzufordern. Diese Ergänzungen wurden, wie bereits oben dargestellt, mit Eingaben vom 18. Dezember 2013 und vom 28. Mai 2014 vorgelegt.

Die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Projekt-Ergänzungen wurden dem Sachverständigenkoordinator zur Befassung in dem zu erstellenden Gesamtgutachten (= Zusammenfassende Bewertung) unter Einbeziehung der erforderlichen Fachgutachten sukzessive übermittelt. Die in Auftrag gegebene und mit 7. November 2014 datierte Zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G langte am selben Tag bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G wurde diese zusammenfassende Bewertung der Konsenswerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 3. Dezember 2014 zur Kenntnis gebracht.

Am 11. November 2014 fand die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G statt. Am Ende der Verhandlung erklärte der Verhandlungsleiter das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, der Verhandlungsablauf und das Verhandlungsergebnis wurden in Form einer Niederschrift festgehalten, welche jenen Beteiligten, die dies verlangten, übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 28. November 2014 gaben die Konsenswerberinnen eine Projekt-Konkretisierung bekannt, die in die Vorhabens-Beschreibung aufgenommen wurde.

Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die VERBUND Renewable Power GmbH plant in Kooperation mit der Österreichischen Bundesforste AG die Errichtung und den Betrieb des Windparks Pretul (kurz WP Pretul). Das Vorhaben WP Pretul besteht aus 14 Windenergieanlagen (WEA), die auf den Gemeindegebieten Langenwang und Ganz im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag sowie auf den Gemeindegebieten Ratten und Rettenegg im Bezirk Weiz errichtet werden.

Die Anlagenstandorte befinden sich auf einem Bergrücken mit Ostnordost – Westsüdwest Ausrichtung auf einer Seehöhe von rund 1.600 m und liegen überwiegend oberhalb der Baumgrenze.

Die Zuwegung zum Windpark erfolgt über einen Umladeplatz auf der L118, der kurz nach der Autobahnabfahrt S6 Mürzzuschlag Ost errichtet wird. Der Umladeplatz liegt in der Gemeinde Spital am Semmering, Bezirk Bruck-Mürzzuschlag. Vom Umladeplatz aus fährt man auf der L118 rund 2 km nach Westen und biegt anschließend nach Süden auf die Auersbachstraße ab. Von hier aus gelangt man über bestehende Straßen und Forstwege bis zum bereits bestehenden Windpark Moschkogel I auf der Geiereckalm, von wo aus die verkehrstechnische Infrastruktur für den Aufbau der WEA neu errichtet wird.

Durch die Errichtung des Windparks Pretul an einem für Österreich nachweislich sehr guten Standort kann ein weiterer Schritt zur Verringerung des CO₂ Ausstoßes und somit zu einer Erhöhung des Anteils einer risikoarmen, regenerativen Energieerzeugung gesetzt werden. Der Windpark leistet auch einen Beitrag zu den vom Land Steiermark, dem Bund und der EU formulierten Zielsetzungen einer Erhöhung der regenerativen Energieerzeugung.

Vorhabensumfang

Das Vorhaben umfasst den Bau von 14 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-82 E4 auf einem Stahlrohrturm mit 82 m Rotordurchmesser. Die WEA werden eine Nabenhöhe von 78 m aufweisen und somit eine gesamte Bauhöhe von rd. 119 m erreichen. Die Nennleistung einer WEA beträgt 3,02 MW, wodurch sich eine gesamte installierte Nennleistung von 42,28 MW ergibt. Die von den WEA erzeugte elektrische Energie wird über die neben dem Turm situierte Trafostation auf eine Spannung von 30 kV transformiert.

Die einzelnen WEA sind über ein 30 kV-Erdkabelsystem miteinander verbunden. Zusätzlich zum Erdkabel werden auch eine Leerverrohrung für das Datenkabel, ein Band-Erder sowie ein Warnband verlegt. Bei der internen Verkabelung sind jeweils 7 WEA zu einem Strang zusammengeschlossen und führen zur Übergabestation des WP, welche sich im Umspannwerk (UW) Mürzzuschlag befindet. Die Leitungstrasse von der Pretul bis zum UW verläuft über lange Strecken entlang der bestehenden Erdkabeltrasse des bestehenden Windparks Steinriegel I und II und zweigt rund 3 km vor dem UW ab und verläuft größtenteils entlang von bestehenden Forstwegen oder Gemeindestraßen.

Für die Errichtung der WEA ist die Nutzung bestehender Landesstraßen, Gemeindewege und Forstwege von Mürzzuschlag bis zur Geiereckalm erforderlich. Ab der Geiereckalm müssen die interne Zuwegung, die Stichwege auf den Grundstücken selbst sowie Montage- und Vormontageplätze neu gebaut werden. Zusätzlich zu den oben erwähnten Baumaßnahmen ist die Errichtung eines Umladeplatzes im Bereich der L118 notwendig.

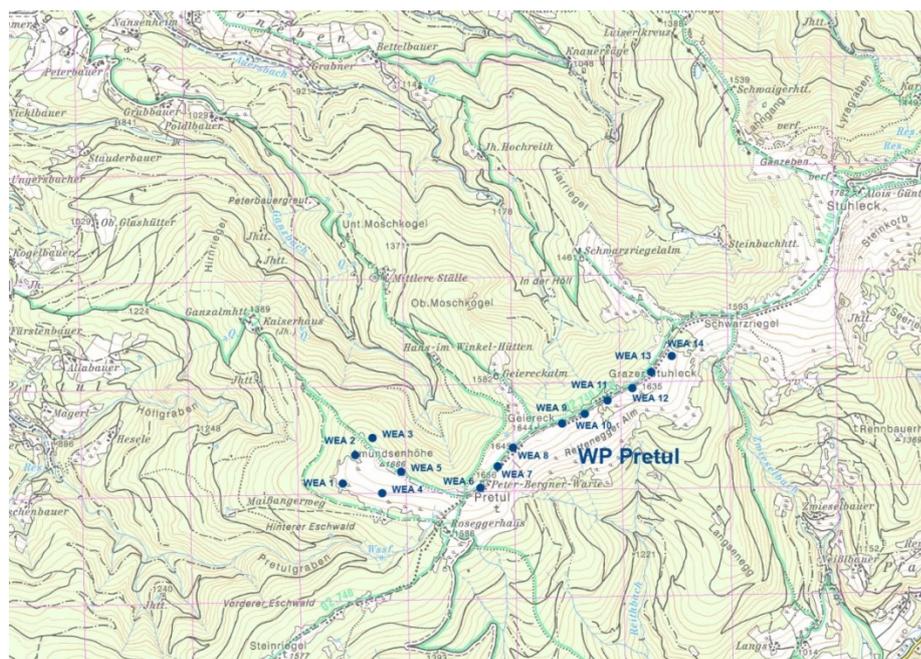
Für mögliche Reparaturen während des Betriebes und für die laufenden Wartungsarbeiten ist die Erhaltung der Wege, Stichwege und eines Teils der Montagefläche notwendig.

Lage und Standort des Vorhabens

Der Windpark Pretul liegt rund 7 km südöstlich von Mürrzusschlag in den Fischbacher Alpen. Die Standorte der 14 geplanten WEA befinden sich auf einer durch die steirische Landesregierung ausgewiesenen Vorrangfläche, welche sich über die Amundsenhöhe und die Pretul erstreckt. Die Pretul weist mit einer Höhe von rund 1.650 m eine Westsüdwest-Ostnordost Ausrichtung auf und die Amundsenhöhe mit einer Höhe von rund 1.660 m eine Nordwest-Südost Ausrichtung. Der gesamte Windpark wird in Kombination mit der gewählten Nabenhöhe und dem Aufstellungsmuster optimal in Hauptwindrichtung angeströmt. Die Nummerierung der WEA des gegenständlichen Windparks erfolgt von West nach Ost.

Die unmittelbare Vorhabens-Umgebung weist Almcharakter mit für diese Region typischen Weiderasenarten auf. Zwei der 14 geplanten WEA befinden sich im Wald. Die unmittelbare Vorhabens-Umgebung ist bis auf den offenen, beweideten Rückenbereich der Pretul und Amundsenhöhe dicht bewaldet. Es handelt sich durchwegs um gut erschlossene, forstlich intensiv genutzte Wälder, wobei außerhalb des im Rücken- und Oberhangbereich stockenden Schutzwaldes nur reine Wirtschaftswälder vorhanden sind.

Nordwestlich des gegenständlichen Windparks befinden sich die Ortschaften Mürrzusschlag sowie Hönigsberg und südöstlich die Ortschaft Rettenegg. Zusätzlich zu den Ortschaften befinden sich in deutlich geringerer Entfernung des Windparks mehrere verstreute Einzelgehöfte und Almhütten.



Die nachfolgende Tabelle zeigt alle Grundstücke die durch die WEA entweder baulich oder im Luftraum von den gegenständlichen WEA betroffenen sind.

| Grundstücke für die WEA des WP Pretul | | | | |
|---------------------------------------|-------------|-------------------|------------|----------------------|
| WEA | Einlagezahl | Grundstücksnummer | Gemeinde | Katastralgemeinde |
| 1 | 67 | 468 | Langenwang | 60519 Pretul |
| 2 | 67 | 468 | Langenwang | 60519 Pretul |
| | 67 | 476/1 | Langenwang | 60519 Pretul |
| 3 | 67 | 213 | Ganz | 60507 Ganz |
| 4 | 67 | 468 | Langenwang | 60519 Pretul |
| 5 | 67 | 218 | Ganz | 60507 Ganz |
| | 50000 | 224/2 | Ganz | 60507 Ganz |
| 6 | 17 | 237 | Ganz | 60502 Auersbach |
| | 50000 | 854/2 | Ratten | 68011 Grubbauer |
| 7 | 17 | 237 | Ganz | 60502 Auersbach |
| | 50000 | 854/2 | Ratten | 68011 Grubbauer |
| 8 | 17 | 237 | Ganz | 60502 Auersbach |
| | 441/1 | 74 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |
| | 441/2 | 1 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |
| 9 | 17 | 236/1 | Ganz | 60520 Schöneben-Ganz |
| | 5 | 441/5 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |
| 10 | 17 | 236/1 | Ganz | 60520 Schöneben-Ganz |
| | 97 | 442 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |
| 11 | 17 | 236/1 | Ganz | 60520 Schöneben-Ganz |
| | 97 | 442 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |
| 12 | 17 | 236/1 | Ganz | 60520 Schöneben-Ganz |
| | 97 | 442 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |
| 13 | 17 | 236/1 | Ganz | 60520 Schöneben-Ganz |
| | 97 | 442 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |
| 14 | 97 | 442 | Rettenegg | 68024 Rettenegg |

Lage zu Siedlungsgebieten

Die nächstgelegenen größeren Siedlungsgebiete sind die Ortschaft Rettenegg rund 3.500 m südöstlich des WP Pretul und die Ortschaft Hönigsberg rund 6.250 m nordwestlich des geplanten Windparks. In deutlich geringerer Entfernung zum geplanten WP als die geschlossenen Siedlungsgebiete liegen einige Almhütten und Einzelgehöfte.

Lage zu Schutzgebieten

Die vom Land Steiermark ausgewiesene Potentialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 22 Pretul – Stuhleck und somit auch alle WEA sowie Teile der Zuwegung und Kabeltrasse. Unmittelbar angrenzend an die Potentialfläche liegt das Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos. Alle weiteren Schutzgebiete liegen in beträchtlicher Entfernung zum Windpark. Vom gegenständlichen WP Pretul und seinen Infrastrukturmaßnahmen werden keine Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsteile, geschützte Höhlen und auch kein UNESCO-Weltkulturerbe betroffen.

Lage zu öffentlichen Infrastruktureinrichtungen

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA des WP Pretul muss die notwendige Infrastruktur für die Anlieferung der Anlagenkomponenten, für den Aufbau der WEA und die Ableitung des erzeugten Stroms geschaffen werden.

Die notwendigen Infrastruktur-Einrichtungen werden auf den Gemeindegebieten von Ganz, Langenwang, Müzzzuschlag, Rettenegg und Spital am Semmering geplant und umgesetzt. Dazu zählen die Errichtung eines Umladeplatzes, die Herstellung einer den Transportanforderungen entsprechenden Zuwegung, die gesamte Erdkabelverlegung bis zum Umspannwerk und die Errichtung der Montageplätze sowie aller für den Aufbau der Gittermastkräne notwendigen befestigten Flächen. In der Gemeinde Ratten finden keinerlei Bautätigkeiten statt, da hier nur die Rotorfläche in das Gemeindegebiet reicht.

Anlagenbauliche Beschreibung

Bei den WEA des WP Pretul handelt es sich um die ENERCON E-82 E4 mit einer Nennleistung von 3.020 kW, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 78 m. Die Gesamthöhe der WEA beträgt rd. 119 m. Alle WEA werden mit einer 3-feldrigen SF₆ Schaltanlage ausgestattet, mit Ausnahme der Windenergieanlagen 3, 7 und 14, welche mit einer 4-feldrigen SF₆ Schaltanlage ausgestattet werden. Der Transformator der WEA ist in einer Trafostation neben dem Turmfuß untergebracht.

Die ENERCON E-82 E4 ist eine getriebelose WEA. Jedes Rotorblatt wird über eine vollständig autarke aktive Blattverstell-Einheit – dem Pitch-Mechanismus – verstellt. Für jeden Stellmotor übernimmt eine gekapselte Notversorgungs-Einheit mit ladungsüberwachtem Akkumulator im Störfall die Energieversorgung. Der Pitch-Mechanismus ist für die Leistungssteuerung der ENERCON E-82 E4 verantwortlich und passt den Anstellwinkel der Rotorblätter immer optimal an die vorherrschenden Windverhältnisse an, um die Belastungen auf die WEA zu minimieren und den Ertrag zu maximieren.

Die Einschaltwindgeschwindigkeit der WEA liegt bei einer Windgeschwindigkeit von ca. 2,5 m/s und die Abschaltwindgeschwindigkeit liegt zwischen 28 – 34 m/s. Bei einer Windgeschwindigkeit unter 2,5 m/s dreht sich der Rotor mit niedriger Umdrehungsgeschwindigkeit im sogenannten Trudelbetrieb. Bei Windgeschwindigkeiten über 28 m/s schaltet die WEA nicht schlagartig ab, sondern dreht die Rotorblätter durch die Pitchregelung langsam aus dem Wind.

Für den Aufstieg zur Gondel wird innerhalb des Mastes eine Aufstiegsleiter mit einem Sicherungssystem installiert. In diese Fallsicherung werden Führungen von Auffanggurten eingehängt. Zur Kommunikation zwischen der Gondel und dem Turmfuß wird eine Telefonleitung eingerichtet. Ergänzend wird in jedem Turm eine mechanische Aufstiegshilfe installiert. Die Aufstiegshilfe wird nur für Wartungszwecke benützt und ist daher als Arbeitsmittel zu sehen. Der Zugang vom letzten Podest des Turms in die Gondel erfolgt jeweils über eine Leiter durch eine Eintrittsluke. Sämtliche Luken zwischen den Ebenen werden umlaufend mit einem mind. 1 m hohen Geländer versehen.

Alle Zwischenpodeste und Geländer werden in verzinktem Stahl ausgeführt. In der Gondel befindet sich eine Abseilvorrichtung samt Seil mit ausreichender Länge für einen Notausstieg.

Für die Fernüberwachung der WEA im WP wird ein eigenes Datenkabel verlegt und mit einem Modem für die Datenübertragung verbunden. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen der Herstellerfirma sowie dem Windparkbetreiber bzw. dessen Beauftragten übermittelt. Über eine Selbstwähl-Einrichtung wird dann der zuständige Mühlenwart benachrichtigt.

Betriebsüberwachung

Die WEA sind über Datenleitungen miteinander verbunden. Der Betrieb der WEA erfolgt vollautomatisch. Das in den Anlagen installierte System überwacht die wesentlichen Parameter der Anlagen und des Stromnetzes und schaltet die Anlagen ab, sobald definierte Grenzwerte über- oder unterschritten werden. Die Steuerungseinheit der WEA ist über eine Datenleitung mit dem Internet verbunden, sodass zusätzlich eine Fernüberwachung der WEA gewährleistet ist. Bei Ausfall des Mikroprozessors ist durch unabhängige Sicherheitssysteme gewährleistet, dass die WEA abgeschaltet wird und zum Stillstand kommt.

Sicherheitssysteme

Die ENERCON E-82 E4 ist für den Betrieb ohne Personal konzipiert und daher mit einer Vielzahl von Sicherheitssystemen ausgestattet, welche die WEA permanent überwachen und bei Fehlermeldungen sofort reagieren. Im Falle einer internen Fehlermeldung kann die WEA binnen weniger Sekunden komplett automatisch stoppen und die zuständigen Stellen bei Hersteller und Betreiber benachrichtigen. Je nach Fehlerart bzw. Kategorisierung startet die Anlage selbständig bzw. kann über die Fernüberwachung gestartet werden. Bei Begehungen durch Servicetechniker wird die WEA vom Fernzugriff und Automatikmodus getrennt, des Weiteren befinden sich in der WEA Not-Stopp Schalter. Bei einem Netzausfall wird die WEA sofort gestoppt und die Lüfter werden abgeschaltet. Der Trafo bleibt jedoch eingeschaltet, damit die Eigenversorgung der WEA gewährleistet ist.

Eisansatz

An den Rotorblättern der WEA kann es bei bestimmten Witterungs-Verhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Um eine Gefährdung von Personen zu verhindern, ist die ENERCON E-82 E4 mit redundanten Eiserkennungs-Systemen ausgestattet. Die Eiserkennung erfolgt nach der Sensibilität des Systems durch Leistungskurvenvergleich, Erkennen einer Unwucht des Rotors durch Beschleunigungs-Aufnehmer sowie Erkennen von Vibrationen durch den Vibrationswächter.

Bei Rotorblättern werden hochwertige aerodynamische Profile eingesetzt, die in einem weiten Betriebsbereich einen optimalen Wirkungsgrad erzielen. Die aerodynamischen Eigenschaften dieser Profile reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauigkeitsänderungen durch Vereisung. Ein Abweichen momentaner Betriebsdaten von den Langzeitmittelwerten führt zu einer Abschaltung der WEA. Ein Neustart der WEA kann erst nach Sichtkontrolle auf Eisfreiheit durch den Mühlenwart und durch manuelles Betätigen eines Schalters erfolgen.

Sollte die WEA wegen Verdacht auf Eisansatz stehen bleiben, werden die in einer Entfernung von zumindest 160 m aufgestellten Warnleuchten angesteuert. Die Ansteuerung erfolgt entweder über Funk oder versenden einer SMS an die autark versorgte Warneinrichtung. Nach Erhalt der Information des Eisansatzes schaltet sich das Blinklicht automatisch ein. Sobald die WEA eisfrei sind, wird wieder ein Signal an die Warneinrichtung geschickt und die Blinklichter hören auf zu leuchten. Um Eisansatz auch bei stehenden WEA zu detektieren, werden einige WEA mit einem Labkotec-Eissensor ausgestattet. Die zur Anwendung kommende WEA wird mit einer Rotorblattenteisung ausgestattet werden. Der große Vorteil dieses Systems liegt im kontrollierten Abtauen des möglicherweise entstehenden Eisansatzes während des Stillstands der WEA sowie die Erhöhung der technischen Verfügbarkeit der WEA.

Luftfahrt

Zur Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis werden Nachtkennzeichnungen auf jeder WEA angebracht.

Blitzschutz

Die gesamte WEA ist von der Rotorblattspitze bis ins Fundament mit einem durchgängigen Blitzschutzsystem ausgestattet, sodass Blitzeinschläge abgeleitet werden, ohne dass Schäden am Rotorblatt oder an sonstigen Komponenten der WEA entstehen. Die Rotorblattspitze ist als Aluminium-Formteil ausgebildet. Ein Blitzableiter verbindet die Blattspitze mit dem Aluminiumring an der Blattwurzel. Da die Blitzableitung bereits an der Blattwurzel erfolgt und nicht über Nabe und Rotorlagerung, bleiben die Rotorlager vor möglichen Folgeschäden verschont.

Unterlagen

Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung zum beantragten Vorhaben zugrunde, die zum Teil aufgrund der Forderungen der Sachverständigen und als Reaktion auf die Einwendungen im Laufe des Ermittlungsverfahrens durch die Konsenswerberin vorgelegt wurden.

Ordner 1 (Technische Einreichunterlagen)

- 01 Dokumentenleitfaden
- 02 Vorhabensbeschreibung
- 03 Eigentümerverzeichnisse
- 04 Netzzutritt – Stromnetz Steiermark
- 05 Baugrundgutachten
- 06 Baustellenbeschreibung und Zeitplan
- 07 Schattenwurfgutachten
- 08 Blitzgutachten
- 09 Übersichtspläne
- 10 Detailpläne WEA
- 11 Detailpläne Trompeten
- 12 Detailpläne Ausweichflächen
- 13 Detailplan Umladeplatz
- 14 Detailplan Baustellenplatz
- 15 Detailpläne Rodungsflächen
- 16 Detailpläne Einbauten
- 17 Detailplan Abbruchhaus
- 18 Einlinienschalbild

Ordner 2 (Technische Einreichunterlagen)

- 01 Typenprüfung
- 02 Windenergieanlage
 - A. Technische Beschreibung
 - B. Leistungskennlinie
 - C. Schalleistungspegel
 - D. Windklasse
 - E. Mindestanforderungen an die Zuwegung
 - F. Anlagenübersicht / Gewichte / Abmessungen
 - G. Korrosionsschutz
 - H. Konformitätserklärung
 - I. Erdbebensicherheit
 - J. Farbgebung
- 03 Netztechnische Beschreibung
- 04 Enercon E-82-4 Transformatorstation
- 05 Eiserkennung und Rotorblattheizung
- 06 Befuerungssysteme

- 07 Erdungs- und Blitzschutzkonzept
- 08 Bodenanforderungen
- 09 Aufstiegshilfe
- 10 Sicherheitstechnik
- 11 Brandschutzkonzept
- 12 Abfälle und wassergefährdende Stoffe
- 13 Service
- 14 Arbeitsschutz
- 15 Rückbau

Ordner 3 (Umweltverträglichkeitserklärung)

- 01 UVE Zusammenfassung
- 02 Energiewirtschaft (inkl. Alternative Lösungsmöglichkeiten)
- 03 Klima- und Energiekonzept
- 04 Geologie und Wasser
- 05 Abfallwirtschaft
- 06 Verkehr
- 07 Schall
- 08 Luft und Klima
- 09 Boden und Landwirtschaft
- 10 Pflanzen und Lebensräume

Ordner 4 (Umweltverträglichkeitserklärung)

- 11 Tiere
- 12 Wild und Wald
- 13 Landschaft
- 14 Raumordnung
- 15 Umweltmedizin

Ordner 5 (Ergänzungsunterlagen)

- 01 Modifikation des Vorhabens
- 02 Beantwortung der Evaluierung

Zusammenfassende Bewertung

Die Zusammenfassende Bewertung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen, zusammengefasst:

Boden und Untergrund

Conclusio: Aus fachlicher Sicht der behördlichen Sachverständigen für Geologie und Geotechnik, Naturschutz und Waldökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit keinen mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund zu rechnen.

Aus geologisch-geotechnischer Sicht sind insbesondere die Vorhabenselemente Zuwegung, Kabeltrasse und natürlich die Standorte der Windkraftanlagen selbst von Relevanz. In Summe kommt es durch Errichtung Betrieb der Windkraftanlage Pretul bei projektgemäßer Ausführung keinen mehr als vernachlässigbaren Auswirkungen auf den Baugrund bzw. Untergrund.

Betreffend des Lebensraums Boden ist festzuhalten, dass sich der Untersuchungsraum im Gebiet des gemäßigten inneralpinen Kontinentalklimas befindet. Bezüglich der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Situation des Untersuchungsraumes als sehr günstig für die Grünlandwirtschaft zu bezeichnen. Entsprechend der klimatischen Situation und dem Ausgangsmaterial haben sich in den drei Bereichen des Untersuchungsraumes unterschiedliche Bodenformen ausgebildet. Die Böden des Almbereiches sind flachgründig, weisen einen humosen A-Horizont mit einer Mächtigkeit von rund 20 cm auf und sind stark sauer. Sie sind dem Bodentyp „Ranker“ zuzuordnen. Im Talbereich sind Auböden oder Braunerden, im Hangbereich vorwiegend Braunerden ausgebildet, die günstige Eigenschaften für die Grünlandwirtschaft aufweisen. Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf ein weitgehend gering belastetes Gebiet. Die Belastung durch Stickstoffoxide und Staub liegt unter den Grenzwerten des IG-L. Somit werden die für Pflanzen kritischen Werte an Stickstoffoxiden sehr deutlich unterschritten. Die Böden des Almbereiches weisen einen einfachen Profilaufbau auf und sind deshalb im Hinblick auf die Wiederherstellung nach Beendigung der Bauarbeiten als relativ günstig zu bewerten.

Die tiefgründigeren Braunerden und Auböden im Talbereich erfordern auf Grund ihres ausgeprägten Profilaufbaus größere Sorgfalt bei der Rekultivierung.

Das Vorhaben kann sich in der Bauphase auf das Schutzgut auswirken. Dabei ist die Erheblichkeit von Eingriffen differenziert zu betrachten. Immissionen durch Staub und Stickstoffoxide können als gering erheblich betrachtet werden. Durch Maßnahmen ist die kleinräumige Einwirkung von Stickstoffoxiden nur teilweise reduzierbar. Die verbleibenden Auswirkungen sind aber dennoch gering. Die Maßnahmenwirksamkeit in der Bauphase wird insgesamt als mittel eingestuft. Die Resterheblichkeit wird als geringfügig nachteilig bewertet.

Es ist davon auszugehen, dass keine bleibenden Beeinträchtigungen des Bodens auftreten werden. In der Betriebsphase kommen keine neuen Flächenverluste hinzu. Damit entsprechen die Flächenverluste im Betrieb jenen in der Bauphase nach Rückbau und Rekultivierung. Auch ohne Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich nur geringe bis keine Auswirkungen. Waldböden werden aus fachlicher Sicht nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind gemeinsam mit dem Schutzgut Grundwasser im Sinne der Lebensraumfunktion prinzipiell denkbar und betreffen die grundsätzlich möglichen Einflüsse auf den Bodenwasserhaushalt, denen jedoch schon durch bereits projektierte, aber auch durch zusätzlich vorgeschlagene Maßnahmen begegnet wird. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume. Im Ausmaß der Rodung geht auch Waldboden verloren. Darüber hinausgehende mittelbare Auswirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie Grundwasser, Klima, oder Tiere und deren Lebensräume sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf den Boden im Untersuchungsraum durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser denkbar - denkbaren Auswirkungen durch Entwässerung (Oberflächenentwässerung, aber auch Entwässerung bzw. Drainagierung) wird, wie bereits zuvor dargestellt, jedoch schon von technischer Seite durch Maßnahmen begegnet.

Denkbare mittelbare Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen (insbesondere die Beseitigung von Vegetationsstrukturen) werden als nicht relevant bewertet, wurden aber auch im Rahmen der gutachterlichen Bewertung ebenso berücksichtigt, wie prinzipiell denkbare Auswirkungen über den Luftpfad, die ebenfalls als nicht relevant bewertet wurden. Sonstige relevante mittelbare Auswirkungen sind bei gegenständlichem Vorhaben (wie beispielsweise auch durch Schattenwurf) aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Grundwasser

Conclusio: Aus fachlicher Sicht des behördlichen Sachverständigen für Hydrogeologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind grundsätzlich in quantitativer und in qualitativer Sicht denkbar. Mehr als vernachlässigbare bis geringe quantitative Auswirkungen durch die zu betrachtenden Eingriffe, das heißt insbesondere durch die zu errichtende Kabeltrasse und durch die Windkraftanlagenstandorte selbst, werden aus fachlicher Sicht, unter Berücksichtigung projektierte und zusätzlich vorgeschlagener Maßnahmen, jedoch nicht bestehen.

Qualitative Beeinflussungen des Grundwassers könnten im Zuge der Bauphase und im Störfall auftreten – auf Grund der vorherrschenden Untergrundsituation sind hier jedoch keine weitreichenden Ausbreitungen möglich. Möglichen Störfällen wird durch Maßnahmen begegnet. Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten aber auch durch Störfälle ist daher nicht zu erwarten. In Summe kommt es im Bereich Hydrogeologie durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage Pretul weder zu dauerhaften und erheblichen qualitativen noch zu dauerhaften und erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind bei gegenständlichem Vorhaben gemeinsam mit dem Schutzgut Boden im Sinne der Lebensraumfunktion prinzipiell denkbar und betreffen die grundsätzlich möglichen Einflüsse auf den Bodenwasserhaushalt, denen jedoch schon durch bereits projektierte, aber auch durch zusätzlich vorgeschlagene Maßnahmen begegnet wird. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume. Sonstige, darüber hinausgehende, mittelbare Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume und auf weitere Schutzgüter (wie das Schutzgut Mensch (Wasserversorgung)) sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (beispielsweise mit dem Schutzgut Pflanzen durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder mit dem Schutzgut Boden durch Versiegelung und Verdichtung) sind bei gegenständlichem Vorhaben nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Conclusio: Aus fachlicher Sicht des behördlichen Sachverständigen für Wasserbautechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit vernachlässigbaren nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu rechnen.

Zusammenfassend sind aus fachlicher Sicht durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der projektierten Maßnahmen bzw. vorgeschlagenen Auflagen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie Grundwasser oder Boden sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten – prinzipiell denkbaren Wirkungen durch Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt bzw. durch Entwässerung (auch hinsichtlich möglicher flüssiger Emissionen (Störfall)) wird, wie bereits bei den Schutzgütern Boden und Grundwasser dargestellt, mit Maßnahmen begegnet und sind in den jeweiligen schutzgutorientierten Bewertungen berücksichtigt. Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht denkbar.

Klima

Conclusio: Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Immissionstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (Mikro- bis Mesoklima) zu rechnen. Den Vorgaben des Klima und Energiekonzeptes wird entsprochen, der Einfluss auf das Makroklima wird in Summe positiv bewertet.

Es ist davon auszugehen, dass es während der Errichtungsphase des geplanten Windparks durch den Betrieb der Baumaschinen, Materialtransporte etc. zu erhöhter Wärmeproduktion kommen kann, die zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur führen könnte. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase sind jedoch diese Auswirkungen auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet als nicht relevant einzustufen, zumal eine bleibende Wirkung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei. In der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens werden durch die neuen baulichen Einrichtungen und die Landnutzungsänderungen (Rodungen, neue versiegelte Flächen im Bereich der Zufahrtsstrecken) sehr lokale Beeinflussungen des Mikroklimas

wie z.B. Auswirkungen auf das Windfeld oder auch auf lokale Strahlungsflüsse nicht ausgeschlossen. Diese klimatologischen Auswirkungen werden aber in einem die Unerheblichkeitsschwelle nicht überschreitenden Ausmaß und zudem kleinräumig im unmittelbaren Betriebsbereich bleiben. Aufgrund der vorzunehmenden Oberflächenveränderungen werden klarerweise kleinklimatische Veränderungen im mikroskaligen Bereich eintreten, diese können aber über diese Größenordnung hinaus (bzw. außerhalb des unmittelbaren Betriebsgeländes) ausgeschlossen werden bzw. bleiben etwaige Auswirkungen unterhalb der Messgenauigkeit.

Das eingereichte Klima- und Energiekonzept entspricht den Vorgaben des „Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren 2010“. Für die Richtigkeit der Angaben zeichnet die VERBUND Umwelttechnik GmbH. Die Gesamtemissionen in der Bauphase belaufen sich auf 554 t CO₂ eq und in der Betriebsphase 718 t CO₂ eq. Nicht ausschlaggebend für die Beurteilung des Vorhabens sind die Rodungsmaßnahmen, da die angegebenen Flächen deutlich unter dem im Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept angegebenen Schwellenwert liegen, diese sind dennoch mit einem Beitrag von 22 t CO₂ eq in der Betriebsphase angeführt. Durch den Betrieb des Windparks Pretul wird ein Beitrag zur Erhöhung des Erneuerbaren Energieanteils in der Steiermark geleistet und Treibhausgasemissionen bei der Stromproduktion, gegenüber dem ENTSO-E-Mix, von 31.838 t CO₂ eq eingespart werden. Im Zuge der Bauphase ist mit vernachlässigbaren bis geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau- und Betriebsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Makroklima in Summe mit positiv bewertet.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie Pflanzen und deren Lebensräume oder Luft sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind mit dem Schutzgut Luft (Emission von treibhausrelevanten Gasen) denkbar und werden bei der Bewertung aus fachlicher Sicht ebenso berücksichtigt wie der prinzipiell denkbare Wechselwirkungspfad mit dem Schutzgut Pflanzen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen), der jedoch zu keinen relevanten Auswirkungen führt.

Luft

Conclusio: *Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für Immissionstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen.*

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in der Bauphase für sämtliche betrachteten Schadstoffe die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte des IG-L bzw. der Immissionsgrenzwerteverordnung zum Schutz der Ökosysteme weiterhin klar eingehalten werden. Es ergeben sich in dieser Phase maximale Gesamtbelastungen von PM_{10} - maximal $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert (Auersbachweg) und $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert im Bereich Geiereckalm. Daraus errechnen sich rund 7 bis 9 zusätzliche PM_{10} -Tagesmittelüberschreitungen im Bereich Geiereckalm sowie zwischen 0 und 2 zusätzliche PM_{10} -Tagesmittelüberschreitungen im Bereich Zufahrt sowie Roseggerhaus. Die maximale Gesamtbelastung für $PM_{2.5}$ beträgt $15,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert (Auersbachweg) und $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert im Bereich Geiereckalm. Bei NO_x maximal $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert (direkt an der Baustelle) und bei NO_2 maximal $19,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert und maximal $158 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Kurzeitspitzenbelastung (Zufahrt) bzw. $68 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Bereich Geiereckalm. Zur Sicherstellung der für die Emissionsabschätzung verwendeten Eingangsparameter werden bereits projektierte emissionsreduzierende Maßnahmen konkretisiert bzw. modifiziert.

In der Betriebsphase sind durch den Betrieb und die Wartung der Windenergieanlage keine immissionsseitig relevanten Emissionen zu erwarten, eine weitere Betrachtung erübrigt sich daher. Für die diversen Störfallszenarien ist lediglich im Falle eines Brandes mit luftseitigen Emissionen zu rechnen. Ein Brand ist jedoch aufgrund der geringen Ölmenge in den Windkraftanlagen bzw. der großen Entfernung zu den nächsten bewohnten Objekten immissionsseitig nicht relevant.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter wie das Schutzgut Mensch im Sinne der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Wohlbefindens, als auch das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Mittelbare Auswirkungen auf das Klima sind nur hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen im Rahmen der Bauphase zu beachten, den Vorgaben des Klima- und Energiekonzeptes wird entsprochen. Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (wie zum Beispiel mit dem Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen) sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht denkbar.

Tiere und deren Lebensräume

Conclusio: Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz und Wildökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante höchstens mit merkbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume zu rechnen, wobei zu erwähnen ist, dass für die überwiegende Zahl der betroffenen Tierarten und deren Lebensräume keine bis gering nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Als relevante Tiergruppen wurden Vögel und Fledermäuse als auch jagdbare Wildtierarten betrachtet und einer Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens unterzogen. Darüber hinaus wurden auch die Auswirkungen auf potenziell zu erwartende, geschützte Tiere (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten, Weichtiere) und Endemiten bewertet. Die relevanten Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume betreffen Lebensraumveränderungen und -verluste (inkl. Flächenbeanspruchungen und Beseitigungen von Vegetationsstrukturen), sowie diverse Stör- (wie Lärm, Licht und Schattenwurf, anthropogene Tätigkeiten) und Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Kollisionsrisiken, Rotorbewegung und resultierende Windturbulenzen, Verkehrserregung).

Während der zweijährigen Bauzeit sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine relevanten negativen Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) durch die Errichtung der geplanten WEA zu erwarten. Da die Bauarbeiten nur während des Tages stattfinden und der Lebensraumverlust durch Rodungen o.ä. sehr gering ist, sind relevante negative Auswirkungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Durch das geringe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase ist nicht davon auszugehen, dass Populationen/Teilpopulationen von endemischen und/oder geschützten Arten laut FFH-RL bzw. Artenschutzverordnung nachhaltig beeinträchtigt werden. Durch Bauzeiteinschränkungen während der Brutzeit sind keine negativen Auswirkungen auf die im Gebiet lebenden Vogelarten zu erwarten. Es verbleiben bei Berücksichtigung von Maßnahmen in der Bauphase noch geringe Auswirkungen. Für jagdbare Arten treten neben der Flächeninanspruchnahme vor allem temporäre Störungen auf, die sich grundsätzlich auf das engere Untersuchungsgebiet beschränken. Zwar sind (vorübergehende) Änderungen der Raumnutzung die Folgen, die Bindung der vorkommenden Wildarten an ihre Lebensräume kann aber größtenteils in unmittelbarer Umgebung, zum Teil sogar am Rand sowie östlich der Projektfläche und im tiefer anschließenden Waldgürtel abgedeckt werden – jedenfalls ist kein Abwandern erforderlich. Von den Projektwirkungen werden jedoch im Bereich rund um die Pretul und östlich des Grazer Stuhlecks Birkwild-Schlüsselhabitate (Balzplätze) berührt. Im Hinblick auf die Dauer, Art und Umstände der Störungen besteht eine mäßige bis hohe Eingriffsintensität und ist die Eingriffserheblichkeit als mittel bis hoch einzustufen.

Während der Betriebsphase sind relevante negative Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Dies auch deshalb, da im Untersuchungsgebiet keine laut Literatur „windkraftsensiblen Arten“ nachgewiesen wurden und die Eingriffe zudem nur punktuell sind. Aufgrund der geringen Fledermaus-Aktivität im Untersuchungsgebiet sind auch auf diese Gruppe keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Dies gilt auch für die als lokal bedeutend eingestufte Bartfledermaus, da ihre Jagdweise an Strukturen gebunden ist und daher nicht den unmittelbaren Bereich der WEA nutzt. Zudem bleiben wichtige Korridore für Vögel und Wildtiere im Allgemeinen auch nach Errichtung der WEA erhalten. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sind Auswirkungen auf Endemiten und geschützte Arten als nicht relevant einzustufen. Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten und Endemiten werden nicht in dem Maße verändert, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Es verbleiben bei Berücksichtigung von Maßnahmen in der Betriebsphase noch geringe Auswirkungen.

Für jagdbare Arten stellen die WEA eine permanente stationäre Lärmquelle dar, zusätzlich treten individuelle Störungen auf. Damit kommen verstärkt Lebensraumveränderungen, Lebensraumverlust und Lebensraumeinschränkungen durch Barrierewirkungen zum Tragen. Die Auswirkungen durch direkten Flächenverlust, sowie durch Lärm, Schattenwurf und sonstige Störungen auf den Lebensraum sind im Bereich der Streifenlebensräume sowie rund um die Pretul von hoher Eingriffsintensität, betreffend die lokalen Querungsmöglichkeiten von mäßiger Eingriffintensität. Zumindest im Südwestteil der Projektfläche liegt eine hohe lebensraumbezogene Eingriffserheblichkeit vor. Betreffend die Beeinträchtigung und mögliche Unterbindung der regional und überregional bedeutsamen Ausbreitungslinien für Birkwild entlang des Höhenrückens Rattner Alm – Pretul – Stuhleck, ist eine mäßige Eingriffsintensität gegeben. Demzufolge besteht in der Betriebsphase eine gerade noch mäßige Eingriffsintensität jedoch eine mittlere bis hohe Eingriffserheblichkeit.

In Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung ist festzuhalten, dass „sensible Standorte“ geschont und von einer Inanspruchnahme ausgeklammert werden, wodurch alle wesentlichen Vorkehrungen getroffen sind, geschützte Tiere in ihrem Bestand zu erhalten. Der Erhaltungszustand der Tierpopulationen im Untersuchungsgebiet verschlechtert sich nicht nachhaltig, sondern es ist damit zu rechnen, dass es zu einer relativ raschen Wiederbesiedelung beanspruchter Flächen kommt und sich der aktuelle Erhaltungszustand wieder einstellt.

In Summe werden, auch unter Berücksichtigung projektierter und zusätzlich vorgeschlagener bzw. modifizierter Maßnahmen, für Tiere und deren Lebensräume überwiegend keine mehr als vernachlässigbar bis gering nachteilige Auswirkungen zu erwarten sein. Für jagdbare Tierarten, hier ist insbesondere das Birkwild anzuführen, werden die Auswirkungen ein merklich nachteiliges Ausmaß erreichen,

jedoch kommt es zu keiner Änderung des Wildartenspektrums und bleibt die Funktionalität des Höhenrückens, vor allem des Stuhlecks, als wesentlicher Trittstein für Birkwild gewahrt und sind daher auch hier keine unververtretbaren Auswirkungen prognostiziert.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht beim gegenständlichen Vorhaben im Zuge der Bauphase in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen denkbar – um Auswirkungen eines in dieser Phase zu erwartenden geringen Anstiegs der Wildschäden auf Pflanzen zu minimieren, sind aus fachlicher Sicht jagdliche Maßnahmen zur Herstellung einer günstigen räumlichen Rehwildverteilung erforderlich. Relevante nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen sind durch diese Wechselwirkung aus Sicht des ASV für Wildökologie, Waldökologie und Naturschutz jedoch nicht zu erwarten.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht wiederum nur mit dem Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Eingriffe in die Vegetation bzw. deren Entfernung werden im Rahmen der schutzgut-orientierten Bewertung aus fachlicher Sicht berücksichtigt.

Der Sachverständige für Wildökologie verwies in seinem Gutachten darauf, dass die in den Fachberichten Tiere und Wild vorgesehenen Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen sowohl auf die Leitwildart Birkwild als auch auf die anderen vorkommenden Wildarten abzielen würden und zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Projektwirkungen durchwegs geeignet seien. Darüber hinaus wären jedoch aus wildökologischer Sicht einzelne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuändern sowie zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben, die in den Bescheidspruch übernommen wurden. Die Vorschreibung von Auflagen in der Betriebsphase wurde vom zuständigen Sachverständigen wie folgt begründet:

Aus dem Zusammenspiel von Schattenwurf, Lärm, vermehrtem Besucheraufkommen, regelmäßiger Wartung der WEA ergibt sich ganzjährig ein erhöhtes Störpotential. Gemäß Abstandsregelungen für Wildenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, wie dem Birkwild, ist nach Völk (2004) ein Minimalabstand von 700 m zur Windkraftanlage einzuhalten, für Deutschland gilt ein Abstand von rund 1.000 m gegenüber den nächstgelegenen Balzplätzen als Norm. Standorts- und geländebedingt können die Abstände jedoch variieren. Grünschachner-Berger (2011) konnte erhebliche Auswirkungen auf die Raumnutzung des Birkwildes im Umkreis von 500 m von WEA nachweisen. Mit Hinweis auf die Untersuchungen von Armbruster (2007) sind die Ergebnisse zumindest teilweise auch auf Auerwild übertragbar.

Im Hinblick auf die lineare Verbreitung des Birkwildes entlang des Höhenrückens Rattner Alm – Pretul – Stuhleck, die sich nicht nur in der Ausweisung der Ausschlusszone, sondern auch in der Häufigkeit von Sichtbeobachtungen und sonstigen Nachweisen widerspiegelt, besteht die Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Streifenlebensräumen entlang des Pretul Südabfalls. Neben der Lebensraumverbesserung steht vor allem die nachhaltige Sicherung der Funktionalität des Stuhlecks als wichtiger Trittstein für Birkwild Richtung Südosten und Norden im Vordergrund.

Pflanzen und deren Lebensräume

Conclusio: Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz und Waldökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit keinen mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen, wobei zu erwähnen ist, dass für den Lebensraum Wald keine nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Der Untersuchungsraum liegt am Bergrücken zwischen Pretul und Stuhleck, dem östlichste Gipfel der Zentralalpen, in den Fischbacher Alpen. Großflächige, artenarme, relativ homogene Weiderasen (v.a. Bürstlingsweiderasen), wechseln sich ab mit kleinteilig mosaikartig verzahnten Bereichen aus Bürstlingsweiderasen, Heidelbeer-Krähenbeerenheiden, Krähenbeeren-Gämsheidebeständen. Die Waldbereiche sind forstlich stark überprägt und von der Fichte dominiert. Zwei Bereiche sind feuchter, sie sind jedoch durch sehr starke Vertrittschäden in ihrem naturschutzfachlichen Wert deutlich vermindert. Den hochwertigsten Bereich stellt das Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos dar, ein mit Latschen bestocktes Hochmoor, das allerdings einerseits vom Wanderweg durchschnitten wird und andererseits deutliche Vertrittschäden durch die Beweidung zeigt. Der Bereich der Zuwegung führt vom Talboden durch das Auersbachtal entlang von Wiesen und Gehölzstreifen und durch fichtendominierte Waldbestände. Lediglich entlang des Baches sind Laubhölzer (v.a. Grauerlen, Ahorn) beigemischt. Der Bereich der Kabeltrasse verläuft am Talboden durch Kulturlandschaft mit teilweise artenreicheren Wiesen und Feldgehölzen. Die berührten Waldbereiche sind ebenfalls stark forstlich überprägt und von Fichten dominiert. Der Untersuchungsraum wird insgesamt mit einer mäßigen Sensibilität beurteilt.

In der Bauphase sind die Verlegung des Erdkabels (Kabeltrasse), der Bau der Zufahrtswege (inkl. Umladeplatz), der Lagerplatz auf der Geiereckalm, der Bau der Montageflächen, die Errichtung der Fundamente, die Wegesanierung (wenn notwendig) und die Umleitung des Wanderweges relevante Eingriffe für Pflanzen und Lebensräume. Da die Zuwegung bereits für den Windpark Moschkogel genutzt wurde, sind nur mehr Adaptierungen notwendig. Daher werden nur kleinflächig randlich Flächen für die Wegadaptierung beansprucht. Die Verrohrung des Auersbachs wird derart ausgeführt, dass die Auswirkungen gering bleiben.

Im Bereich der WEA werden vor allem Bürstlingsweiderasen und Zwergstrauchheiden beansprucht, nur kleinflächig werden auch Waldbereiche beeinträchtigt. Alle temporär in der Bauphase beanspruchten Flächen werden möglichst rasch nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Dazu wird standortgerechtes, autochthones Pflanzmaterial verwendet. Der Biotopverbund am Bergrücken zwischen Schwarzriegelmoor und Pretul-Amundsenhöhe wird in der Bauphase beeinträchtigt. Durch die geringe Dauer der Bauphase von 1,5 Jahren, den Maßnahmen und die möglichst rasche Rekultivierung der Flächen verbleiben geringe nachteilige Auswirkungen. Durch indirekte Beeinträchtigungen durch Veränderungen der Standortfaktoren Wasser, Licht, Boden, Veränderung der Luftqualität verbleiben aufgrund von Maßnahmen vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen. Die Projektauswirkungen (Resterheblichkeit) für die Bauphase werden somit unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen mit gering beurteilt.

In der Betriebsphase ist die Flächenbeanspruchung für die Zuwegung ab der Geiereckalm, die Kabeltrasse (2 m breiter Streifen) und die WEA relevant. Permanent werden – wie auch in der Bauphase – vor allem Bürstlingsweiderasen sowie Zwergstrauchheiden beansprucht, kleinflächig werden auch Waldflächen beansprucht. Der Biotopverbund am Bergrücken zwischen Schwarzriegelmoor und Pretul-Amundsenhöhe wird in der Betriebsphase durch die WEA und den Erschließungsweg beeinträchtigt, bleibt aber in seiner Funktion erhalten. Durch die Kompensationsmaßnahmen „Renaturierung Schwarzriegelmoos“ und „Errichtung von Altholzzellen“ verbleiben geringe Auswirkungen. Durch indirekte Beeinträchtigungen durch Veränderungen der Standortfaktoren Wasser, Licht, Boden, Veränderung der Luftqualität verbleiben aufgrund von Minderungsmaßnahmen vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen. Die Projektauswirkungen (Resterheblichkeit) für die Betriebsphase werden somit unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen mit gering beurteilt.

In Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung ist festzuhalten, dass „sensible Standorte“ geschont und von einer Inanspruchnahme ausgeklammert werden, wodurch alle wesentlichen Vorkehrungen getroffen sind, geschützte Pflanzen in ihrem Bestand zu erhalten. Es werden keine Pflanzenarten beeinträchtigt, die nach der Roten Liste Österreich oder der Roten Liste Steiermark gefährdet sind. Es sind Einzelindividuen einiger Pflanzenarten, die nach der Stmk. Artenschutzverordnung teilweise geschützt sind, vom Vorhaben beeinträchtigt.

Da die Eingriffe jedoch kleinflächig sind, ist von keiner der Pflanzenarten das Vorkommen im Untersuchungsraum in seinem Fortbestand beeinträchtigt. Es kommen keine Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vor, die in Anhang IV der FFH-RL genannt sind. Das Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos wird weder in der Bau- noch in der Betriebsphase direkt oder indirekt beeinträchtigt. Durch die Maßnahme „Renaturierung Schwarzriegelmoos“ wird das Schutzgebiet im Bestand gesichert und naturschutzfachlich aufgewertet.

Bezüglich des vom Vorhaben betroffenen Waldes ist ergänzend festzuhalten, dass das Projekt mit den Vorhabens-Elementen Errichtung der Windkraftanlagen samt Einrichtungen, Transportwegen und Errichtungsflächen, Benützung eines Forstweges als Zufahrtsweg sowie der Errichtung der Kabeltrasse in Waldbestände in der Form von dauernden und befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 5,6700 ha eingreift. Aus waldökologischer Sicht wird zusammengefasst in die anthropogen überprägten Lebensraumtypen „Subalpiner bodensaurer Fichten- und Fichten-Tannenwald der Alpen“, „Nasser bodensauren Fichten- und Fichten-Tannenwald“ und „Montaner bodensaurer Fichten- und Fichten-Tannenwald der Alpen“ eingegriffen, wobei weder eine Zerschneidung, Zerstörung oder spürbare Verminderung dieser Lebensraumtypen erfolgt. Die vorhandenen Waldgesellschaften sind weder national noch regional als selten einzustufen, dies insbesondere durch die menschliche Beeinflussung (verursacht vor allem durch Schneitelung und Beweidung), welche sich heute in der verringerten Naturnähe widerspiegelt. Im Zusammenspiel mit der hohen bis sehr hohen Waldausstattung ist der Eingriff in diese Lebensräume nur als gering zu werten. Durch die Kompensationsmaßnahmen, welche vorrangig aufgrund der Vorgaben des Forstgesetzes erforderlich sind, erfolgt ein kompletter Ausgleich der Umweltauswirkungen. Durch die Errichtung und den Betrieb des Projektes „Windpark Pretul“ ist daher mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wald zu rechnen: Nachdem durch den partiellen Lebensraumverlust die projektbedingte Eingriffserheblichkeit im Wirkraum als gering einzustufen ist, die Kompensationswirkung der Maßnahmen als hoch einzustufen ist, ergeben sich keine verbleibenden Projektauswirkungen.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Grundsätzlich denkbare Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen auf den Boden wurden in schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt, führen jedoch zu keinen relevanten Auswirkungen. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen wird aus fachlicher Sicht auch keine relevanten Auswirkungen auf Regulationsfunktionen der Luft oder auf klimatische Bedingungen nach sich ziehen. Auch im Sinne des Klima- und Energiekonzeptes sind die Rodungsmaßnahmen nicht von Relevanz. Auswirkungen der Beseitigung von Vegetationsstrukturen wurden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung des Schutzgutes Landschaft berücksichtigt.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen sind mit den Schutzgütern Boden und Grundwasser bzw. mit dem Bodenwasserhaushalt denkbar, jedoch kann nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume durch Maßnahmen begegnet werden.

Im Ausmaß der Rodung geht auch Waldboden verloren. Auswirkungen durch Verbiss, va. im Zuge der Bauphase kann durch jagdliche Maßnahmen zur Herstellung einer günstigen räumlichen Rehwildverteilung begegnet werden. Mittelbare Auswirkungen durch Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Luft und Klima sind auf Pflanzen und deren Lebensräume nicht zu erwarten.

Landschaft

Conclusio: Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Landschaftsgestaltung ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit merklich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftliche dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Diese Landschaften weisen meist keine bis geringe anthropogene Beeinträchtigungen auf. Alpine Landschaften zeichnen sich im Regelfall durch hohe visuelle Natürlichkeit und hohe Landschaftsbildqualität aus und erfüllen als „Gegenwelt“ zu den sich ausweitenden, intensiven Nutzungs- und Siedlungsgeflechten der Tallagen eine hohe Erholungs- und Regenerationsfunktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis. Aufgrund der Diskrepanz der üblichen Dimension von Windkraftanlagen zu den Maßstabsbildnern der Landschaft und ihrer technischen Charakteristik zur naturräumlich geprägten Umgebung lässt sich bei Situierung in alpinen, naturnahen Landschaften ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Die Charakteristik des Standortraumes wird durch das Zusammenspiel der sanft gerundeten Topografie des Höhenrückens mit seinen von alpinen Rasen und Matten bewachsenen, traditionell extensiv bewirtschafteten, ruhigen Almflächen und den mit abnehmender Höhenlage zahlreicher werdenden Gehölzstrukturen oberhalb der anschließenden Waldflächen geprägt und verfügt damit innerhalb der waldbestimmten Großlandschaft über eine sehr hoch ausgeprägte landschaftliche Eigenart. Landschaftsästhetischer Wert, Eigenart der bergbäuerlichen Kulturlandschaft und das Potential des Landschaftsraumes, dem Menschen Erholung zu verschaffen, wurden durch die Festlegung des Landschaftsschutzgebietes Nr.22 (Gebiete des Stuhlecks und der Pretul (LGBL. Nr. 33/2007) auch rechtlich dokumentiert. Die technischen Großstrukturen des direkt benachbarten Windparks Moschkogel und die Windkraftanlagen des Windparks Steinriegel, die sich von einer Entfernung von ca. 1,1 km südwestlich der Pretul über Steinriegel und Rattener Alm der Kammlinie folgend hinziehen, wirken in der Offenheit der typisch strukturarmen, ruhigen Almlandschaft zwar als deutliche visuelle Störfaktoren, die den landschaftsästhetischen Wert der Nahzone mindern,

dennoch ergibt sich für die Wirkzone I insgesamt betrachtet das Bild einer naturnahen, charakteristischen Almlandschaft mit hohem ästhetischen Wert und insgesamt hoher Eingriffssensibilität.

In landschaftsästhetischer Hinsicht ist aufgrund von Maßstabs- und Strukturbrüchen, technischer Überprägung des Landschaftscharakters und damit verbundenen Eigenartsverlusten von einer hohen Eingriffswirkung auszugehen. Für die Wirkzone I (Nahzone) lassen sich auf Basis der hohen Sensibilität des Landschaftsraumes in landschaftsästhetischer Hinsicht durch hohe Eingriffswirkung merklich nachteilige Auswirkungen ableiten. Für die Wirkzone II (Mittelbereich) lassen sich bei mäßiger Sensibilität aufgrund vorhandener Vorbelastung und der hohen Sichtverschattung außerhalb der Kammbereiche durch hohe Eingriffswirkung infolge Veränderung des Raummusters, Störung von Blickbeziehungen und Horizontverschmutzung merklich nachteilige Auswirkungen ableiten. Für die Wirkzone III (Fernzone) sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, hoher bestehender Sichtverschattung und entfernungsbedingt abgeminderter visueller Eingriffswirkung geringe Auswirkungen feststellbar.

Aufgrund seiner landschaftlichen Voraussetzungen weist das gegenständliche Untersuchungsgebiet hohen Erholungswert und aufgrund der Vielzahl der Nutzungsmöglichkeiten bzw. touristischer Infrastrukturen (hochrangige Wanderwege, Schutzhäuser, benachbartes Schigebiet, ...) hohen Stellenwert als weitgehend landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungsraum und damit hohe Eingriffssensibilität auf. Visuelle Störungen durch Maßstabs- und Eigenartsverluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen und technische Überprägung beeinträchtigen auch den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in seiner gesamt erlebbaren Summe, zusätzlich treten im Standortraum auditive Störwirkungen (Verlust der Stille) und durch Schattenschwurf und Rotorendrehung verursachte visuelle Unruheeffekte auf. Sowohl während der Bauphase, als auch bei Eisfall während der Betriebsphase treten sicherheitstechnisch bedingte, kurzzeitige Trennwirkungen auf, die durch Umleitungsmaßnahmen überbrückt werden müssen. Auf Basis der hohen Eingriffssensibilität sind vor allem durch den Attraktivitätsverlust der landschaftsbezogenen Erholungsräume erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Bei sektoraler Betrachtung ist infolge der deutlichen negativen Veränderung des Landschaftscharakters, des ästhetischen und des Erholungswertes der Landschaft ein Zielkonflikt zum allgemeinen Schutzzweck des LSG 22 ableitbar. Eingriffe in die besonderen Schutzziele werden aus landschaftsästhetischer Sicht gering gehalten werden. Der Standortraum ist als Vorrangzone im Sachprogramm Windenergie ausgewiesen. Dieses wurde vor dem Hintergrund der Zielkonflikte von Windenergie im alpinen Raum mit Natur- und Landschaftsschutz in einer Steiermark weit durchgeführten Standortuntersuche, mit der Intention im Zuge einer Interessensabwägung Windkraftstandorte dort in Vorrangzonen zu bündeln, wo bereits Vorbelastungen direkt oder in unmittelbarer Nähe bestehen, und des gleichzeitig vorgenommenen Ausschlusses noch sensiblerer Gebiete, erstellt.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist hinsichtlich des Fachbereiches Landschaft durch die Errichtung des geplanten Windparks Pretul insgesamt mit merklichen, relevanten nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht bei gegenständlichem Vorhaben nur in Bezug auf Sach- und Kulturgüter, und hier durch visuelle Beeinträchtigungen, denkbar und werden in der entsprechenden schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt. Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben durch die Beseitigungen von Vegetationsstrukturen prinzipiell denkbar und werden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt.

Sach- und Kulturgüter

Conclusio: Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Landschaftsgestaltung und Verkehrstechnik ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter zu rechnen.

Das direkte Vorhabens-Gebiet liegt aufgrund seiner Höhenlage außerhalb des Dauersiedlungsraumes und wurde vom Menschen lange Zeit nur temporär für Almwirtschaft und Jagd genutzt. Im 19. Jahrhundert setzten erste touristische Nutzungen ein. Die wenigen vorhandenen Denkmäler des Standortraumes (Gedenkstein Karl Tiefengraber zwischen Geiereckalm und Geiereck, Peter-Bergner-Warte auf dem Gipfel der Pretul und Gipfelzeichen Amundsenhöhe) gehen auf diese touristische Nutzung zurück und sind nicht denkmalgeschützt. Archäologische Fundstellen sind in den untersuchten Bereichen nicht bekannt. Die nach §2a DmschG geschützte Auersbach-Kapelle ist durch ihre offensichtliche baukulturelle Bedeutung und die Unterschutzstellung als hoch sensibel einzustufen. Die Peter-Bergner-Warte am Gipfel der Pretul stellt ein lokal bedeutendes Baudenkmal mit touristischem Hintergrund dar und ist mangels rechtlichen Schutzes mit mittlerer Sensibilität einzustufen.

Die sonstig vorhandenen Wegkreuze und Kleindenkmäler weisen geringe Sensibilität auf. Die hoch sensible Auersbach-Kapelle liegt außerhalb von Bereichen, die von Adaptierungen der Zufahrtsstraße betroffen sind, Auswirkungen auf dieses Denkmal sind daher sowohl für die Bau-, als auch die Betriebsphase auszuschließen. Das Gipfelzeichen Amundsenhöhe und die Peter-Bergner-Warte liegen im Standortraum des geplanten Windparks außerhalb von Eingriffsflächen, sodass eine Bestandsgefährdung nicht vorliegt,

allerdings in direkter Nähe zu den geplanten Anlagen (der Abstand der Peter-Bergner-Warte zur WKA 6 beträgt lediglich 50 m). Durch die Dominanz der benachbarten überdimensionalen Windkraftanlagen werden sowohl das Gipfelzeichen, als auch die Warte ihrer Wertigkeit als Orientierungszeichen und damit ihrer Symbolkraft beraubt und gehen in der visuellen Wahrnehmung „unter“, sodass eine deutliche Störung des ästhetischen Eindrucks die Folge ist. Die Peter-Bergner-Warte ist zusätzlich während der Wintermonate bei Gefahr von Eisfall von den erforderlichen sicherheitstechnischen Sperren betroffen und kann temporär in ihrer Funktion als Aussichtswarte nicht genutzt werden, was zu einer Minderung des Erholungs- und Erlebnispotentials führt und im Themenbereich Freizeit/Erholung mit zu bewerten ist. Alle anderen Bau- und Kleindenkmäler liegen abseits von Eingriffen der Bauphase als auch außerhalb von möglichen Auswirkungen der Betriebsphase. Im Untersuchungsraum sind keine archäologischen Fundstätten bekannt, daher können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der unerwarteten Entdeckung bisher unbekannter Bodenfundstellen sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt.

Das in der Errichtungsphase zu erwartende zusätzliche projektbezogene Verkehrsaufkommen auf der L 118 und auf der Auersbachstraße hat für den öffentlichen Straßenverkehr vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen. Die genannten Straßenzüge sind in der Lage, dieses Verkehrsaufkommen verkehrlich und technisch aufzunehmen. In der Betriebsphase ergeben sich keine Auswirkungen.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch festzuhalten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Verkehrsaufkommen integrale Bestandteile der Bewertungsgrundlage für die Fachbereiche Schall- und Erschütterungstechnik, sowie Immissionstechnik sind - die Verkehrsdaten wurden berücksichtigt und daher sind die Auswirkungen in die entsprechenden Bewertungen (wie auch in den aufbauenden Fachgutachten bzw. Fachbereichen wie insbesondere die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden) eingegangen. Ebenso wurden das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume berücksichtigt.

Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nur mit dem Schutzgut Landschaft denkbar – die visuellen Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der schutzgutorientierten Bewertung berücksichtigt.

Gesundheit und Wohlbefinden

Conclusio: Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Umweltmedizin ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung im Vergleich zur Nullvariante mit vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden zu rechnen.

Im Rahmen der umweltmedizinischen Beurteilung wurden die Einwirkung auf den Menschen von vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffen, Erschütterungen und Schwingungen, Schallemissionen, elektromagnetischen Feldern, sowie Schattenwurf und Eisfall berücksichtigt. In Summe sind durch die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden im Untersuchungsraum keine mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht denkbar. Mittelbare relevante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. das menschliche Wohlbefinden durch Verlagerungseffekte oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (wie dem Schutzgut Grundwasser oder dem Schutzgut Luft) sind bei gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

ArbeitnehmerInnen

Aus Sicht der Sachverständigen werden die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes bei gegenständlichem Vorhaben eingehalten.

Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen wurden von den Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik, sowie Umweltmedizin beurteilt. Relevante nachteilige Auswirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind nicht denkbar.

Stellungnahmen und Einwendungen

Allgemeines

Sämtliche während der Bearbeitungszeit der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden wird das jeweilige Vorbringen dargestellt, im Anschluss finden sich sodann die Beurteilungen durch die jeweils zuständigen Sachverständigen. Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden im Folgenden im Wesentlichen wörtlich wiedergegeben. Tabellen werden nur vereinzelt wiedergegeben, Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes

Die Verbund Renewable Power GmbH und die Österreichische Bundesforste AG beabsichtigen die Errichtung des „Windparks Pretul“. Auf Basis der von der Abteilung 13 übermittelten Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung wird dieses Vorhaben seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als umweltverträglich beurteilt.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- Abfall- und Wasserbautechnik: *Die Stellungnahmen der Wasserwirtschaftlichen Planung werden zur Kenntnis genommen und erfordern keine zusätzlichen Maßnahmen bzw. Auflagen.* Aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie erfolgte keine Behandlung dieser Stellungnahme.

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben

Wir bedanken uns für die Übermittlung der gegenständlichen Unterlagen und dürfen dazu festhalten, dass spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unterlagen durch Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu ergänzen sind. Das Arbeitsinspektorat Leoben geht davon aus, dass die Erstellung dieser Dokumente bereits möglich ist. Die bisher übermittelten Unterlagen verbleiben beim Arbeitsinspektorat Leoben.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- **Bautechnik:** *Der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 29. April 2014, welche die Bedachtnahme auf den Arbeitnehmer/in Schutz einfordert, wird insofern Rechnung getragen, als dass die im 5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagenvorschläge darauf abzielen. In den Auflagenpunkten 14 und 16 (Auflagenpunkte 1 und 3 im Fachgutachten Bautechnik) wird auf das Bauarbeiterkoordinationsgesetz sowie auf die Bauarbeiterschutzverordnung verwiesen.*
- **Elektrotechnik:** *Hier kann kein relevanter Bezug zum Fachbereich Elektrotechnik gesehen werden.*
- **Maschinen- und Luftfahrttechnik:** *In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente vorzulegen sind. Es handelt sich um gesetzliche Bestimmungen, deren gesonderte Verschreibung aus maschinentechnischer Sicht nicht für notwendig erachtet wird.*
- **Umweltmedizin:** *Die vom Arbeitsinspektorat geforderte Evaluierung bezieht sich auf die gesetzlichen Vorgaben der VOLV bzw. die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung. Dies wurde sowohl im schalltechnischen als auch im umweltmedizinischen Gutachten berücksichtigt.*

Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Stellungnahme vom 5. Mai 2014:

Die VERBUND Renewable Power GmbH hat hierorts mit Note vom 5. August 2013 um Vorabprüfung der geplanten Errichtung des Windparks Pretul hinsichtlich militärischer Radarverträglichkeit gemäß § 94 Luftfahrtgesetz ersucht. Bei der ressortinternen Überprüfung wurde festgestellt, dass durch Errichtung des Windparks Pretul keine Störeinflüsse auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Weiters wurde erhoben, dass der geplante Windpark von der Radarstellung STUHLECK (RadStlg STU) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 2,3 bis 5,5 km entfernt ist. Von der Radarstellung HOCHWECHSEL (RadStlg HWX) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, ist der geplante Windpark 11,5 bis 14,2 km entfernt. Alle anderen relevanten Anlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, so dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind.

Die zuständige Fachabteilung des ho. Ressorts hat nach einer vereinfachten radartechnischen Überprüfung festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windpark Pretul relevante Störwirkungen insbesondere auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung (Radarstellungen STUHLECK und HOCHWECHSEL) zu erwarten sind.

Die genaue Art und Intensität der Störwirkungen können im Rahmen der durchgeführten vereinfachten radartechnischen Überprüfung nicht festgestellt werden. Im Dokument Guidelines on How to Assess the Potential Impact of Wind Turbines on Surveillance Sensors (Version 1.1 vom 09 06 2010) gibt EUROCONTROL Empfehlungen zur Bewertung von Windparks. Gemäß dieser Empfehlungen liegt der gesamte Windpark sowohl hinsichtlich des Primärradars, als auch hinsichtlich des Sekundärradars in der Zone 2. Somit wäre eine detaillierte technische Bewertung auf der Grundlage eines radartechnischen Gutachtens, das vom Antragsteller zu erbringen wäre, durchzuführen.

Mit ho. Schreiben vom 28. Februar 2014, GZ S90999/70-Recht/2013, wurde der VERBUND Renewabel Power GmbH das Ergebnis der Vorabprüfung mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass das Vorhaben weiter verfolgt werden sollte, im Zuge eines Verfahrens nach dem Luftfahrtgesetz eine detaillierte technische und betriebliche Prüfung vorzunehmen wäre, da für eine genaue Feststellung und Quantifizierung der Störwirkungen, insbesondere auf die Radarstellung STUHLHECK, eine Beurteilung gemäß den EUROCONTROL-Vorgaben von Nöten ist. Konkret wäre daher ein hochfrequenztechnisches Gutachten vorzulegen, das eine quantitative Abschätzung der Störwirkungen im Radar und in der Datenverarbeitung ermöglicht. Gleichzeitig wurde empfohlen dieses Gutachten unter Einbindung des fachtechnischen Betriebspersonals des Bundesheeres erstellen zu lassen.

Weiters wurde der VERBUND Renewable Power GmbH mit oa. Schreiben mitgeteilt, dass die vereinfachte technische Bewertung für die RadStlg HOCHWECHSEL ergeben hat, dass im Sinne des § 94 LFG relevante Störwirkungen durch den Windpark Pretul erwartbar sind, die jedoch tolerierbar wären, wenn der Betreiber der Windkraftanlagen zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung in einem allfälligen Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 verpflichtet wird, für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes - MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idGF., durchgeführt werden und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Pretul die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks Pretul über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

Weiters müsste der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet werden, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen wären zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Als Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wurde das Kommando Luftraumüberwachung, Tel.Nr.: 050201 8053020, namhaft gemacht. Abschließend wurde dem Einschreiter mitgeteilt, dass ohne Vorliegen eines hochfrequenztechnischen Gutachten derzeit weder konkrete Auflagen, etwa in Form einer Beschränkung der Höhe noch eine Ablehnung einzelner WKA, oder des gesamten Vorhabens ausgeschlossen werden können. Seitens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport bestehen daher derzeit aus fachlicher und rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen das vorliegende Projekt. Es wird daher ersucht, einen geeigneten, fachlich qualifizierten, Gutachter zur Erstellung des oa. hochfrequenztechnischen Gutachtens – unter Einbindung der genannten militärischen Dienststelle – zu beauftragen, bzw. dem Antragsteller die Vorlage eines solchen Gutachtens aufzutragen. Eine verbindliche abschließende Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zum Vorhaben Windpark Pretul ist erst nach Vorliegen des geforderten Gutachtens möglich.

Stellungnahme vom 17. Oktober 2014:

Die Bewertung hinsichtlich der militärischen Radarstellung (RadStlg) STUHLECK hat ergeben, dass der geplante Windpark von der RadStlg STUHLECK als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 2,3 bis 5,5 km entfernt ist. Als relevante Störeffekte für das Primärradar sind anzuführen:

- *Falschziele durch Echos der Windkraftanlagen (Festzeichen – Clutter)*
- *Reduktion der Entdeckungswahrscheinlichkeit durch Erhöhung der Schwellwerte für die Entdeckung im Raum über den Windkraftanlagen,*
- *Reduktion der Entdeckungswahrscheinlichkeit für radial fliegende Ziele durch Umschaltung auf MTI (Moving Target Indicator) im Raum über den Windkraftanlagen,*
- *Reduktion der Entdeckungswahrscheinlichkeit durch „Abschattung“ hinter den Windkraftanlagen,*
- *Reduktion der Messgenauigkeit in Azimut und Elevation bzw. Höhe hinter den Windkraftanlagen durch Beeinflussung der Antennencharakteristik;*

Die zusammenfassende Bewertung für das Primärradar ergibt, dass Störwirkungen durch Reflexion durch den Windpark PRETUL wegen der Lage innerhalb der Blindentfernung auszuschließen sind.

Die zu erwartende Reichweitenreduktion, und die zu erwartenden Elevationsfehler sind im Durchschnitt gering, die Maximalwerte treten nur kleinräumig auf und sind nicht sehr hoch. Damit sind die zu erwartenden Störwirkungen insgesamt tolerierbar.

Maßgeblichen Effekte, die zu Störungen des Sekundärradars führen können, sind:

- *Falschplots durch Reflexion an den Windkraftanlagen (Spiegelung),*
- *Reduktion der Entdeckungswahrscheinlichkeit durch „Abschattung“ hinter den Windkraftanlagen,*
- *Reduktion der Messgenauigkeit im Azimut hinter den Windkraftanlagen durch Beeinflussung der Antennencharakteristik;*

Spiegelnde Reflexionen durch die Windkraftanlagen sind allenfalls durch die ebenen Seitenflächen der Windkraftanlagen-Gondel möglich. Sie sind daher abhängig von der Geometrie Ziel – Gondel – Radar und sollten insgesamt nicht sehr häufig auftreten. Die zu erwartende Anzahl an Falschplots kann betrieblich gut beherrscht werden. Wegen der dem Primärradar ähnlichen Frequenz können die hochfrequenztechnische Simulation für das Primärradar und die daraus gezogenen Folgerungen für die Abschattung und für Interferenzeffekte hinter den Windkraftanlagen im Wesentlichen auch auf das Sekundärradar übertragen werden. Die zusammenfassende Bewertung für das Sekundärradar ergibt, dass lediglich Störwirkungen zu erwarten sind, die tolerierbar sind. Abschließend wird mitgeteilt, dass der Windpark PRETUL deutlich näher an der RadStlg STUHLECK liegt als irgendeiner der bisher errichteten Windparks an einer militärischen Radarstellung. Damit war ein Abgleich der Simulationsergebnisse mit einem auch nur annähernd vergleichbaren, realen Szenario nicht möglich. Umso mehr Sorgfalt und Aufwand musste in die Prüfung und Validierung der Modellbildung und Simulation investiert werden. Damit konnte letztlich nachgewiesen werden, dass keine Einschränkungen hinsichtlich Anzahl, Standort oder Höhe der WKA notwendig sind. Diese Vorgangsweise sollte trotz der längeren Dauer der Bearbeitung im Sinne des Antragstellers gelegen sein.

Die Bewertung hinsichtlich der RadStlg HOCHWECHSEL hat ergeben, dass der geplante Windpark von der RadStlg HOCHWECHSEL als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 11,5 bis 14,2 km entfernt ist. Bei der gegebenen Entfernung und Elevation sind starke Festzeichen am Ort der Windkraftanlagen zu erwarten, die wegen der Wirkungsweise des Störeffekts auf den unmittelbaren Standort der Windkraftanlagen beschränkt sind. Diese sind durch betriebliche und technische Maßnahmen, allerdings unter Inkaufnahme von Einschränkungen, beherrschbar. Eine Reduktion der Erfassungswahrscheinlichkeit und der Genauigkeit der Azimut- und Höhenmessung hinter den Windkraftanlagen ist bei den gegebenen Entfernungen höchstens in tolerierbarem Ausmaß zu erwarten.

Ein Verlust insbesondere schwacher Ziele durch die Erhöhung der Schwellwerte für die Detektion, oder durch Laden von Maps, ist in einem Raum von etwa ± 750 m in der Entfernung und $\pm 2,8^\circ$ (700 m) im Azimut um jede Windkraftanlage in der untersten Beamposition, also bis zu einer Flughöhe von etwa 2400 m MSL zu erwarten.

Insgesamt sind damit für die RadStlg HOCHWECHSEL relevante Störwirkungen zu erwarten, die im Normalbetrieb durch betriebliche und technische Maßnahmen unter Inkaufnahme von Einschränkungen beherrschbar sind. Um jedoch Situationen zu beherrschen, in denen auch geringfügige Störwirkungen zu vermeiden sind, wäre die Abschaltung der Windkraftanlagen in diesen Fällen sicher zu stellen. Der Betreiber der Windkraftanlagen wäre daher zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung in einen allfälligen Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 durch Aufnahme eines entsprechenden Auflagepunktes zu verpflichten, für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes -MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Pretul die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks Pretul über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist. Hiezu ist erläuternd zu bemerken, dass die Windkraftanlagen nur dann abzustellen wären, wenn bei einer derartigen Maßnahme die Position oder der mögliche Flugweg während der Auslöseverzögerung (Zeitdauer von der Aufforderung zum Anhalten bis zum Stillstand der Windkraftanlage) entweder des Interceptors oder des Ziels jenen Raum berühren, der lateral einen Kilometer über den Windpark hinausgeht und vertikal bis 600 m MSL reicht. Die Gesamtdauer derartiger Stillstände kann bei einer hinreichend kurzen Auslöseverzögerung mit deutlich weniger als einer Stunde pro Jahr im langjährigen Durchschnitt abgeschätzt werden. Die dazu erforderlichen Abläufe wären im Detail zwischen Kommando Luftraumüberwachung und dem Betreiber des Windparks festzulegen.

Weiters wäre der Betreiber der Windkraftanlagen durch Aufnahme eines entsprechenden Auflagepunktes zu verpflichten, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren. Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport: Kommando Luftraumüberwachung. Im Hinblick auf die RadStlg HOCHWECHSEL könnte der Errichtung und dem Betrieb des Windparks Pretul ohne Festlegung der o.a. Ausgleichsmaßnahmen seitens Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nicht zugestimmt werden.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

● Maschinen- und Luftfahrttechnik: In den Stellungnahmen vom 05.05.2014 und 17.10.2014 wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben Störwirkungen auf die Radarstellungen Stuhleck und Hochwechsel zu erwarten seien. Die primären und sekundären Störwirkungen auf die Radarstellung Stuhleck seien tolerierbar, während für die Radarstellung Hochwechsel relevante Störwirkungen zu erwarten seien, welche aber durch betriebliche und technische Maßnahmen unter Inkaufnahme von Einschränkungen beherrschbar seien. In Situationen, in denen auch geringfügige Störwirkungen zu vermeiden sind, sei es erforderlich, Windkraftanlagen zeitweise abzuschalten, wobei die Gesamtdauer derartiger Stillstände im langjährigen Durchschnitt bei weniger als einer Stunde pro Jahr liege. Weiters sei es erforderlich, zur Überprüfung des Abschaltverfahrens eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Diese beiden Forderungen wurden vom Sachverständigen in zwei Auflagen berücksichtigt, welche zur Vorschreibung vorgeschlagen werden. (siehe hierzu auch Kapitel 5.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Einwendung der steirischen Umweltschutzbehörde

Die Verbund Renewable Power GmbH und die ÖBF AG beabsichtigen gemeinsam den Windpark Pretul zu errichten und zu betreiben. Der Windpark soll aus 14 WEAs bestehen und wird auf einem Höhenrücken zwischen Amundsenhöhe und Schwarzriegel auf Flächen in den Gemeindegebieten von Ganz, Langenwang, Ratten und Rettenegg errichtet. Der Projektbereich ist im SAPRO Windenergie als Vorrangzone ausgewiesen. Diese Ausweisung kann und darf nicht so interpretiert werden, dass die Projektwerber in Hinblick auf die Anforderungen an die UVE und die Maßnahmenplanung Erleichterungen genießen. Das vorliegende Einreichprojekt weist jedoch insbesondere im Umgang mit dem betroffenen Naturraum und der Maßnahmenplanung gravierende Schwächen auf, weshalb auf dieser Basis aus meiner Sicht das Verfahren nicht weiter geführt werden kann. Ich darf dies konkretisieren wie folgt:

Fachbereich 8: Luft und Klima

In Kapitel 8.3 wird die Verwendung von Baumaschinen entsprechend Stage II nach MOT-V als emissionsmindernde Maßnahme dargestellt. Die zitierte „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl Nr. 136/2005“ wurde mittlerweile durch mehrere Novellen geändert, wobei die gültige Letztfassung in BGBl. Nr. 463/2013 publiziert wurde. Dem in der MOT-V definierten Stand der Technik entsprechen daher Baumaschinen entsprechend Stage II nicht mehr.

Die aktuelle Fassung verlangt für Motoren die Stufe IV, unter bestimmten Voraussetzungen können noch Motoren der Stufe IIIB zugelassen werden. Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der MOT-V müssen die verwendeten Baumaschinen daher Motoren der Emissionsklasse IV (ausnahmsweise Stage IIIB) aufweisen. Die Verwendung von Maschinen, die lediglich dem Emissionsstandard Stage II entsprechen, kann keinesfalls als emissionsmindernde Maßnahme akzeptiert werden.

Fachbereich 10: Pflanzen und Lebensräume

Die WEA 14 soll im unmittelbaren Nahbereich (Entfernung laut Plan Pre-01 etwa 40m) des Naturschutzgebietes Nr. 8b, Schwarzriegelmoos errichtet werden. Dieses Naturschutzgebiet wurde „zum Zwecke der Sicherung seiner ökologischen Funktion und Erhaltung seiner naturräumlichen Qualität“ verordnet. Der Nachweis dafür, dass es durch die Errichtung der Fundamente in einem Ausmaß von 17,4m x 2,7m (siehe Baugrundgutachten, Ordner 1, Einlage 5) und die Zuwegung zu keinen Dränagierungseffekten für den hochsensiblen Moorstandort kommt, erschöpft sich im Verweis auf das geotechnische Gutachten: „Um eine Dränagierung der Oberflächenwässer zu verhindern, kann für diese Anlage oberhalb der Fundament- Ringrohrdränage eine mineralische Abdichtung aus einem verdichteten, feinkörnigen Material eingebracht werden.“ Es bleibt völlig offen, wer dies zu veranlassen hat und ob es sich bei dieser Maßnahme um einen Projektbestandteil handelt oder nicht („kann“). Die Fachberichtserstellerin für den Bereich Pflanzen und Lebensräume zitiert diese Aussage, ohne zumindest deren Umsetzung einzufordern. Ein derart unsensibler Umgang mit der Tatsache, dass im unmittelbaren Nahbereich des Naturschutzgebietes Schwarzriegelmoos durch die Errichtung einer WEA massive Eingriffe in den Boden erfolgen sollen, überrascht.

Ebenso unbefriedigend ist die Maßnahme „Renaturierung Schwarzriegelmoos“: Das Naturschutzgebiet leidet nicht nur unter den Vertrittschäden durch die Beweidung, sondern auch durch die Beanspruchung durch den Wanderweg, der mitten durch das Schwarzriegelmoos führt. Auf dem Luftbild ist gut erkennbar, wie breit dieser Weg mittlerweile geworden ist. Aus der UVE (Fachbericht Raumplanung) geht hervor, dass diese Belastung für das Naturschutzgebiet ausgesprochen negativ ist. Zweck der Maßnahme „Renaturierung Schwarzriegelmoos“ ist die Verbesserung des sensiblen Naturraums. Die Aufgabe der Beweidung ist begrüßenswert, reicht alleine jedoch nicht aus, um das Moor tatsächlich zu entlasten. Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht jedenfalls auch dessen Sperre für Wanderer bzw. zumindest eine strikte Besucherlenkung zu fordern. Diese Aspekte sind in einen Managementplan aufzunehmen, dessen Inhalte jedenfalls im Rahmen des UVP-Verfahren zu diskutieren sind. Zusammenfassend ist der Fachbereich Pflanzen und Lebensräume aus meiner Sicht jedenfalls hinsichtlich der Auswirkungen der WEA 14 auf das „sehr hoch sensible“ Schwarzriegelmoos (Einstufung laut FB) und der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern.

Fachbereich 11: Tiere

Dieser Fachbericht ist vllig mangelhaft. Es wurden keine Frhjahrserhebungen in Bezug auf Vgel und Fledermäuse durchgefuhrt. Ohne den Aspekt des Frhjahrszuges knnen aber keine aussagekrftigen Feststellungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf diese Tiergruppen gemacht werden. Wenn die Ersteller des Fachberichts dennoch entsprechende Aussagen ttigen, ist dies sehr kuhn. Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine allfllige Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestnde nur dann verlässlich beurteilt werden kann, wenn entsprechend aussagekrftige Unterlagen vorliegen. Nachdem diese Unterlagen im gegenständlichen Fall (derzeit) nicht vorhanden sind, gehe ich im Sinne eines worst-case-Szenarios davon aus, dass es zumindest zur Tötung von geschützten Fledermausindividuen kommen wird, weshalb jedenfalls im Rahmen der UVE ein entsprechendes Ausnahmeverfahren durchzufuhren ist.

Für Endemiten und potentiell zu erwartende geschützte Tiere (Arten gem. FFH-RL) wurden überhaupt keine Freilandserhebungen durchgefuhrt, sondern lediglich deren potentielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet anhand von Literaturrecherchen abgeschätzt. Darauf aufbauend wurden Auswirkungsabschätzungen angestellt. Es gibt keine Erklärung für diese ungewöhnliche Vorgehensweise, zumal Erhebungen zu den Tiergruppen Amphibien, Reptilien und Insekten als Stand der Wissenschaft und Technik anzusehen sind.

Wie bereits oben dargelegt wurde, stellt die Ausweisung der Pretul als Vorrangzone für Windkraft keine Rechtfertigung für unzureichende Erhebungen im betroffenen Naturraum dar, weshalb diese Untersuchungen nachzureichen sind. Das Fehlen von Erhebungen zur Gruppe der Insekten verwundert umso mehr, als die Insektendichte auch Rückschlüsse auf den Wert und damit die Sensibilität eines Lebensraumes für andere Arten und Gruppen wie Birkhühner, Fledermäuse, Kleinsäuger und Reptilien zulässt. (vgl. Nopp-Mayr in: Der Anblick, 5/2014). Hinsichtlich der Endemiten wird im Bericht sogar dargelegt, dass bei 11 Endemitenarten Verluste von potenziellem Lebensraum möglich sind, ein Kommentar erfolgt nicht.

Als Endemiten werden in der Biologie Pflanzen oder Tiere bezeichnet, die nur in einer bestimmten, räumlich klar abgegrenzten Umgebung vorkommen. Je kleiner der zur Verfügung stehende Lebensraum ist, desto größer ist meist die Gefährdung der endemischen Taxa. Schon geringe Veränderungen im Habitat können zum Aussterben des gesamten Taxons führen. Mangels ausreichender Darlegung im Bericht ist nicht klar, ob der Windpark Pretul derartige Auswirkungen haben kann. Aus Gründen der Vorsicht muss dieser Stellungnahme jedoch das Aussterben von Endemiten als worst-case-Szenario zugrunde gelegt werden. Das Aussterben von Endemiten kann allerdings aus Sicht der Umweltschützerin nicht akzeptiert werden, weshalb das Vorhaben abgelehnt werden muss.

Auf Seite 63 wird als Maßnahme 5.2.7. auf ein Besucherlenkungskonzept auf der Pretul verwiesen, das „nach Erhalt des Bescheides ausgearbeitet“ wird. Dieses Konzept taucht auch im Fachbericht „Raumordnung“ und im Fachbericht „Wild und Wald“ auf, wird aber nirgendwo konkretisiert. Ein Konzept, das derart vage ist, kann keinesfalls als Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahme akzeptiert werden. Es muss jedenfalls konkretisiert werden, zumal auch die Ausweisung einer Wildruhezone, Besucherlenkung und -information Bestandteil dieses Konzeptes ist. Diese Wildruhezone ist im Fachbericht „Wild und Wald“ auf Seite 76 dargestellt und umfasst im Wesentlichen die in der KG Rettenegg gelegenen Bereiche der Ausschlusszone gem. SAPRO Windenergie. Der Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen allein reicht aber nicht aus, um diesen Bereich als „Wildruhezone“ bezeichnen zu können. Dieses Gebiet muss von Erholungssuchenden weitgehend frei gehalten werden, eine birkwildfreundliche Bewirtschaftung ist erforderlich, zumal dieses Schutzgut laut FB Tiere die primäre Zielart der Wildruhezone sein soll. Aus der Darstellung im FB „Wild und Wald“ ist weiters ersichtlich, dass das Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos Teil der Ruhezone sein soll. Aus diesem Grund sind auch dort Störungen durch Erholungssuchende zu vermeiden, weshalb die oben angeregte Erweiterung der Maßnahme „Renaturierung Schwarzriegelmoos“ auf eine Sperre des Naturschutzgebietes für Erholungssuchende auch hier einzufließen hat. Aus all diesen Gründen wird ausdrücklich eine Konkretisierung der Maßnahme 5.2.7 „Besucherlenkung“ gefordert.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ein Fledermausmonitoring mittels Waldbox (Kapitel 6) jedenfalls zu begrüßen ist. Es geht aus der Beschreibung der Beweissicherungsmaßnahme jedoch nicht hervor, was mit den Daten geschieht: Wer interpretiert die Daten? Welche allfälligen Konsequenzen werden aus den Daten gezogen? Wie erfolgt eine Berichtslegung an die Behörde? Aus all diesen Gründen stellt sich der Fachbericht Tiere äußerst mangelhaft dar, weshalb auf dieser Basis eine Genehmigung aus meiner Sicht nicht erteilt werden kann. Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass die Unterlagen zum UVP-Verfahren „Windpark Pretul“ derzeit in mehreren Bereichen derart mangelhaft sind, dass aus meiner Sicht keine positive Beurteilung möglich ist.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

● **Geologie und Hydrogeologie:** *In der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde wird kritisiert, dass das im Nahbereich der WEA 14 gelegene Hochmoor durch allfällige Drainageeffekte durch die Zuwegung bzw. den Maststandorte nachteilig beeinflusst werden kann. Weiters wird angeführt, dass eine im Baugrundgutachten vorgeschlagene Maßnahme (Einbau von verdichtetem, feinkörnigem Material) als „kann“ Bestimmung zu verstehen ist. Diesbezüglich wird auf die Auflagenvorschläge in 5.4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen hingewiesen.*

- *Immissionstechnik: Die Umweltanwältin kritisiert, dass vom Projektwerber für die Baumaschinen der Einsatz von Geräten mit Motoren der Abgasstufe II gemäß MOT-V vorgesehen war und dies zudem als emissionsmindernde Maßnahme dargestellt wurde. Tatsächlich wären dagegen Motoren der Emissionsklasse IV (ausnahmsweise Stage IIIB) zu fordern. Dieser Mangel wurde auch von luftreinhalte-technischen Seite im Rahmen der Erstevaluierung aufgezeigt und in der ersten Nachreichung beseitigt.*
- *Naturschutz: „[...] Der Projektbereich ist im SAPRO Windenergie als Vorrangzone ausgewiesen. Diese Ausweisung kann und darf nicht so interpretiert werden, dass die Projektwerber in Hinblick auf die Anforderungen an die UVE und die Maßnahmenplanung Erleichterungen genießen. Das vorliegende Einreichprojekt weist jedoch insbesondere im Umgang mit dem betroffenen Naturraum und der Maßnahmenplanung gravierende Schwächen auf, weshalb auf dieser Basis aus meiner Sicht das Verfahren nicht weiter geführt werden kann. [...]“*

Die aufgezeigten Schwächen zu Naturraum und Maßnahmenplanung resultieren vielmehr in dem mit Stand Dezember 2013 noch lückenhaften Bearbeitungsstand zum FB Tiere. Mit den zwischenzeitlich erfolgten Nachkartierungen und Bearbeitungen (bis Mai 2014) wurden die Lücken der Einreichunterlagen geschlossen.

Fachbereich 10: Pflanzen und Lebensräume: „[...] Die WEA 14 soll im unmittelbaren Nahbereich (Entfernung laut Plan Pre-01 etwa 40m) des Naturschutzgebietes Nr. 8b, Schwarzriegelmoos errichtet werden. Dieses Naturschutzgebiet wurde „zum Zwecke der Sicherung seiner ökologischen Funktion und Erhaltung seiner naturräumlichen Qualität“ verordnet. Der Nachweis dafür, dass es durch die Errichtung der Fundamente in einem Ausmaß von 17,4m x 2,7m (siehe Baugrundgutachten, Ordner1, Einlage 5) und die Zuwegung zu keinen Dränagierungseffekten für den hochsensiblen Moorstandort kommt, erschöpft sich im Verweis auf das geotechnische Gutachten: [...]Es bleibt völlig offen, wer dies zu veranlassen hat und ob es sich bei dieser Maßnahme um einen Projektbestandteil handelt oder nicht („kann“). [...]“

Bei der Situierung der WEA 14 wurde besonderes Augenmerk auf die Nähe zum Naturschutzgebiet „Schwarzriegelmoos“ gelegt, weshalb u.a. die Zuwegung und Baustelleneinrichtung (Kranstellplatz) explizit nach Westen (= dem Moor abgewandt) positioniert wurde. Eine nachteilige Beeinflussung des Naturschutzgebiets durch projektinduzierte Wirkungen wird ausgeschlossen, die vorsorglich konzipierte und angesprochene Maßnahme betreffend Verhinderung einer Drainagierung ist vorgesehen: sie muss jedenfalls umgesetzt werden und ist fester Projektbestandteil. Die Entfernung vom Fundament der WEA 14 zur nächstgelegenen Schutzgebietsgrenze beträgt ca. 75 m. Siehe hierzu auch die Ausführungen des ASV für Geologie und Hydrogeologie im Kapitel 4.5.2.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

„[...] Zweck der Maßnahme „Renaturierung Schwarziengelmoos“ ist die Verbesserung des sensiblen Naturraums. Die Aufgabe der Beweidung ist begrüßenswert, reicht alleine jedoch nicht aus, um das Moor tatsächlich zu entlasten. Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht jedenfalls auch dessen Sperre für Wanderer bzw. zumindest eine strikte Besucherlenkung zu fordern. [...].“

Eine Wegsperre bzw. Verlegung oder flächenmäßige Reduktion (bspw. Lineare Verengung) des bestehenden Wanderweges durch das Schwarziengelmoos liegt nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Konsenswerber. Ein Managementplan für das Naturschutzgebiet Schwarziengelmoos wird mit den Zielsetzungen eines praktikablen Besucherlenkungskonzeptes abgestimmt; die entsprechenden Konzepte bzw. Pläne Detail erarbeitet.

Fachbereich 11: Tiere: „[...] Es wurden keine Frühjahrserhebungen in Bezug auf Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Ohne den Aspekt des Frühjahrszuges können aber keine aussagekräftigen Feststellungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf diese Tiergruppen gemacht werden. [...].“

Zwischenzeitlich wurde bis Mai 2014 auch der Frühjahrsaspekt insbesondere in Bezug auf Vögel und Fledermäuse ergänzt (u.a. Fledermausmonitoring auf Windmessmast, Übernahme von Daten BirdLife etc.) und der FB Tiere grundlegend überarbeitet.

„[...] Für Endemiten und potentiell zu erwartende geschützte Tiere (Arten gem. FFH-RL) wurden überhaupt keine Freilandhebungen durchgeführt, sondern lediglich deren potentiell Vorkommen im Untersuchungsgebiet anhand von Literaturrecherchen abgeschätzt. [...].“

Eine Literaturrecherche und eine darauf aufbauende Auswirkungsbetrachtung der Endemiten bzw. geschützten Tiere (Insekten, Herpetofauna, etc.) wurde aufgrund der Lebensräume vor Ort, des im Gebiet bereits vorhandenen Nutzungsdruckes (tw. intensive Freizeitnutzung, Forst- und Landwirtschaft) sowie der temporären und kleinflächigen Flächenbeanspruchungen in der Bauphase als ausreichend erachtet. In der Betriebsphase sind erhebliche negative Auswirkungen auszuschließen.

„[...] , dass ein Fledermausmonitoring mittels Waldbox (Kapitel 6) jedenfalls zu begrüßen ist. Es geht aus der Beschreibung der Beweissicherungsmaßnahme jedoch nicht hervor, was mit den Daten geschieht: Wer interpretiert die Daten? Welche allfälligen Konsequenzen werden aus den Daten gezogen? Wie erfolgt eine Berichtslegung an die Behörde? [...].“

Durch das zwischenzeitlich erfolgte Monitoring der Fledermausaktivität (Waldbox auf Windmessmast) und die Auswertung der resultierenden Daten wurde ein Abschaltalgorithmus erarbeitet, welcher als Projektbestandteil aufgenommen wird

und eine individuelle Ansteuerung jeder einzelnen WEA ermöglicht. Die erhobenen Daten und die Auswertungen des Fledermausmonitorings werden der Behörde am Jahresende zur Verfügung gestellt.

● *Raumplanung: Zur angeführten Funktion der UVE in der Vorrangzone wird festgestellt, dass die Ausweisung des Gebietes als Vorrangzone die UVP nicht thematisch einengt, im Gegenteil, erst die Kombination aus der überörtlichen Planung des landesweiten Sachprogrammes und der konkreten örtlichen Projektprüfung im Rahmen des UVP-Verfahrens ergibt die umfassende Raum- und Umweltverträglichkeit.*

● *Wildökologie: Zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit sind die Besucherlenkungskonzepte für die beiden genannten Gebiete inklusive „Schwarzriegelmoor“ noch vor Errichtung der WEA vorzulegen. Die Ausweisung von Wildschutzgebieten gem. § 51 JG wäre gegebenenfalls gesondert bei der BNB zu beantragen. Weiters wurden im GA Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Birkwildlebensraums vorgeschrieben (siehe hierzu auch Kapitel 5.14 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).*

Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde für Steiermark

A) Veranlassung

Mit Schreiben vom 23.04.2014 GZ: ABT13-11.10-293/2013-24 hat die Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Agrarbehörde für Steiermark zur Abgabe einer Stellungnahme zum „Windpark Pretul“ gem. Projektunterlagen der Verbund Renewable Power GmbH u. Österreichische Bundesforste AG eingeladen. Das Projekt wird zum Großteil auf Grundstücken ausgeführt, die mit Einforstungsrechten (Weiderechten) gemäß dem Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetz StELG 1983 belastet sind.

B) Situationsbeschreibung

Das Windkraftprojekt Pretul erstreckt sich über drei Einforstungsalmen, und zwar sind die Pretul und Ganzalm, die Geieregg-Moschkogelalm und die Schwarzriegelalm betroffen. Gemeinsam ist den 3 betroffenen Almen, dass zu Beginn des 20. Jhdt. Neuregulierungsverfahren (Verfahren zur Neuregelung der Wald- und Weidenutzungsrechte; heute nach dem StELG 1983) eingeleitet wurden, deren Abschluss in allen 3 Fällen – nachdem diese lange Zeit quasi geruht haben – absehbar ist bzw. die unmittelbar vor dem Abschluss stehen.

Kernpunkt dieser Verfahren war eine teilweise Trennung von Wald und Weide, d.h. anstelle der ausgedehnten Waldweide wird die Weide heute großteils auf bestehenden, und im Zuge der Verfahren neu angelegten oder einbezogenen Reinweideflächen ausgeübt.

1. Pretul- und Ganzalm:

Für 21 berechnete Liegenschaften besteht das Recht zum Auftrieb von 143 Rindern, 1 Pferd bzw. umgerechnet 117,6 GVE; Rechtsgrundlagen sind der Reg.-Vergl. Nr. 941/1860 (Pretulalm) und der Reg.-Vergl. Nr. 51 /1862 (Ganzalm). Die beiden Almen wurden mit Bescheid der Agrarbehörde vom 4. Februar 1928 zu einem Almgebiet vereinigt. Auf der Pretul- und Ganzalm werden lt. Projektunterlagen 6 Windkraftanlagen errichtet, davon befinden sich 4 Anlagen auf Reinweideflächen (WEA 1, 4, 5 und 6), und 2 Anlagen auf Waldweideflächen (WEA 2 und 3).

Die Zufahrt zu den geplanten Anlagen erfolgt auf neu angelegten Straßen, wobei die Überlagerung der geplanten Straßen gem. Projektunterlagen mit der Begrenzung des Einforstungsgebietes Pretul- und Ganzalm die Neuanlage von 2,3 km Zubringerwege ergibt. Weiters wird durch das Einforstungsgebiet Pretul- und Ganzalm die Anschlussleitung zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz verlegt. Im Bereich der Ganzalm verläuft die Leitung über eine Länge von 480 lfm, und im Mittelteil über eine Länge von 530 lfm über Reinweideflächen, sonst durch Waldweidegebiet. Die Verkabelung über die Almfläche Amundsen erfolgt (lt. Plan) teilweise auf dem öffentlichen Gut Gst.-Nr. 224/2 bzw. entlang der geplanten Zuwegung. Bemerkenswert ist, dass der Rodungsplan hinsichtlich der Kabeltrassen nach dem derzeitigen Katasterstand erstellt wurde. Nachdem die in jüngerer Zeit im Rahmen des agrarbehördlichen Einforstungsverfahrens angelegten Rodeflächen im Kataster noch nicht als Almflächen sondern als Wald ausgewiesen sind, wurde die Rodung auch für Flächen beantragt, die im Zuge des agrarbehördlichen Verfahrens als Reinweideflächen gewidmet wurden. Dies betrifft die Rodungsfläche 26 zu etwas mehr als der Hälfte, und die Rodungsfläche 27 zur Gänze.

*Die Pretul- und Ganzalm ist die vom gegenständlichen Projekt am meisten betroffene Alm. Laut Beschreibung der Baustellensicherheit (Kapitel 4.7.1.5 der UVE) wird im 1. Baujahr während der gesamten Dauer der Baustelle von Mai bis Oktober – somit während der gesamten Almsaison – entlang der Zuwegung in einem Abstand von rd. 10 m sowie in einem gewissen Abstand rund um die Kranstellflächen und den Fundamentbereich ein elektrischer Weidezaun aufgestellt. In den Baustellenbereich wird durch eine elektrische Schranke eingefahren. Es steht somit eine beträchtliche Fläche im 1. Baujahr der Weidewirtschaft nicht zur Verfügung. Überschlagsmäßig errechnet sich diese Fläche wie folgt: 2.300 lfm Weg * 23,5 m Breite (Wegkörper 3.5 m + 10 m in beide Richtungen) = 5,4 ha.*

Dazu kommen die Fundament- und Kranstellflächen, sowie allenfalls sich ergebende nicht sinnvoll zu beweidende Restflächen (Stichwort: „Schlauch“) und vor allem die Kabeltrasse, die lt. Zeitplan Ende Mai/Anfang Juni des 1. Baujahres gegraben wird, was bedeutet, dass die in Anspruch genommene Fläche zum Schutz der Neueinsaat im 1. Jahr auszuzäunen ist und der Weidewirtschaft nicht zur Verfügung steht.

Die Situierung der Windräder um die Amundsenhöhe und deren halbkreisförmige Zuwegung ergibt aber auch die Situation, dass die Weidewirtschaft im 1. Baujahr insgesamt eine große logistische Herausforderung sein wird. (Einteilung der Koppeln, Wasserversorgung!) Beispielsweise ist ein Zugang in die rd. 25 ha große halbkreisförmig abgeschnittene Freifläche um die Amundsen nur über relativ steiles Waldweidegebiet im Osten gegeben. Im zweiten Baujahr wird nur mehr lokal rund um die jeweils im Bau befindlichen Anlagen während einer Dauer von 10 Tagen je WEA großräumig in einem Umkreis von 100 m abgesperrt, wodurch die Beeinträchtigung des Weidebetriebes wesentlich geringer ausfallen wird. Die Neuansaatflächen sollten im 2. Baujahr soweit gefestigt sein, dass der Vieheintrieb möglich ist.

2. Geieregg-Moschkogelalm

18 berechnete Liegenschaften sind zum Auftrieb von 96 Stück Großvieh, 81 Stück Jungvieh, 15 Schafen und 30 Schweinen berechnete, was umgerechnet einer Berechnete von 149,1 GVE entspricht. Rechtsgrundlage ist der Regulierungsvergleich Nr. 1500/1860. Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 1.8.1913 wurde das Neuregulierungsverfahren eingeleitet. Auf dem belasteten Gebiet der Geieregg-Moschkogelalm werden 2 Anlagen (WEA 7 und 8) errichtet, sowie als Zubringer zu den geplanten Anlagen Wege mit einer Länge von rd 1,5 km. Sowohl die WEA als auch die Zuwegung befinden sich zur Gänze auf Reinweideflächen. Der Zubringerweg schließt im Bereich der Geiereckalmhütte an den bereits im Zuge der Errichtung des Windparks Moschkogel ausgebauten Weg an, und verläuft in südöstlicher Richtung bis zum Höhenzug, wo er sich Richtung Pretul und Richtung Schwarzriegel verzweigt. Im Bereich des geplanten Weges liegt teilweise die Wasserleitung zur Versorgung der Geiereckalmhütte.

*Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden dieser Anlage sind – in Absprache mit der Österreichischen Bundesforste AG – im Projekt vorgesehen (Pkt. 3.6.6.1 der UVE: Verlegen in einer Tiefe, in der durch den Baustellenverkehr keine Beschädigung eintritt). Im Bereich der Moschkogel ist die Zuwegung entlang des Höhenzuges in einem gewissen Abstand zum bestehenden Zaun geplant. Ein an und für sich von Bauarbeiten nicht betroffener Streifen wird daher im ersten Baujahr nicht sinnvoll beweidet werden können. Die der Weideausübung im 1. Baujahr nicht zur Verfügung stehende Fläche kann wie folgt veranschlagt werden: Höhenzug 770 lfm * 50 m Breite = 3,85 ha; Weg von Moschkogelhütte zum Höhenrücken 630 lfm * 23,5 m Breite = 1,48 ha*

Die Hauptbelastung der Geieregg-Moschkogelalm besteht aber vor allem darin, dass der gesamte Baustellenverkehr über dieses Almgebiet relativ knapp an der oberen Almhütte vorbeiführend abgewickelt wird. Die Anpassung der Weideführung an die Baustellensituation wird weniger Schwierigkeiten verursachen als bei der Pretul- und Ganzalm. Die Geieregg-Moschkogelalm ist aber zusätzlich auch von der Erweiterung des Windparks Moschkogel um 2 Windräder betroffen.

3. Schwarzriegelalm

Auf der Schwarzriegelalm sind 13 Liegenschaften zum Auftrieb von 71 Stück Großvieh und 46 Stück Jungvieh (entspricht umgerechnet 99,75 GVE) berechtigt. Rechtsgrundlage ist der Regulierungsvergleich Nr. 1564/1860. Mit Einleitungserkenntnis vom 5. Juni 1926 wurde das Neuregulierungsverfahren eingeleitet. Die vorgelegten Planunterlagen sind mit dem Hinweis versehen „Nicht vermessene Liegenschaftsgrenzen gemäß Grundsteuerkataster!“ Im Bereich des belasteten Gebietes Schwarzriegel weicht der Katasterstand entlang des Höhenzuges zum Teil um bis zu 40 m vom Naturstand ab. Die folgenden Aussagen werden in Hinblick auf den Naturstand getroffen, wobei davon ausgegangen wird, dass der bestehende, im Orthofoto deutlich sichtbare Zaun die tatsächliche Grenze bildet. Im Bereich bzw. im Nahbereich des belasteten Gebietes der Schwarzriegelalm werden 6 Windkraftanlagen (WEA 9 – 14) errichtet. Die Anlagen gelangen teilweise knapp im belasteten Gebiet Schwarzriegel, und teilweise ziemlich genau auf der Grenze zur Ausführung. Die Anlage WEA 14 wird rd. 60 m von der Grenze entfernt auf unbelastetem Gebiet in der Gemeinde Rettenegg errichtet. Der geplante Zubringerweg verläuft über rd. 600 lfm auf belastetem Schwarzriegelgebiet. Die Schwarzriegelalm ist vom geplanten Windpark am Rand betroffen, eine Auszäunung der in Anspruch genommenen Flächen während der Bauphase ist somit relativ einfach zu bewerkstelligen.

C) Beurteilung des Vorhabens:

1. Weiderechte

Bauphase: Im 1. Baujahr sind während der gesamten Weideperiode Weideflächen in beträchtlichem Ausmaß für das Weidevieh nicht zugänglich (vergl. Pkt. 4.7.1.5 Sicherung der Baustelle). Das genaue Ausmaß dieser der Weidewirtschaft entzogenen Flächen ist der UVE nicht zu entnehmen bzw. kann vermutlich im Vorhinein auch nicht konkret angegeben werden, weil über die konkrete Zaunführung erst im Zuge der Bauarbeiten in Absprache mit den Weideberechtigten entschieden werden wird. Es kommt jedenfalls zu einem mengenmäßigen Minderertrag, der entsprechend abzugelten ist. Weiters sind auch bei Einhaltung höchster Standards bei der Bauausführung Erschwernisse in der Ausübung der Weiderechte zu erwarten: Bestehende Zäune müssen vorübergehend oder dauerhaft abmontiert und/oder versetzt werden. Die entsprechenden Arbeiten sind in Absprache mit den Weideberechtigten durchzuführen.

Die Weideberechtigten sind genötigt, die Koppelleinteilung den Baustellenerfordernissen anzupassen. Ein einfacher Übertrieb der Weidetiere zwischen den Koppeln kann durch den Baustellenverkehr beeinträchtigt sein. Erhöhte Belastung des Weideviehs und des Haltpersonals durch Emissionen des Baustellenbetriebes (z.B.: Lärm, Staub, Abgase). Aufsicht und Betreuung des Weideviehs wird durch Bauarbeiten eingeschränkt (z.B.: Kontrollgänge, veterinärmedizinische Versorgung der Tiere). Der natürliche Weg des Wassers kann sich durch die Grabarbeiten verändern, wodurch es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Wasserversorgung kommen kann. Im Besonderen wird aber darauf Wert zu legen sein, dass jene Bereiche der Almweideflächen, die projektsbedingt in einem Jahr nicht beweidet werden können, zumindest 1x gegen Ende der Vegetationsperiode gemulcht werden, um eine Verschlechterung der Pflanzengesellschaften (aus weidewirtschaftlicher Sicht) zu vermeiden. Für jene projektsbedingt entstehenden Koppeln, denen ein adäquater Zugang zu bestehenden Wasserstellen fehlt, ist die Wasserversorgung in Absprache mit den Berechtigten, beispielsweise durch Aufstellen geeigneter Tränken, zu gewährleisten.

Betriebsphase: Nach Abschluss der Bauarbeiten und ordnungsgemäßer Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen ist ein dauerhafte Flächenverlust je Windkraftanlage wie folgt gegeben: Fundamente incl. Hinterfüllung 420 m^2 ($3.360 \text{ m}^2 + 2.520 \text{ m}^2/14$); weitere $6,4 \text{ m}^2$ für die Trafostation. In der UVE wird der permanente Flächenverlust für die im Zuge des Projektes zu errichtenden Wege offensichtlich mit einer Breite von $3,5 \text{ m}$ kalkuliert. ($18.955 \text{ m}^2/5.500 \text{ lfm} = 3,45$) Nachdem die Wege aber teilweise durch Gelände mit doch nicht unbeträchtlicher Hangneigung verlaufen, werden zwangsläufig Böschungen entstehen, und es darf bezweifelt werden, dass es gelingen wird, die Böschungen so zu begrünen, dass in weidewirtschaftlicher Hinsicht kein Minderertrag gegeben ist. Für die Kalkulation der bereitzustellenden Ersatzflächen für die permanent beanspruchten Flächen sind nicht nur die umweltrelevanten Flächen lt. UVE zu berücksichtigen, sondern sämtliche Flächen (wie z.B. Böschungflächen), die durch das gegenständliche Projekt in weidewirtschaftlicher Hinsicht negativ beeinflusst werden.

2. Holzbezugsrechte und sonstige Nebenrechte:

Neben den Almweiderechten bestehen zugunsten der Almberechtigten auch Bau- Brenn- Zaun- und Brunnenholzbezugsrechte in überschaubaren Mengen. Im Verhältnis zu den belasteten Waldflächen sind die vorgesehenen Rodeflächen vom Ausmaß her vernachlässigbar, sodass eine Gefährdung dieser Rechte durch die geplanten Rodemaßnahmen nicht eintritt. Sollten sonstige Rechte wie z. B. Wasserbezugsrechte oder dgl. durch das gegenständliche Projekt beeinträchtigt werden, sind umgehend Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, und sind die Weideberechtigten diesbezüglich schadlos zu halten.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- **Geologie und Hydrogeologie:** *Es wird angeführt, dass „Der natürliche Weg des Wassers kann sich durch Grabarbeiten verändern, wodurch es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Wasserversorgung kommen kann.“ Dazu wird ausgeführt das tiefere Grabarbeiten (> 3m) nur im Bereich der Mastfundamente durchgeführt werden. Hier ist jedoch der Flächenverbrauch im Vergleich zum Gesamteinzugsgebiet der Quellen mit ca. 240 m²/Standort sehr gering. Eine quantitative Beeinflussung durch verminderte Grund/Hangwasserneubildung ist somit auszuschließen.*
- **Immissionstechnik:** *Die Agrarbezirksbehörde erwartet „auch bei Einhaltung höchster Standards bei der Bauausführung u.a. erhöhte Belastung des Weideviehs und des Haltpersonals durch Emissionen des Baustellenbetriebes (z.B.: Lärm, Staub, Abgase)“. Grundsätzlich ist für den Bereich Geiereckalm in der Bauphase von temporär erhöhten Luftschadstoffimmissionen auszugehen, das belegen auch die Berechnungen des UVE-Fachbeitrages Luft und Klima. Für die dauerbewohnten Objekte ist aber aufgrund der geringen Vorbelastung das Einhalten der Immissionsgrenzwerte des IG-L zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit dauerhaft gewährleistet, auch für die direkt benachbarten Areale ist, mit Ausnahme eventuell von Stickstoffdioxid-Kurzzeitspitzen, die aber wirklichkeitsnahe nicht prognostizierbar sind, davon auszugehen.*
- **Naturschutz:** *Wirtschaftliche Themen sind nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens und werden am Zivilrechtsweg einvernehmlich zu regeln sein.*
- **Schallschutz- und Erschütterungstechnik:** *Bezüglich der Schallimmissionen während der Bauphasen wurden Lärmkarten erstellt und die Prognosepegel für die relevante Nachbarschaft ermittelt.*
- **Umweltmedizin:** *Schall- und Luftschadstoffimmissionen und deren Auswirkungen wurden im Gutachten der ASV für Umweltmedizin behandelt (siehe hierzu auch Kapitel 3.2.9 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).*
- **Waldökologie:** *In der vorliegenden Stellungnahme werden die Weiderechte und der laufende Weidebetrieb sowie Holzbezugs- und sonstige Nebenrechte angesprochen. In der Stellungnahme wird zusammenfassend bzgl. Weiderechte ausgeführt, dass weidewirtschaftliche Beeinträchtigungen und Mindererträge zu erwarten seien. Nach Ansicht der ABB tritt eine Gefährdung der Holzbezugsrechte durch das ggst. Vorhaben nicht ein. Bezüglich des Weidebetriebes und zu erwartender sonstiger Einschränkungen ist aus fachlicher Sicht auszuführen, dass diese Beeinträchtigungen nicht relevant bzgl. Umweltauswirkungen sind, sondern wirtschaftliche bzw. zivilrechtliche Tatbestände umfassen, welche im gegenständlichen Verfahren keinen Platz finden, wobei diesbezüglich aber auf die Auslegung durch die Behörde verwiesen wird.*

Da keine Beeinträchtigung der Holzbezugsrechte zu erwarten ist, ist weder eine Einschränkung der Rodungsflächen noch eine Restringierung der Einforstungsrechte erforderlich.

- **Wildökologie:** Wildökologisch nur soweit relevant, dass das Ablegen beziehungsweise die Errichtung der Weidezäune in Holzbauweise an die in den Fachberichten und in den Vorschreibungen enthaltenen Vorgaben zu binden sind. (siehe hierzu auch die Auflagenvorschläge in Kapitel 5.14 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Stellungnahme des Umweltbundesamtes

1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Die Strukturierung der Unterlagen in den begutachteten Fachbereichen und Schutzgütern ist größtenteils gut. Sie weisen jedoch zahlreiche Mängel auf und es sind Ergänzungen zur ausreichenden Nachvollziehbarkeit der UVE erforderlich. Die Unterlagen zum Schutzgut Landschaft sind übersichtlich und geben einen guten Überblick zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Die Gesamtbeurteilung der Auswirkungen ist jedoch nachvollziehbar zu begründen. Für die Fachbereiche Wald- und Wildökologie sowie das Schutzgut Tiere weisen die Unterlagen zahlreiche methodische Mängel auf. Die Informationen zu den jagdbaren Wildarten finden sich sowohl im Fachbereich „Tiere“ als auch im Fachbereich „Wald und Wild“. Dadurch ist die Übersichtlichkeit für die gesamthafte Betrachtung des Fachbereichs Wildökologie stark eingeschränkt und es finden sich in den beiden Berichten widersprüchliche Angaben zur Sensibilitätsbewertung.

Die vorliegenden Ausführungen zum Fachbereich Waldökologie sind unübersichtlich strukturiert und enthalten nur cursorische Informationen. Für das Schutzgut Boden fehlt eine Betrachtung der Bodenfunktionen nach Stand der Technik. Weiters ist zur Umsetzung einer sachgerechten Bodenrekultivierung in entsprechender Qualität eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. In den vorliegenden Unterlagen zum Fachbereich Lärm fehlt eine nachvollziehbare Darstellung, worauf eine derart starke Abweichung der Basispegel je nach Windrichtung zurückzuführen ist und ob die durchgeführten Messungen hinsichtlich der weiteren Untergliederung nach Windrichtungen ausreichend repräsentativ sind. Eine Auseinandersetzung mit den naturschutzfachlich und bodenrelevanten Protokollen der Alpenkonvention fehlt. Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 idGF geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

2. Notwendige Ergänzungen

2.1. zu: *Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt:*

Tiere/Wildökologie

Die Größe eines Untersuchungsraumes für Tiere hängt nicht nur von der räumlichen Reichweite der möglichen direkten Beeinträchtigungen ab. Tiergruppen, die weite Aktionsradien aufweisen, erfordern einen weiteren Betrachtungsraum. Ein Untersuchungsradius von 500 m zum Vorhaben ist daher in der gegenständlichen UVE nicht nur bei den jagdlich relevanten Vogelarten vorzusehen (Fachbericht Tiere, S. 6) sondern generell bei Fledermäusen und Vögel als Basis heranzuziehen. Im Fachbericht Tiere wird über die naturschutzfachliche Bedeutung einzelner Arten informiert, nicht jedoch über das Artenspektrum des Lebensraumes. Anhand der nachgewiesenen Arten ist auch eine Qualitätseinschätzung der betroffenen Lebensräume für Vögel und Fledermäuse durchzuführen (vgl. Beurteilungsschema für Vögel, S. 17). Dazu können auch die im Fachbericht Tiere genannten Strukturparameter angewendet werden (S. 17, Tab. 2-6). Die Beurteilung der Sensibilität der Vögel ist nicht ausreichend nachvollziehbar: Einerseits fehlt als Kriterium in Tabelle 2-5 (S. 17), entsprechend den Angaben im vorangehenden Text, die Berücksichtigung des Schutzstatus gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Andererseits ist die gewählte Methode für die Bewertung von Lebensräumen, nicht aber für die Bewertung einzelner Vogelarten - wie in den Unterlagen erfolgt - geeignet (S. 27, Tab. 3-3). Daher ist z.B. unklar, warum das Birkhuhn, das in der Steiermark zu den gefährdeten Arten zählt (FB S. 22, Tab. 3-1) und laut Sackwald & Samwald 1997 eine im „Bestand deutlich rückläufige und gebietsweise verschwindende Art“ ist, nur als mäßig sensibel eingestuft wird. Die SensibilitätsEinstufung muss daher für jede einzelne der sechs wertbestimmenden Vogelarten (Haselhuhn, Birkhuhn etc.) erläutert und ggf. überarbeitet werden.

Aufgrund des Vorkommens des Birkhuhns wird im Fachbericht Wald und Wild (S. 47) die Sensibilität des Wildartenspektrums als hoch bewertet. Im Fachbericht Tiere hingegen wird die Sensibilität des Birkhuhns als eine der wertbestimmenden Vogelarten (Tabelle 3-3, S. 27) als mäßig bewertet, obwohl das Birkhuhn in der Steiermark als gefährdet gilt. Diese unterschiedlichen Bewertungen der Sensibilitäten in den einzelnen Fachgutachten sind zu überprüfen. Die Bewertung der Fledermäuse wird nur allgemein beschrieben. Es ist dabei nicht nachvollziehbar, wie der Schutz- und/oder Gefährdungsstatus der vorkommenden Arten sowie die Lebensraumqualität berücksichtigt werden. Unklar ist auch, auf welchen fachlichen Grundlagen die Bewertung der „Ausprägungen der Schutzgüter“ in den genannten Bezugsräumen basiert (Fachbericht Tiere, S. 18, Tab. 2-7). Die Bewertungsmethode für Fledermäuse ist daher zu überarbeiten, wobei die Kriterien für die Beurteilung nachvollziehbar darzulegen sind.

Die Definitionen der Begriffe „lokale Bestände und Teilpopulationen der Schutzgüter“ (mit Schutzgüter sind in den Unterlagen die einzelnen Tierarten gemeint) fehlen und sind zu ergänzen, da diese Begriffe bei der Bewertung der Eingriffsintensität als Kriterium dienen (Fachbericht Tiere, S. 19, Tab. 2-8). Es ist darzulegen, wie das gegenständliche Projekt mit den Vorgaben des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention vereinbar ist.

Waldökologie

In den vorliegenden Ausführungen werden Kriterien zur Beurteilung der Sensibilität angeführt. Es erfolgt aber keine nachvollziehbare Gesamtbewertung der einzelnen Kriterien. Das Kapitel „Gesamtbewertung der Ist-Sensibilität“ (S. 39) ist cursorisch verfasst und für eine nachvollziehbare Zusammenschau der Kriterien unzureichend. Entsprechend ist festzulegen wie die einzelnen Bewertungsfaktoren gewichtet wurden und nachvollziehbar zu erläutern wie es zur „Gesamtbewertung“ des Ist-Zustandes als „mäßig“ kommt.

Lärm

Bei der Erhebung der Ist-Situation für den Fachbereich Schall erfolgt eine Unterscheidung der Messergebnisse in Abhängigkeit von der Windrichtung: die Messergebnisse werden getrennt nach den Hauptwindrichtungen NW und SW ausgewertet. Die für die Beurteilung des Vorhabens in der Folge herangezogenen Basispegel weichen je nach Hauptwindrichtung stark voneinander ab und wirken sich somit direkt auf die Bewertung des Vorhabens aus. In den Unterlagen wird jedoch nicht ausreichend darauf eingegangen, wie die starke Abweichung der Basispegel je nach Windrichtung zustande kommen kann, ob die Betrachtung der zwei Hauptwindrichtungen NW und SW ausreichend ist. Weiters ist nicht nachvollziehbar, ob die durchgeführten Messungen ausreichend repräsentativ sind, um die windrichtungsabhängigen Unterschiede darzustellen bzw. wie groß die Unsicherheiten dabei sind. Dies ist zu ergänzen.

Boden

Eine Darstellung der Bodenfunktionen im Untersuchungsraum fehlt in den vorliegenden Unterlagen. (Dies gilt sowohl für die Darstellungen im Fachbericht Boden und Landwirtschaft als auch für die im Fachbericht Wald angeführte Waldböden.) Relevante Boden(teil)funktionen sind zumindest kurz zur transparenten Nachvollziehbarkeit darzustellen. Dazu sind als Grundlagen die ÖNORM L1076 sowie der Leitfaden zur Bodenfunktionsbewertung bzw. gleichwertiger Unterlagen heranzuziehen. Bei der Beschreibung der Waldböden (Fachbericht Wald, S. 38) ist unklar, welche Bewertungsgrundlagen zur Bewertung der Schwermetallgehalte herangezogen wurden. Die zugrundeliegenden Bewertungsgrundlagen (z.B. ÖNORM L1075) sind anzuführen. Weiters fehlt eine transparente Sensibilitäts-Bewertung der Waldböden (ausgenommen der Schadstoffsituation), z.B. auf Basis der dargestellten Daten der Waldboden-Zustandsinventur (WBZI) und anhand von definierten Kriterien. Die Angaben sind zu ergänzen.

Eine Auseinandersetzung mit den Boden-relevanten Protokollen der Alpenkonvention (wie z.B. Art. 1 Bodenschutzprotokolls, Erhaltung der Bodenfunktionen) fehlt und ist zu ergänzen.

2.2. zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Tiere/Wildökologie

Bei der Methode zur Beurteilung der Eingriffsintensität der Tierarten fehlt die Berücksichtigung der Veränderung der Lebensräume. Dieses Kriterium ist zu ergänzen (Fachbericht Tiere, S. 19; Tab. 2-8), zumal Veränderungen bei den Auswirkungen auf die einzelnen Arten beschrieben und bewertet werden. Dabei ist zwischen temporären und permanenten Veränderungen zu unterscheiden. Der Begriff „Reproduktionseinheit“ ist zu erläutern und die Kriterien „Bestandsrückgang, Barrierewirkung, Zerschneidung und Isolation“, die in der Tabelle 2-8 aufgelistet sind, müssen bei den einzelnen Arten beschrieben und zur Beurteilung herangezogen werden. Die Zuordnung der Auswirkungen in die Bau- und Betriebsphase ist zu überarbeiten. Entscheidend dabei ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkungen sondern deren Art und Dauer. In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und auf die Dauer der Bauzeit beschränkt bleiben. Der Flächenverbrauch für die zu errichtenden Türme ist somit der Betriebsphase zuzurechnen (S. 49). Die Tabellen über die Eingriffserheblichkeit des Schutzguts Vögel in der Betriebs- und Bauphase (S. 50: Tab. 4-1 & S. 54: Tab. 4-2) müssen somit ebenfalls überarbeitet werden. Angaben über die Eingriffserheblichkeit des „jagdbaren Federwildes“ (Fachbericht Tiere, S. 51, 56 ff.) fehlen und sind zu ergänzen. Das in Tabelle 2-9 (S. 19) angeführte Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit ist ebenso für „jagdbares Federwild“ anzuwenden. Es ist darzulegen, wie das gegenständliche Projekt mit den Vorgaben des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention vereinbar ist.

Boden

Im Fachbericht Boden und Landwirtschaft fehlt teils eine klare Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit. Es wird bei der Bewertung der Auswirkungen bereits auf die Maßnahmenwirkung verwiesen. Diese ist jedoch in einem weiteren Schritt zu bewerten, um ein nachvollziehbares Bild der Auswirkungen zu erhalten. Ebenso im Fachbericht Wald ist dies für den Boden anhand von definierten Kriterien zu ergänzen. Hinsichtlich der sachgerechten Rekultivierung, insbesondere der temporär beanspruchten Flächen, sind Auswirkungen auf die relevanten Bodenfunktionen (siehe Ist-Zustand) zumindest kurz auf Basis der in den beim Ist-Zustand empfohlenen Grundlagen darzustellen. Das gilt sowohl für die im Fachbericht Boden und Landwirtschaft als auch im Fachbericht Wald angeführten Böden. Auswirkungen durch kumulative Effekte mit anderen Vorhaben in der Region werden nicht betrachtet. Dies ist zu ergänzen.

Im Fachbericht Wald fehlt – abgesehen von der Schadstoff/Immissionsseite – eine Darstellung und nachvollziehbare Bewertung möglicher Auswirkungen auf den Waldboden (Verdichtung, Humusabtrag, Erosion, Verlust produktiven Waldboden etc.) und ist daher zu ergänzen. Folgende Aussage ist nicht ausreichend transparent: „Es kommt zu keinen Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse und damit auch zu keinen Beeinflussungen des walddrelevanten Bodenwasserhaushaltes. Eingriffsintensität und Auswirkungen werden als nicht relevant eingestuft.“ (S. 57/61, Fachbericht Wald).

Landschaft

Trotz einer nachvollziehbaren Beurteilung merklich nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens während der Betriebsphase für die Wirkzone I wird das Vorhaben aus Landschaftssicht dennoch als umweltverträglich eingestuft. Eine Begründung für diese Einschätzung ist zu ergänzen.

Waldökologie

Die Schutzfunktion auf den geplanten Rodungsflächen im Bereich des Höhenrückens und des daran angrenzenden Waldgürtels ist laut Waldentwicklungsplan mit hoch festgelegt. Im Bericht zum Fachbereich Waldökologie wird dazu festgehalten, dass „Die Ausweitung der Waldfunktionen im WEP durch die eigenen Erhebungen bestätigt wurden. Es kommt zu keinen abweichenden Einstufungen.“ (S. 22f). Für die Bewertung der Auswirkungen wird jedoch nur eine mittlere Sensibilität angenommen. Die vorliegende Argumentation dieser mittleren Sensibilität ist nicht schlüssig (Kap. 4.1.1., S. 52f Bauphase bzw. S. 60f Betriebsphase) und daher zu ergänzen. Die Herabstufung ist zwar knapp, aber nicht ausreichend nachvollziehbar in Kapitel 4.1.1. (S. 52f – Bauphase bzw. S. 60f – Betriebsphase) erläutert. Eine schlüssige, nachvollziehbare Argumentation einer mittleren Sensibilität der Schutzfunktion für die angesprochenen Waldflächen ist erforderlich. Auch die Einstufung der geringen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes während der Bau- bzw. Betriebsphase ist nicht nachvollziehbar. Die Argumentation, dass eine kurze Baudauer keine nachhaltige Beeinträchtigung bewirkt, ist für die Bauphase relevant. Für die Betriebsphase ist das Argument jedoch nicht wirksam.

2.3. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Tiere/Wildökologie

In den Fachberichten Tiere und Wald und Wild fehlt für die einzelnen Tiergruppen bzw. Tierarten, auch für jagdbare Wildtiere, die Bewertung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und nachvollziehbare Kriterien zur Durchführung dieser Bewertung. Beides ist zu vervollständigen. Aus der Verknüpfung der Maßnahmenwirkung mit der ebenfalls neu zu bewertenden Eingriffserheblichkeit ist die verbleibende Gesamtbelastung des gegenständlichen Projektes für die einzelnen Tiergruppen bzw. Tierarten nachvollziehbar zu ermitteln und darzustellen.

Im Fachbericht „Wald und Wild“ wird auf Seite 82 darauf hingewiesen, dass es durch die Errichtung des Windparks Pretul vor allem im westlichen Bereich des Projektgebietes (Amundsenhöhe) zur Fragmentierung einer großen Offenlandfläche kommen wird. Nicht näher erläuterte Maßnahmen aus dem Fachbereich Tiere sollen soweit eingriffsmindernd wirken, dass die verbleibenden Auswirkungen als gering eingestuft werden können. Genaue Erläuterungen zu den in diesem Gebiet wirksamen Maßnahmen sind zu vervollständigen und nachvollziehbar zu bewerten.

Boden

In den Fachberichten Wald und Boden und Landwirtschaft ist klarzustellen, dass die Rekultivierung aller zu rekultivierenden Flächen nach dem Stand der Technik (entsprechend der Richtlinie zur sachgerechten Bodenrekultivierung) erfolgt. Dies umfasst die temporär beanspruchten Flächen ebenso wie Lagerflächen und auch die für die Erdkabelverlegung beanspruchten Flächen. Die sachgerechte Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen ist durch Begleitung von fachlich geschultem Personal (bodenkundliche Baubegleitung) sicherzustellen und verbindlich vorzusehen. Somit können Schäden, die durch Unachtsamkeit bzw. unsachgemäßen Umgang entstehen und im Nachhinein nur mehr eingeschränkt zu beheben sind (z.B. Bodenverdichtung), im Vorfeld vermieden werden. Andernfalls kann die angeführte Maßnahmenwirksamkeit nicht gewährleistet werden.

Waldökologie

Bei der Beschreibung der Maßnahme Rekultivierung werden Angaben zur Aufforstung angeführt. Z.B. sollen Aufforstungen mit heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten erfolgen. Eine detaillierte Liste der zu verwendenden Gehölzarten ist anzuführen, um diese Aussage und die Maßnahmenwirksamkeit nachvollziehbar zu gewährleisten. Für alle vorgestellten Maßnahmen (z.B. zur Sicherstellung der Naturverjüngung der temporären Kleinflächen beim Ausbau der Zufahrtsstraßen bzw. der Aufforstungen befristeter Rodungsflächen vgl. S. 51), ist eine forst-ökologische Baubegleitung zu bestellen, die die Maßnahmenumsetzung und den -erfolg überwacht und begleitet.

3. Empfehlungen

3.1. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt Tiere

Dem Fachbericht Tiere (S. 47f) ist zu entnehmen, dass im Untersuchungsraum endemische Arten potentiell vorkommen könnten. Dazu gehören auch Arten bzw. Tiergruppen, die im Rahmen der UVE nicht weiter untersucht wurden. Es werden z.B. 11 endemische Laufkäferarten und eine Kurzflügelkäferart angeführt, für die das Vorhaben ein „Verlust von potentiell Lebensraum“ bedeuten kann (S. 48).

Für endemische Arten, deren Vorkommen sehr lokal und teils kleinräumig sind, würde auch schon ein geringer Lebensraumverlust zu einer Gefährdung führen. Die auf S. 61 angeführte Begründung, dass diese Arten „nicht nachhaltig beeinträchtigt“ werden, ist daher mit den vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen anhand von weiteren Untersuchungen (Literaturstudie oder eigenen Kartierungen) zu klären, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und inwieweit sie vom Vorhaben betroffen sind. Die geplanten Erhebungen zur Erfassung der Frühjahrszuges von Fledermäusen (FB Tiere, S. 38) sollten durchgeführt und bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Waldökologie

Für den Fachbereich Waldökologie wird empfohlen eine übersichtliche tabellarische Darstellung der Bewertungsschritte, vergleichbar zu jener des Wildbereichs (vgl. Tabelle 3.2.6, S. 47) vorzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Waldbestände im Angang 2 sind gut strukturiert, aber diese Bewertungs-Ergebnisse sind im Kap. „2.2.1 Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands“ nicht wiederzufinden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit, wie die Autoren zur Bewertung des Ist-Zustandes kommen, wird empfohlen die im Angang 2 dargestellten detaillierten Bewertungen in einer kurzen und zweckmäßigen Art (z.B. in dem Kap. 2.2.1.) zu integrieren.

Kartographie

Eine Überarbeitung und Ergänzung der räumlichen Darstellungen (Karten und ihrer Inhalte) wird insbesondere für die Fachbereich Wald- und Wildökologie sowie die Schutzgüter Landschaft und Tiere empfohlen. Eine Darstellung der Abgrenzung der räumlichen Festlegungen im Untersuchungsraum (z.B. Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, Darstellung der steirischen Vorrangzonen gem. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie) wäre zur besseren Übersicht für das Schutzgut Landschaft empfehlenswert. Sofern diese Darstellungen in anderen Fachberichten enthalten sind, sollte zumindest darauf verwiesen werden.

Im Fachbericht „Wald und Wild“ sind einige Karten angeführt, wie z.B. in Kapitel 3 – Beschreibung des Ist-Zustandes. Die Karteninhalte sind jedoch kaum erläutert und es fehlen die wesentlichen Angaben zum räumlichen Bezug. Es wird empfohlen, die Karten z.B. mit einer Legende (Erklärung der in den Karten verwendeten Farben, Maßstabsbalcken, Nordpfeil, Datenquelle, etc.) zu versehen, das engere bzw. erweiterte Untersuchungsgebiet oder die durch das Vorhaben betroffenen (Rodungs-)Flächen anzugeben, um auch auf den Karten zu erkennen, wo sich die dargestellte Information im Raum befindet und in welchem Verhältnis die Information mit dem Vorhaben steht. Ebenfalls wird empfohlen die erhobenen Waldflächen und deren Abgrenzung (Punktverordnungen erscheinen unzureichend) in einer übersichtlichen Karte (ggf. einschließlich der Bewertungsstufe) darzustellen.

Im Fachbericht Tiere wird angefhrt, dass die Lebensrume von Auerwild und Haselhuhn vom geplanten Vorhaben nur kleinrhmig betroffen sein werden (S. 51). Fr eine bessere Nachvollziehbarkeit dieser Aussagen sollten die im Fachbericht erwahnten Gesamtlebensrume dieser Arten rhmlich dargestellt werden.

3.2. zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Tiere

Im Fachbericht Tiere sollte eine Tabelle zur besseren bersicht ber die Flchenverluste getrennt nach Bau- und Betriebsphase ergnzt werden.

3.3. zu: Beschreibung der Manahmen zur Vermeidung oder zur Einschrnkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Tiere/Wildkologie

Die in den vorliegenden Ausfhrungen beschriebene Fortfhrung des bereits bestehenden Birkwildmonitorings sowie die Erhebung der Fledermäuse (Fachbericht Tiere, S. 64) sollten in der UVE verbindlich festgelegt werden. Damit wre eine Dokumentation der Auswirkungen des Windparks auf diese Tierarten gewhrleistet. Im Fachbericht Tiere wird darauf hingewiesen, dass die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten die wichtigste Manahme zur Einschrnkung der negativen Auswirkungen des Projektes auf das jagdbare Federwild darstellt. Es wird daher empfohlen zu prfen, ob die geplanten Einschrnkungen der tageszeitlichen und jahreszeitlichen Arbeitszeiten ausreichen, um die sensiblen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Raufuuhner abzudecken. Weiters sollte geprft werden, ob eine Besucherlenkung mittels Hinweistafeln „Wildruhezone, bitte nicht betreten, nur markierte Wanderwege benutzen“ die geeignete Manahme darstellt, um die geplante Wildruhezone sicher zu stellen (Fachbericht Wald und Wild, S. 75). Da die konsequente Aufklrung der Erholungsnutzer eine Schlsselrolle bei der Einhaltung von Ruhezeiten darstellt, sollten zusätzliche Manahmen zu Bewusstseinsbildung der Erholungsnutzer berlegt werden.

3.4. Hinweis auf durchgefhrte Strategische Umweltprfungen

Im Bericht zum Fachbereich Raumordnung wird die Durchfhrung einer SUP zum Steirischen Entwicklungsprogramm fr den Sachbereich Windenergie nur kurz erwahnt. Weder im Bericht zum Fachbereich Landschaft noch in der UVE-Zusammenfassung findet sich diese Erwahnung. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der durchgefhrten SUP in der UVE darzustellen (vgl. § 6 Abs. (2) UVP-G 2000).

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- **Geologie und Hydrogeologie:** *Siehe die ausführliche Beantwortung der Stellungnahme zu den Themenbereichen Boden durch die ASV für Waldökologie in Kapitel 4.7.2.6 und Naturschutz (Teilbereich Boden) in Kapitel 4.7.2.3 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.*
- **Landschaftsgestaltung:** *„Trotz einer nachvollziehbaren Beurteilung merklich nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens während der Betriebsphase für die Wirkzone I wird das Vorhaben aus Landschaftssicht dennoch als umweltverträglich eingestuft. Eine Begründung für diese Einschätzung ist zu ergänzen.“*

Der in der UVE angewandten verbal-argumentativen Methode liegt ein vorgegebenes 5-teiliges Schema zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens zugrunde. Die Stufe D „Merklich nachteilige Auswirkungen“ wird wie folgt beschrieben: „Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut in seinem Bestand zu gefährden“. Unvertretbare nachteilige Auswirkungen wären mit einer Bestands- oder Funktionsgefährdung verbunden. Da sich eine solche aus der nachvollziehbaren Verknüpfung von Bestandssensibilitäten, Eingriffsintensität und angeführten Maßnahmen nicht ergibt, ist die vorgenommene Einstufung aus Fachsicht der Gutachterin schlüssig.

- **Naturschutz:**

Teilbereich Boden

„Eine Darstellung der Bodenfunktionen im Untersuchungsraum fehlt in den vorliegenden Unterlagen. (Dies gilt sowohl für die Darstellungen im Fachbericht Boden und Landwirtschaft als auch für die im Fachbericht Wald angeführte Waldböden.) Relevante Boden(teil)funktionen sind zumindest kurz zur transparenten Nachvollziehbarkeit darzustellen. Dazu sind als Grundlagen die ÖNORM L1076 sowie der Leitfaden zur Bodenfunktionsbewertung bzw. gleichwertiger Unterlagen heranzuziehen“

Im Kap. 3.3.2; S 11 - 17, wird der Ist-Zustand der Böden einschließlich fotografischer Dokumentation, chemischer und physikalischer Untersuchungen und Profilbeschreibungen ausführlich dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass digitale Bodenkarten, auf die die Funktionsbeschreibung basiert, im großen Gebiet der Almregion nicht existieren, da diese Bereiche seinerzeit nicht von der Bodenkartierung erfasst wurden. Beschreibung der Bodenfunktionen auf Almen.

Prinzipiell können die Funktionen der Almböden wie folgt beschrieben werden:

Lebensraumfunktion: Die Almböden weisen in der Regel hohe Gehalte an organischer Substanz im Oberboden auf und bieten somit die Grundlage für Bodenleben bzw. Mikroorganismen und stellen damit eine wertvolle natürliche Ressource dar.

Standortfunktion: Ohne die traditionelle Almbewirtschaftung würden auf den meisten Flächen der Almen Busch- bzw. Waldvegetation vorliegen. Die entstandenen Pflanzengesellschaften bieten neben der Grundlage für die Produktionsfunktion auch einen gesellschaftlich wertvollen Beitrag für die Erholung.

Produktionsfunktion: Almen sind in der Regel von menschlicher Tätigkeit beeinflusst bzw. durch sie entstanden. Die traditionelle Bewirtschaftung hat Pflanzengesellschaften entstehen lassen, die nicht nur für die Beweidung (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen) von Bedeutung sind, sondern auch für weitere Funktionen (siehe Standortfunktion, Reglerfunktion). Da in weiten Bereichen verdichtungsempfindliche Böden vorliegen, trägt eine unsachgemäße Beweidung zur möglichen Verdichtung bei und in weiterer Folge tritt ein Einfluss auf das Abflussverhalten bzw. Pflanzenwachstum auf.

Reglerfunktion: Der relativ hohe Gehalt an organischer Substanz sowie die Vegetationsdecke bieten eine wasserrückhaltende Wirkung um Erosion zu vermindern. Eingriffe in die geschlossene Vegetationsdecke können die Erosion stark erhöhen.

Pufferfunktion: Aufgrund des erhöhten Niederschlages auf den Almgebieten kommt es zu Auswaschungen von Nährstoffen bzw. Basen, was eine Versauerung zur Folge hat.

„Eine Auseinandersetzung mit den Bodenrelevanten Protokollen der Alpenkonvention (wie z.B. Art. 1 Bodenschutzprotokolls, Erhaltung der Bodenfunktionen) fehlt und ist zu ergänzen.“

Die Auseinandersetzung mit den auf das Vorhaben anzuwendenden, waldrelevanten Bestimmungen des Bergwaldprotokolls und des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention findet sich in Kap. 4.1.1.1 des FB Wald und Wild.

„Im Fachbericht Boden und Landwirtschaft fehlt teils eine klare Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit. Es wird bei der Bewertung der Auswirkungen bereits auf die Maßnahmenwirkung verwiesen. Diese ist jedoch in einem weiteren Schritt zu bewerten, um ein nachvollziehbares Bild der Auswirkungen zu erhalten. Ebenso im Fachbericht Wald ist dies für den Boden anhand von definierten Kriterien zu ergänzen.“

Im Kap. 4 des FB Boden und Landwirtschaft wird die Eingriffsintensität für die Bauphase (Immissionen, Auswirkungen durch Verdichtung und Eingriffe in den Boden) sowie auch für die Betriebsphase (Schattenwurf) ausführlich beschrieben und unter Bezug auf die Bewertungsgrundlagen bewertet. Bezüglich der Eingriffserheblichkeit (verbleibende Auswirkungen) wird auf das Kap. 8.4 (Gesamtbewertung) des FB Boden und Landwirtschaft verwiesen.

„Hinsichtlich der sachgerechten Rekultivierung, insbesondere der temporär beanspruchten Flächen, sind Auswirkungen auf die relevanten Bodenfunktionen (siehe Ist-Zustand) zumindest kurz auf Basis der in den beim Ist-Zustand empfohlenen Grundlagen darzustellen. Das gilt sowohl für die im Fachbericht Boden und Landwirtschaft als auch im Fachbericht Wald angeführten Böden.“

Durch die im FB Boden und Landwirtschaft ausführlich beschriebenen Maßnahmen wird der beanspruchte Boden in allen seinen Funktionen wiederhergestellt.

„Auswirkungen durch kumulative Effekte mit anderen Vorhaben in der Region werden nicht betrachtet. Dies ist zu ergänzen.“

Aus der Sicht des FB Boden und Landwirtschaft kommt es beim Boden zu keinen kumulativen Effekten mit benachbarten Windparkprojekten.

„In den Fachberichten Wald und Boden und Landwirtschaft ist klarzustellen, dass die Rekultivierung aller zu rekultivierenden Flächen nach dem Stand der Technik (entsprechend der Richtlinie zur sachgerechten Bodenrekultivierung) erfolgt. Dies umfasst die temporär beanspruchten Flächen ebenso wie Lagerflächen und auch die für die Erdkabelverlegung beanspruchten Flächen.“

Im Kap. 5.3 sind Rekultivierungsmaßnahmen gemäß „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW) ausführlich beschrieben.

„Die sachgerechte Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen ist durch Begleitung von fachlich geschultem Personal (bodenkundliche Baubegleitung) sicherzustellen und verbindlich vorzusehen. Somit können Schäden, die durch Unachtsamkeit bzw. unsachgemäßen Umgang entstehen und im Nachhinein nur mehr eingeschränkt zu beheben sind (z.B. Bodenverdichtung), im Vorfeld vermieden werden. Andernfalls kann die angeführte Maßnahmenwirksamkeit nicht gewährleistet werden.“

Im Bereich der flachgründigen Böden der Almen ist nicht die Verdichtung, sondern die Erosion als wesentliche Auswirkung zu betrachten. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird diesbezüglich eine Kontrolle vorgeschlagen. Bei der Kabelverlegung im Bereich der Dauergrünlandflächen in Talnähe wird die schonende Anwendung des Verlegepflugverfahrens angewandt, wodurch es zu Verdichtungen kommt, die mit denen landwirtschaftlicher Geräte (Traktoren) vergleichbar sind. Auch hier wird eine Kontrolle nach Beendigung der Bauarbeiten vorgeschlagen.

Teilbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

„Die Größe eines Untersuchungsraumes für Tiere hängt nicht nur von der räumlichen Reichweite der möglichen direkten Beeinträchtigungen ab. Tiergruppen, die weite Aktionsradien aufweisen, erfordern einen weiteren Betrachtungsraum. Ein Untersuchungsradius von 500 m zum Vorhaben ist daher in der gegenständlichen UVE nicht nur bei den jagdlich relevanten Vogelarten vorzusehen (Fachbericht Tiere, S. 6) sondern generell bei Fledermäusen und Vögel als Basis heranzuziehen.“

Aus fachlicher Sicht wurde es als ausreichend erachtet, den Betrachtungsraum für jagdlich relevante Arten, die im gegebenen Fall auch einen großen Raumanspruch haben, größer zu wählen. Sämtliche andere im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogel- bzw. Fledermausarten haben deutlich kleinere Habitatansprüche, weshalb die Betrachtung in einem kleineren Untersuchungsraum aus fachlicher Sicht ausreichend war.

„Im Fachbericht Tiere wird über die naturschutzfachliche Bedeutung einzelner Arten informiert, nicht jedoch über das Artenspektrum des Lebensraumes. Anhand der nachgewiesenen Arten ist auch eine Qualitätseinschätzung der betroffenen Lebensräume für Vögel und Fledermäuse durchzuführen (vgl. Beurteilungsschema für Vögel, S. 17). Dazu können auch die im Fachbericht Tiere genannten Strukturparameter angewendet werden (S. 17, Tab. 2-6).

Durch die Beurteilung der Auswirkungen auf Artniveau wurden etwaige Veränderungen des Lebensraumes mitberücksichtigt. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu punktuellen Eingriffen, die die Qualität der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensräume für die im Fachbereich Tiere untersuchten Arten nicht signifikant negativ beeinflussen. Die Bedeutung der Lebensräume für Tiere wurde für Vögel bei der Bewertung der Teillebensräume (Tabelle 2-6) und bei den Fledermäusen bei der Bewertung des gesamten Untersuchungsgebietes (Tabelle 2-7) berücksichtigt. Somit erfolgte eine Qualitätseinschätzung der betroffenen Lebensräume für Vögel und Fledermäuse.

„Die Beurteilung der Sensibilität der Vögel ist nicht ausreichend nachvollziehbar: Einerseits fehlt als Kriterium in Tabelle 2-5 (S. 17), entsprechend den Angaben im vorangehenden Text, die Berücksichtigung des Schutzstatus gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Andererseits ist die gewählte Methode für die Bewertung von Lebensräumen, nicht aber für die Bewertung einzelner Vogelarten - wie in den Unterlagen erfolgt - geeignet (S. 27, Tab. 3-3). Daher ist z.B. unklar, warum das Birkhuhn, das in der Steiermark zu den gefährdeten Arten zählt (FB S. 22, Tab. 3-1) und laut Sackwald & Samwald 1992 eine im „Bestand deutlich rückläufige und gebietsweise verschwindende Art“ ist, nur als mäßig sensibel eingestuft wird. Die Sensibilitätseinstufung muss daher für jede einzelne der sechs wertbestimmenden Vogelarten (Haselhuhn, Birkhuhn etc.) erläutert und ggf. überarbeitet werden.“

Die Beurteilung der Sensibilität der Vögel erfolgte in Anlehnung an die anerkannte Methodik der RVS 04.03.13 - "Vogelschutz an Verkehrswegen" (BMVIT, 2007) und berücksichtigte die Kriterien übergeordnete Gefährdungssituation (SPEC) sowie Gefährdungsgrad (Rote Listen) der Art(-en) in Österreich und im Bundesland (siehe RVS 04.03.13, S. 12f: Tabelle 1: Bewertungsrahmen des Ist-Zustandes für Brutvögel). Die Tatsache, ob eine Vogelart im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet ist, wurde jedoch bei den wertbestimmenden Arten im Sinne der RVS (vgl. RVS 04.03.13, S. 5) berücksichtigt.

Somit wurden alle Arten des Anhanges I in der UVE mitbehandelt. Die Einstufung der Sensibilität erfolgte nach oben genannter Methode, in der die Listung im Anhang I der VS-RL kein Kriterium darstellt. Somit ist sichergestellt, dass es zu keiner Vermischung von Schutzwürdigkeit und Bedrohung bzw. Gefährdungsgrad kommt. Als Beispiel sei hier der Schwarzspecht genannt, der sich zwar im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie befindet, in der Roten Liste Österreichs (Frühauf, 2005) jedoch als ungefährdet ("LC") gilt. Nach dieser Methode erfolgte auch die Bewertung der Sensibilität für das Birkhuhn sowie der anderen wertgebenden Arten und ist somit nachvollziehbar.

„Aufgrund des Vorkommens des Birkhuhns wird im Fachbericht Wald und Wild (S. 47) die Sensibilität des Wildartenspektrums als hoch bewertet. Im Fachbericht Tiere hingegen wird die Sensibilität des Birkhuhns als eine der wertbestimmenden Vogelarten (Tabelle 3-3, S. 27) als mäßig bewertet, obwohl das Birkhuhn in der Steiermark als gefährdet gilt. Diese unterschiedlichen Bewertungen der Sensibilitäten in den einzelnen Fachgutachten sind zu überprüfen.“

Die Einstufung der Sensibilität erfolgt im Fachbericht Tiere anhand der in der RVS Vogelschutz an Verkehrswegen definierten Kriterien. Im FB Wald und Wild erfolgte die Einstufung der Sensibilität nach wildökologischen Gesichtspunkten, wonach eine hohe Sensibilität hinsichtlich Wildartenspektrum bei einem Vorkommen höchstens 1 großräumig lebenden Art als Standwild oder/und bei einem Vorkommen gefährdeter, kleinräumig lebender Arten oder Arten mit hohem internationalen Schutzstatus anzunehmen ist. Die wildökologische Bewertung muss keineswegs identisch mit der naturschutzfachlichen Bewertung sein. So ist beispielsweise die Sensibilität eines Lebensraumes bei Vorkommen von Rotwild (= großräumig lebende Wildart) als Standwild als hoch zu bewerten, während das Vorkommen von Rotwild auf die naturschutzfachliche Sensibilitätsbewertung kaum Einfluss hat (vgl. hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Wildökologie in Kapitel 4.7.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Die Bewertung der Fledermäuse wird nur allgemein beschrieben. Es ist dabei nicht nachvollziehbar, wie der Schutz- und/oder Gefährdungsstatus der vorkommenden Arten sowie die Lebensraumqualität berücksichtigt werden. Unklar ist auch, auf welchen fachlichen Grundlagen die Bewertung der „Ausprägungen der Schutzgüter“ in den genannten Bezugsräumen basiert (Fachbericht Tiere, S. 18, Tab. 2-7). Die Bewertungsmethode für Fledermäuse ist daher zu überarbeiten, wobei die Kriterien für die Beurteilung nachvollziehbar darzulegen sind.“

Bei der Bewertung der Fledermäuse wurde jede einzelne Art und deren Bedeutung für das Untersuchungsgebiet detailliert beschrieben und nach Arten des Anhanges II (S. 40 -42) und Anhanges IV (S. 42-47) der FFH-Richtlinie abgehandelt. Der Schutz- und Gefährdungsstatus jeder einzelnen (potenziell) vorkommenden Art ist in Tabelle 3-5 ersichtlich.

„Die Definitionen der Begriffe „lokale Bestände und Teilpopulationen der Schutzgüter“ (mit Schutzgüter sind in den Unterlagen die einzelnen Tierarten gemeint) fehlen und sind zu ergänzen, da diese Begriffe bei der Bewertung der Eingriffsintensität als Kriterium dienen (Fachbericht Tiere, S. 19, Tab. 2-8).“

Bei den Begriffen „Lokale Bestände bzw. Teilpopulationen“ handelt es sich um übliche, in der Biologie regelmäßig verwendete Fachbegriffe. Unter einer lokalen Population werden Individuen einer Art verstanden, die untereinander in regelmäßigem genetischen Austausch stehen. Eine lokale Population ist demnach artspezifisch abzugrenzen, da u.a. Ausbreitungsfähigkeit, Verbreitung etc. auf Artniveau berücksichtigt werden müssen.

„Es ist darzulegen, wie das gegenständliche Projekt mit den Vorgaben des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention vereinbar ist.“

Die Abwägung zwischen den Zielen des Natur- und Umweltschutzes und jenen der Energiegewinnung wurde für den Projektstandort WP Pretul bereits im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, 2013) durchgeführt (siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Wildökologie in Kapitel 4.7.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Bei der Methode zur Beurteilung der Eingriffsintensität der Tierarten fehlt die Berücksichtigung der Veränderung der Lebensräume. Dieses Kriterium ist zu ergänzen (Fachbericht Tiere, S. 19; Tab. 2-8), zumal Veränderungen bei den Auswirkungen auf die einzelnen Arten beschrieben und bewertet werden. Dabei ist zwischen temporären und permanenten Veränderungen zu unterscheiden. Der Begriff „Reproduktionseinheit“ ist zu erläutern und die Kriterien „Bestandsrückgang, Barrierewirkung, Zerschneidung und Isolation“, die in der Tabelle 2-8 auflistet sind, müssen bei den einzelnen Arten beschrieben und zur Beurteilung herangezogen werden.“

Durch die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Artniveau (wertgebende Arten) wurden etwaige Veränderungen des Lebensraumes mitberücksichtigt. Aussagen zu eventuellen Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen werden, getrennt nach Bau- und Betriebsphase, getroffen. Vgl. Kap. 4.1.1.3, 4.2.2.2, 4.2.3.2 und 4.2.5.5. (siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Wildökologie in Kapitel 4.7.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Die Zuordnung der Auswirkungen in die Bau- und Betriebsphase ist zu überarbeiten. Entscheidend dabei ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkungen sondern deren Art und Dauer. In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und auf die Dauer der Bauzeit beschränkt bleiben. Der Flächenverbrauch für die zu errichtenden Türme ist somit der Betriebsphase zuzurechnen (S. 49).

Die Tabellen über die Eingriffserheblichkeit des Schutzguts Vögel in der Betriebs- und Bauphase (S. 50: Tab. 4-1 & S. 54: Tab. 4-2) müssen somit ebenfalls überarbeitet werden.“

Der Flächenverbrauch der Anlagen wurde, wie vom Einwender richtigerweise gefordert, der Betriebsphase zugerechnet (vgl. Kap. 4.2.1, Tab. 4-10). Aus diesem Grund ist eine Änderung der Tabellen betreffend Eingriffserheblichkeit nicht erforderlich.

„Angaben über die Eingriffserheblichkeit des „jagdbaren Federwildes“ (Fachbericht Tiere, S. 51, 56 ff.) fehlen und sind zu ergänzen. Das in Tabelle 2-9 (S. 19) angeführte Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit ist ebenso für „jagdbares Federwild“ anzuwenden.“

Bei den Eingriffserheblichkeiten wurde auch das jagdbare Federwild berücksichtigt (vgl. Kap. 4.1.2, Tab. 4-2 und Kap. 4.2.3.3, Tab. 4-11).

„Es ist darzulegen, wie das gegenständliche Projekt mit den Vorgaben des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention vereinbar ist.“

Die Abwägung zwischen den Zielen des Natur- und Umweltschutzes und jenen der Energiegewinnung wurde für den Projektstandort WP Pretul bereits im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, 2013) durchgeführt.

„In den Fachberichten Tiere und Wald und Wild fehlt für die einzelnen Tiergruppen bzw. Tierarten, auch für jagdbare Wildtiere, die Bewertung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und nachvollziehbare Kriterien zur Durchführung dieser Bewertung. Beides ist zu vervollständigen. Aus der Verknüpfung der Maßnahmenwirkung mit der ebenfalls neu zu bewertenden Eingriffserheblichkeit ist die verbleibende Gesamtbelastung des gegenständlichen Projektes für die einzelnen Tiergruppen bzw. Tierarten nachvollziehbar zu ermitteln und darzustellen.“

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen erfolgte in der UVE getrennt für die Bau- (S. 97 f) und Betriebsphase (S. 98ff.). Ebenso wurde in Kapitel 5 die Bewertung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen für die einzelnen Tiergruppen getrennt für die Bau- und Betriebsphase eingearbeitet.

„Im Fachbericht „Wald und Wild“ wird auf Seite 82 darauf hingewiesen, dass es durch die Errichtung des Windparks Pretul vor allem im westlichen Bereich des Projektgebietes (Amundsenhöhe) zur Fragmentierung einer großen Offenlandfläche kommen wird.

Nicht näher erläuterte Maßnahmen aus dem Fachbereich Tiere sollen soweit eingriffsmindernd wirken, dass die verbleibenden Auswirkungen als gering eingestuft werden können. Genaue Erläuterungen zu den in diesem Gebiet wirksamen Maßnahmen sind zu vervollständigen und nachvollziehbar zu bewerten.“

Die zur Verminderung der baubedingten Auswirkungen - auf die sich die Formulierung im FB. Wald und Wild bezogen hat - sind im Fachbericht Tiere im Kap. „Maßnahmen“ detailliert beschrieben (siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Wildökologie in Kapitel 4.7.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Dem Fachbericht Tiere (S. 47f) ist zu entnehmen, dass im Untersuchungsraum endemische Arten potentiell vorkommen könnten. Dazu gehören auch Arten bzw. Tiergruppen, die im Rahmen der UVE nicht weiter untersucht wurden. Es werden z.B. 11 endemische Laufkäferarten und eine Kurzflügelkäferart angeführt, für die das Vorhaben ein „Verlust von potentiell Lebensraum“ bedeuten kann (S. 48). Für endemischen Arten, deren Vorkommen sehr lokal und teils kleinräumig sind, würde auch schon ein geringer Lebensraumverlust zu einer Gefährdung führen. Die auf S. 61 angeführte Begründung, dass diese Arten „nicht nachhaltig beeinträchtigt“ werden, ist daher mit den vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen anhand von weiteren Untersuchungen (Literaturstudie oder eigenen Kartierungen) zu klären, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und inwieweit sie vom Vorhaben betroffen sind. Die geplanten Erhebungen zur Erfassung der Frühjahrszuges von Fledermäusen (FB Tiere, S. 38) sollten durchgeführt und bei der Bewertung berücksichtigt werden.“

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine ausführliche Literaturrecherche durchgeführt, die auch nicht geschützte Endemiten (im Sinne der FFH-Richtlinie, Steiermärkische Naturschutzverordnung) berücksichtigte. Da im Nahbereich zum Untersuchungsgebiet (Stuhleck) endemische Käferarten nachgewiesen wurden, wurde ein potenzielles Vorkommen dieser Arten und somit auch ein Verlust von potenziellen Lebensräumen nicht ausgeschlossen. In der Endfassung der UVE wurden die Auswirkungen der Bau- (vgl. S. 78 und Tabelle 4-8 bzw. S. 82 und Tabelle 4-9) und Betriebsphase (S. 95 und Tabelle 4-12) auf Endemiten detaillierter dargestellt. Die Erhebungen zur Erfassung des Frühjahrszuges von Fledermäusen wurden durchgeführt und bei der Bewertung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.2.4, 3.2.8, 3.2.9).

„Im Fachbericht Tiere sollte eine Tabelle zur besseren Übersicht über die Flächenverluste getrennt nach Bau- und Betriebsphase ergänzt werden.“

Die Flächenverluste der Bauphase sind in Tabelle 4-1, jene der Betriebsphase in Tabelle 4-10 ersichtlich.

„Die in den vorliegenden Ausführungen beschriebene Fortführung des bereits bestehenden Birkwildmonitorings sowie die Erhebung der Fledermäuse (Fachbericht Tiere, S. 64) sollten in der UVE verbindlich festgelegt werden. Damit wäre eine Dokumentation der Auswirkungen des Windparks auf diese Tierarten gewährleistet.“

Das Birkwild- (S. 108) und Fledermausmonitoring (S. 100) wurde in der UVE verbindlich festgelegt und beschrieben. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Vögel während der sensiblen Balz- sowie Fortpflanzungszeit wurden entsprechende Bauzeitenbeschränkungen festgelegt (siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Wildökologie in Kapitel 4.7.2.7 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Weiters sollte geprüft werden, ob eine Besucherlenkung mittels Hinweistafeln „Wildruhezone, bitte nicht betreten, nur markierte Wanderwege benutzen“ die geeignete Maßnahme darstellt, um die geplante Wildruhezone sicher zu stellen (Fachbericht Wald und Wild, S. 75). Da die konsequente Aufklärung der Erholungsnutzer eine Schlüsselrolle bei der Einhaltung von Ruhezeiten darstellt, sollten zusätzliche Maßnahmen zu Bewusstseinsbildung der Erholungsnutzer überlegt werden.“

Eine Detaillierung der Maßnahmen zur Besucherlenkung in den Wildruhezeiten ist Gegenstand eines Detailkonzeptes, das der Behörde vor Errichtung der Anlagen vorgelegt wird.

- *Raumplanung: Zum Punkt 3.4 „Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfung“ wird festgestellt, dass diese für die Vorrangzonen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie durchgeführt wurde und gemeinsam mit der Verordnung und den Erläuterungen in analoger und digitaler Form veröffentlicht wurden (siehe Homepage: www.raumplanung.steiermark.at).*
- *Schallschutz- und Erschütterungstechnik: Aus fachtechnischer Sicht ist dies auf die Topologie und auf freien Flächen bzw. die Bewaldung entsprechend den Lee- und Luvlagen zurückzuführen. Dies trifft vor allem auf das Roseggerhaus in der Nähe des geplanten Windparks zu.*
- *Waldökologie: „In den vorliegenden Ausführungen werden Kriterien zur Beurteilung der Sensibilität angeführt. Es erfolgt aber keine nachvollziehbare Gesamtbewertung der einzelnen Kriterien. Das Kapitel „Gesamtbewertung der Ist-Sensibilität“ (S. 39) ist kurssorisch verfasst und für eine nachvollziehbare Zusammenschau der Kriterien unzureichend. Entsprechend ist festzulegen wie die einzelnen Bewertungsfaktoren gewichtet wurden und nachvollziehbar zu erläutern wie es zur „Gesamtbewertung“ des Ist-Zustandes als „mäßig“ kommt.“*

Anzumerken ist, dass im UV-GA Waldökologie und Forstwesen die Bewertungsabläufe Schritt für Schritt nacheinander erfolgen, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Eine nachvollziehbare Gesamtbewertung der einzelnen Kriterien wird damit erreicht.

„Die Schutzfunktion auf den geplanten Rodungsflächen im Bereich des Höhenrückens und des daran angrenzenden Waldgürtels ist laut Waldentwicklungsplan mit hoch festgelegt. Im Bericht zum Fachbereich Waldökologie wird dazu festgehalten, dass „Die Ausweisung der Waldfunktionen im WEP durch die eigenen Erhebungen bestätigt wurden. Es kommt zu keinen abweichenden Einstufungen.“ (S. 22f). Für die Bewertung der Auswirkungen wird jedoch nur eine mittlere Sensibilität angenommen. Die vorliegende Argumentation dieser mittleren Sensibilität ist nicht schlüssig (Kap. 4.1.1., S. 52f Bauphase bzw. S. 60f Betriebsphase) und daher zu ergänzen. Auch die Einstufung der geringen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes während der Bau- bzw. Betriebsphase ist nicht nachvollziehbar. Die Argumentation, dass eine kurze Baudauer keine nachhaltige Beeinträchtigung bewirkt, ist für die Bauphase relevant. Für die Betriebsphase ist das Argument jedoch nicht wirksam.“

Die Sensibilität des Ist-Zustandes aus den Waldwirkungen Schutzfunktion und Erholungsfunktion ist für die gegenständlichen Waldgesellschaften in Summe gesehen mit „mäßig“ zu bewerten, aufgrund der Vorbelastung der gegenständlichen Waldgesellschaften und der mäßigeren Bedeutung aufgrund der hohen Waldausstattung und der fehlenden Seltenheit der gegenständlichen Waldgesellschaften. Detailliertere Ausführungen finden sich im UV-GA Waldökologie und Forstwesen.

„In den Fachberichten [...] ist klarzustellen, dass die Rekultivierung aller zu rekultivierenden Flächen nach dem Stand der Technik [...] erfolgt. Bei der Beschreibung der Maßnahme Rekultivierung werden Angaben zur Aufforstung angeführt. Z.B. sollen Aufforstungen mit heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten erfolgen. Eine detaillierte Liste der zu verwendeten Gehölzarten ist anzuführen, um diese Aussage und die Maßnahmenwirksamkeit nachvollziehbar zu gewährleisten. Für alle vorgestellten Maßnahmen (z.B. zur Sicherstellung der Naturverjüngung der temporären Kleinflächen beim Ausbau der Zufahrtsstraßen bzw. der Aufforstungen befristeter Rodungsflächen vgl. S. 51), ist eine forst-ökologische Baubegleitung zu bestellen, die die Maßnahmenumsetzung und den -erfolg überwacht und begleitet.“

Die Vorgangsweise bei der Rekultivierung ist mittels Vorschreibung im UV-GA Waldökologie und Forstwesen verankert bzw. konkretisiert (unter anderem durch Verweis auf Normen). Die ebenfalls als Vorschreibung definierte Verwendung von heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten erfolgt ebenfalls im UV-GA Waldökologie und Forstwesen – eine konkrete, vollziehbare Auflistung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität ist gegeben wie auch eine entsprechende Bauaufsicht. Damit ist die Maßnahmenwirksamkeit gewährleistet.

„Eine Darstellung der Bodenfunktionen im Untersuchungsraum fehlt in den vorliegenden Unterlagen.“

Relevante Boden(teil)funktionen sind zumindest kurz zur transparenten Nachvollziehbarkeit darzustellen. Dazu sind als Grundlagen die ÖNORM L1076 sowie der Leitfaden zur Bodenfunktionsbewertung heranzuziehen.“

Die Bodenfunktionsbewertung erfolgt im UV-GA Waldökologie und Forstwesen anhand ausgewählter Bodenfunktionen wie der Lebensraumfunktion (Bodenorganismen) oder der Standortfunktion (Potential für natürliche Pflanzengesellschaften), siehe Kapitel 5.3.2.4 des Fachgutachtens Waldökologie und Forstwesen beziehungsweise auch Kapitel 3.2.6.2.1.1.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Einwendung des Umweltbundesamtes empfiehlt als Grundlage für die Bodenfunktionsbewertung ÖNORM L 1076 – „Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung“. Dieser Ansicht muss leider aufgrund der fehlenden Eignung der gegenständlichen Norm für Umweltbewertungen entgegengetreten werden. ÖNORM L 1076 führt zwar aus: „Ziel der vorliegenden ÖNORM ist, das Instrument der Bodenfunktionsbewertung einheitlich zu gestalten“, wobei in den Anwendungsbereich (Kap. 1) dieser Norm auch die Bewertung und Beurteilung von Böden fällt. Problematisch im Umgang mit ÖNORM L 1076 ist erstens aber der Umstand, dass hier weder die Beurteilung noch die Bewertung von Böden geregelt bzw. normiert werden. Es wird in der genannten Norm lediglich die Systematik und die Beschreibung der Boden(teil)funktionen abgehandelt. Der Anhang gibt zwar Beispiele, diese sind als solche aber ohne normativen Charakter, wie auch die weiterführende Literatur (BMLFUW, 2013: „Bodenfunktionsbewertung: Methodische Umsetzung der ÖNORM L 1076“).

Problematisch erscheinen zweitens auch die dort angewandten Bewertungsmethoden, wenn diese als Grundlage für eine Umweltbewertung wie z.B. in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren verwendet werden sollen. Einerseits sind Bewertungsschemata wie nach KNOLL und SUTOR (2010, sowohl in den Beispielen der ÖNORM L 1076, S. 18 wie auch in BMLFUW, 2013, S. 79) so gestaltet, dass immer der höchste Einzelwert einer Teilfunktion den Endwert bildet. Dabei werden die Lebensraumfunktion (Bodenorganismen), die Standortfunktion (Potential für natürliche Pflanzengesellschaften), die Pufferfunktion (Filter und Puffer für Schadstoffe), die Reglerfunktion (Abflussregulierung), die Archivfunktion (als archäologische Fundstätte) und die Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit) als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Ein solcher Höchstwert-Bewertungsansatz eignet sich für monetäre Abschätzungen, für die Einstufung einer ökologischen Sensibilität ist eine solche Bewertungsmethode aufgrund des fehlenden Zusammenspiels der Einzelparameter denkbar ungeeignet. Insbesondere, da nicht einmal eine Deckelung nach Seltenheit, Gefährdung und dem Grad der menschlichen Beeinflussung (Hemerobie) stattfindet.

Andererseits sind Faktoren wie die Produktionsfunktion als ökonomische Eingangsgrößen nicht für Umweltbewertungen zulässig, andere Faktoren wie die Archivfunktion sind für Umweltbewertungen irrelevant.

Die Pufferfunktion ist erst bei entsprechendem Bedarf als Eingangsgröße zulässig und die Reglerfunktion erst bei einer entsprechenden Seltenheit, wenn also der Boden ein knappes Gut für eine Regulierung darstellt, wie dies z.B. bei Auwaldböden der Fall ist. ÖNORM L 1076 und BMLFUW (2013) verweisen aber auch auf eine Anwendung in UVP-Verfahren, wobei aufgrund der ungeeigneten Bewertung der Produktionsfaktor (!) zum eigentlich bewertenden Gut (!!) wird. Dieser Vorgangsweise, also der Verwendung des Boden-Produktionsfaktors als Bewertungsgrundlage in UVP-Verfahren muss strikt entgegengetreten werden, da der Produktionsfaktor für umweltrelevante Bewertungen nicht nur keine Rolle spielt, sondern die tatsächlichen Verhältnisse massiv bzw. ins Gegenteil verzerrt. Selbst in BMLFUW (2013) wird in Kap. 3 der Produktionsfaktor nicht zu den „natürlichen Bodenfunktionen“ gezählt. Der UVE-LEITFADEN (2012) führt noch klarer aus: „ökonomische Auswirkungen von Vorhaben sowie ökonomische Maßnahmen sind in der UVE nicht darzustellen bzw. nicht in die Bewertung einzubeziehen“. Vielmehr ist die Produktionsfunktion lediglich als systemtypische Gesellschaftseigenschaft für eigentliche Funktionen wie die Lebensraumfunktion von etwaigem Interesse.

Hervorzuheben ist, dass der Schutz der Produktionseinheit Boden bzw. der Bodenfruchtbarkeit als ökonomischer Faktor prinzipiell durch die Raumplanung erfolgt. Mittels raumplanerischer Festlegungen wie Flächenwidmungsplänen und öffentlichen Entwicklungskonzepten aber auch mithilfe anderer Instrumente, wie dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften durch die Grundverkehrskommission ist so ein ausreichender Ressourcenschutz gewährleistet. Ökonomische Eingangsgrößen wie der Produktionsfaktor dürfen auch ex lege keinen Eingang in das UVP-Verfahren finden, einem Eintritt quasi über die Hintertüre „Schutzgut Boden“ ist der Riegel vorzuschieben. Im Lichte dieser Überlegungen ist ÖNORM L 1076 als inhaltlich für Umweltbewertungen unvollständig (es werden keine Standards für eine Bewertung normiert) und bzgl. einiger der verwendeten Beispiele als ungeeignet anzusehen, womit diese Norm in UVP-Verfahren nicht als Richtlinie, sondern höchstens als unverbindliche Informationsquelle dienen sollte.

- *Wildökologie: “Für die Fachbereiche Wald- und Wildökologie sowie das Schutzgut Tiere weisen die Unterlagen zahlreiche methodische Mängel auf. Die Informationen zu den jagdbaren Wildarten finden sich sowohl im Fachbereich „Tiere“ als auch im Fachbereich „Wald und Wild“. Dadurch ist die Übersichtlichkeit für die gesamthafte Betrachtung des Fachbereichs Wildökologie stark eingeschränkt und es finden sich in den beiden Berichten widersprüchliche Angaben zur Sensibilitätsbewertung.“*

Betreffend die Bewertung der Ist-Sensibilität wird auf das Gutachten Wildökologie (siehe auch zusammenfassend in Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) verwiesen.

„Aufgrund des Vorkommens des Birkhuhns wird im Fachbericht Wald und Wild (S. 47) die Sensibilität des Wildartenspektrums als hoch bewertet.“

Im Fachbericht Tiere hingegen wird die Sensibilität des Birkhuhns als eine der wertbestimmenden Vogelarten (Tabelle 3-3, S. 27) als mäßig bewertet, obwohl das Birkhuhn in der Steiermark als gefährdet gilt. Diese unterschiedlichen Bewertungen der Sensibilitäten in den einzelnen Fachgutachten sind zu überprüfen.“

Im Gutachten Wildökologie (siehe auch zusammenfassend in Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) wird die Sensibilität des Birkhuhns als hoch; die Sensibilität des Stuhlecks als wesentlicher Trittstein für Birkwild sogar als sehr hoch bewertet (siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Naturschutz in Kapitel 4.7.2.3.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Bei der Methode zur Beurteilung der Eingriffsintensität der Tierarten fehlt die Berücksichtigung der Veränderung der Lebensräume. Dieses Kriterium ist zu ergänzen (Fachbericht Tiere, S. 19; Tab. 2-8), zumal Veränderungen bei den Auswirkungen auf die einzelnen Arten beschrieben und bewertet werden. Dabei ist zwischen temporären und permanenten Veränderungen zu unterscheiden. Der Begriff „Reproduktionseinheit“ ist zu erläutern und die Kriterien „Bestandsrückgang, Barrierewirkung, Zerschneidung und Isolation“, die in der Tabelle 2-8 auflistet sind, müssen bei den einzelnen Arten beschrieben und zur Beurteilung herangezogen werden.“

Die Lebensraumentwicklung entlang des Höhenrückens, die kumulierende Wirkung sowie die Nullvariante werden im Gutachten Wildökologie (siehe auch zusammenfassend in Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) abgehandelt; ebenso erfolgt die Beurteilung der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit bis hin zur Resterheblichkeit auch im Hinblick auf Barrierewirkung, Lebensraumzerschneidung und Isolation (siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Naturschutz in Kapitel 4.7.2.3.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Angaben über die Eingriffserheblichkeit des „jagdbaren Federwildes“ (Fachbericht Tiere, S. 51, 56 ff.) fehlen und sind zu ergänzen. Das in Tabelle 2-9 (S. 19) angeführte Schema zur Ermittlung der Eingriffserblichkeit ist ebenso für „jagdbares Federwild“ anzuwenden.“

Die Bewertung Ist-Sensibilität, der Projektauswirkungen bis hin zur Resterheblichkeit erfolgt lt. UVP-Schema (vor allem) an der Leitwildart Birkwild.

„Es ist darzulegen, wie das gegenständliche Projekt mit den Vorgaben des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention vereinbar ist.“

Die Abwägung zwischen den Zielen des Natur- und Umweltschutzes und jenen der Energiegewinnung wurde für den Projektstandort „WP Pretul“ bereits im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Verordnung der Stmk Landesregierung, 2013) durchgeführt.

Des Weiteren gilt es im Rahmen der UVP zu prüfen unter welchen Bedingungen das gegenständliche Projekt realisiert werden kann (siehe hierzu auch die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Naturschutz in Kapitel 4.7.2.3.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„In den Fachberichten Tiere und Wald und Wild fehlt für die einzelnen Tiergruppen bzw. Tierarten, auch für jagdbare Wildtiere, die Bewertung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und nachvollziehbare Kriterien zur Durchführung dieser Bewertung. Im Fachbericht „Wald und Wild“ wird auf Seite 82 darauf hingewiesen, dass es durch die Errichtung des Windparks Pretul vor allem im westlichen Bereich des Projektgebietes (Amundsenhöhe) zur Fragmentierung einer großen Offenlandfläche kommen wird. Nicht näher erläuterte Maßnahmen aus dem Fachbereich Tiere sollen soweit eingriffsmindernd wirken, dass die verbleibenden Auswirkungen als gering eingestuft werden können.“

Zumal größere Schalenwildarten nur als Wechselwild vorkommen, werden die Projektauswirkungen an, gegenüber Störungen und Fragmentierung tolerant, allerdings im Untersuchungsraum häufig vorkommenden Rehwild abgehandelt. Grundsätzlich orientiert sich die Bewertung jedoch an der Leitwildart Birkwild.

„Die in den vorliegenden Ausführungen beschriebene Fortführung des bereits bestehenden Birkwildmonitorings sowie die Erhebung der Fledermäuse (Fachbericht Tiere, S. 64) sollten in der UVE verbindlich festgelegt werden.“

Ist als Auflage enthalten (siehe hierzu auch Kapitel 5.14 und die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Naturschutz in Kapitel 4.7.2.3.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Im Fachbericht Tiere wird darauf hingewiesen, dass die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten die wichtigste Maßnahme zur Einschränkung der negativen Auswirkungen des Projektes auf das jagdbare Federwild darstellt. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob die geplanten Einschränkungen der tageszeitlichen und jahreszeitlichen Arbeitszeiten ausreichen, um die sensiblen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Raufußhühner abzudecken.“

Wurde im Gutachten Wildökologie (siehe auch zusammenfassend in Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) überprüft und ist als Auflage berücksichtigt (siehe hierzu auch Kapitel 5.14 und die Beantwortung der Stellungnahme durch den ASV für Naturschutz in Kapitel 4.7.2.3.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

„Weiters sollte geprüft werden, ob eine Besucherlenkung mittels Hinweistafeln „Wildruhezone, bitte nicht betreten, nur markierte Wanderwege benutzen“ die geeignete Maßnahme darstellt, um die geplante Wildruhezone sicher zu stellen (Fachbericht Wald und Wild, S. 75).“

Als Auflage ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen (siehe hierzu auch Kapitel 5.14 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

Stellungnahme der Austro Control

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 10.04.2014, GZ: ABT13-11.10-293/2013-21, betreffend Verbund Renewable Power GmbH und Österreichische Bundesforste AG – Vorhaben „Windpark Pretul“ darf seitens der Austro Control GmbH als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 bekanntgegeben werden, dass durch den geplanten Windpark Pretul keine elektrische Störwirkungen iSd § 94 Luftfahrtgesetz auf Flugsicherungseinrichtungen der Austro Control GmbH erwartet werden. Darüber hinaus sind durch den geplanten Windpark Pretul keine IFR- Schutzräume gemäß ICAO PANS-OPS betroffen, sodass das gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderte Einvernehmen als hergestellt angesehen werden kann.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

● Maschinen- und Luftfahrttechnik

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine elektrischen Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG auf Flugsicherungseinrichtungen der Austro Control GmbH zu erwarten sind. Darüber hinaus sind keine Schutzräume für den Instrumentenanflug betroffen. Weiters wird ausgeführt, dass das gemäß § 93 (2) LFG geforderte Einvernehmen als hergestellt angesehen werden kann.

Stellungnahme der Wasserrechts-Behörde

Bezugnehmend auf die Übermittlung des Projektes „Windpark Pretul“ vom 10.4.2014 teile ich mit, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren kein wasserrechtlich relevanter Tatbestand erkennbar ist. Es wäre jedoch zweckmäßig im Wege der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu prüfen, ob für die Pretulquellen Schutzgebiete bestehen. Insbesondere wäre im Verfahren der hydrogeologischen Sachverständige mit folgender Fragestellung zu beauftragen:

„Ist eine Beeinträchtigung der Pretulquelle oder sonstiger wasserrechtlich bewilligter Nutzungen durch dieses UVP-Vorhaben zu erwarten?“

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- *Geologie und Hydrogeologie: In der Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, wird folgende Frage aufgeworfen: „Ist eine Beeinträchtigung der Pretulquelle oder sonstiger wasserrechtlich bewilligter Nutzungen durch dieses UVP-Vorhaben zu erwarten?“*

ad Pretulquellen:

Quantitative Beeinflussungen der Quellen durch Verminderung der Grund/ Hangwasserneubildung aufgrund von Versiegelung durch die Betonfundamente der Maststandorte kann aufgrund des geringen Flächenverbrauches der Mastfundamente (ca. 240 m²/Standort) im Einzugsgebiet der Quelfassungen ausgeschlossen werden. Aus qualitativer Sicht wurde durch den Konsenswerber ein Beweissicherungsprogramm für die Wasserrechte am Nordhang der Amundsenhöhe ausgearbeitet. Die Umsetzung des Beweissicherungsprogrammes ist auch Bestandteil der Auflagenvorschläge (siehe hierzu auch Kapitel 5.4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

ad sonstige Wasserrechte:

Weitere Wasserrechte wie z.B. Grundwasserversickerungen oder Fließgewässeranlage – Entnahme (siehe hierzu auch Kapitel 3.4 des Fachgutachtens Geologie und Hydrogeologie, Baugrund und Geotechnik, in dem im Befund die wasserrechtlich bewilligten Grundwassernutzungen angeführt sind) werden durch dieses UVP Vorhaben nicht beeinflusst.

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes

Der Umweltverträglichkeitserklärung ist zu entnehmen, dass von dem gegenständlichen Bauvorhaben kein Grundwasserschongebiet betroffen ist. Bei der Errichtung der Windkraftanlagen nach dem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass weder öffentliche noch private Trinkwasser-Versorgungen beeinträchtigt werden. Derzeit sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Interessen erkennbar. Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wird daher dem gegenständlichen Bauvorhaben grundsätzlich zugestimmt, so ferne sich nicht im Wasserrechtsverfahren neue Gesichtspunkte ergeben, die den wasserwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich entgegenstehen.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- Abfall- und Wasserbautechnik

Die Stellungnahmen der Wasserwirtschaftlichen Planung werden zur Kenntnis genommen und erfordern keine zusätzlichen Maßnahmen bzw. Auflagen.

Seitens der Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie erfolgte keine Behandlung dieser Stellungnahme.

Stellungnahme der Naturfreunde Österreich

Die Naturfreunde Österreich, Bundesorganisation, in 1150 Wien, Viktoriagasse 6, sind Eigentümer des Rosegger-Schutzhauses und des Grundstücks EZ 93, GST-Nr. 814/4. Die Naturfreunde als großer alpiner Freizeitverein mit über 150.000 Mitgliedern sind in ideeller und materieller Hinsicht vom geplanten „Windpark Pretul“ unmittelbar betroffen.

Allgemeine Feststellungen: Das Planungsgebiet des „Windparks Pretul“ auf einer Seehöhe von 1.600 Meter befindet sich in einem technisch noch unberührten Natur- und Erholungsraum, auf einer idyllischen Alm knapp oberhalb der Baumgrenze. Das Gebiet war bisher aufgrund seiner Unberührtheit von hoher Bedeutung für den sanften und naturnahen Tourismus in der Region. Für Wanderer, Weltwanderer, Skitourengeher, Schneeschuhwanderer, für Familien, Ausflügler und sportlich orientierte Naturgenießer. Der Windpark mit 14 geplanten Windenergieanlagen (WEA) stellt einen massiven technischen Eingriff in den Naturraum der Pretul und einen Paradigmenwechsel in den Erwartungen und Bedürfnissen tausender Erholung suchender Menschen dar.

Zentral betroffen vom Windpark ist das Rosegger-Schutzhaus der Naturfreunde. Bisher eine Oase der Ruhe und Entspannung, der Einkehr und vor allem Sommer und Winter bei Schlechtwetter der Sicherheit von Berg- und Naturfreunden dienend. Das Rosegger-Schutzhaus ist eine ganzjährig bewirtschaftete Schutzhütte mit weit über 1.000 Nächtlungen und 15.500 Tagesbesuchern pro Jahr. Neben den Schlafplätzen für Gäste wohnen im Rosegger-Schutzhaus auch ganzjährig Personen, wie Pächter, Personal und Hilfskräfte. Die Naturfreunde Österreich befürchten bei Realisierung des geplanten „Windparks Pretul“ einen massiven Gästerückgang des Schutzhauses und sehen den wirtschaftlichen Bestand des Hauses gefährdet.

Konkrete Einwände

- *1.) Durch die geringen Abstände der geplanten WEA zum Rosegger-Schutzhaus, im Besonderen der WEA 4 und 6 (weit unter 700 m), werden gravierende negative Schallauswirkungen und Schattenausbreitungen befürchtet.*
- *2.) Vor allem die geplante Situierung der WEA 6 mit einem Abstand von 54 Metern vom Mittelpunkt der Anlage und 13 Metern Rotorbestand zum alpinen Kulturdenkmal Peter-Bergner-Warte erscheint besonders problematisch.*
- *3.) Während der Bauzeit, aber auch durch die errichteten Betonfundamente der WEA werden negative Auswirkungen auf die Quelle und auf die Quellfassung für das Rosegger-Schutzhaus befürchtet, die bis zum Versiegen der Quelle führen können.*
- *4.) Die Pretul ist ein beliebtes Skitourengebiet, mit dem Tagesziel „Rosegger-Schutzhaus“, ebenso für Winterwanderer und Schneeschuhgeher. Durch die geplanten 14 WEA werden massive Einschränkungen dieser touristischen Freizeitaktivitäten durch Eisfall befürchtet.*
- *5.) Sollte der „Windpark Pretul“ behördlich genehmigt werde, so ist in der Umweltverträglichkeitserklärung jedenfalls die verbindliche Realisierung eines Besucherlenkungs- und Managementkonzepts für Wanderwege, Skitourenrouten, etc. den Projektbetreibern vorzuschreiben.*

Anschließend sei noch erwähnt, dass die Naturfreunde Österreich, laut Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 27. November 2006 als Umweltorganisation gemäß § 19 Absatz 7, UVP-G 2000 anerkannt sind und somit ihre Parteienrecht im Verfahren wahrnehmen.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- *Elektrotechnik: Hinsichtlich des Einwandes wegen Schattenwurf beim Roseggerhaus wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Berechnungen Werte ergeben, die deutlich unterhalb der Richtwerte der angewendeten Richtlinien liegen. Hinsichtlich eventueller Einschränkungen der touristischen Freizeitaktivitäten wegen Eisfall wird auf das geplante Besucherlenkungs-konzept verwiesen, das bei Gefahr durch Eisfall einerseits großräumige Warnung und andererseits sichere Ersatzwege vorsieht.*
- *Geologie und Hydrogeologie: In der Stellungnahme der Naturfreunde Österreich wird angeführt, dass „...durch die zu errichtenden Betonfundamente....negative Auswirkungen auf die Quelle und die Quellfassung für das Rosegger Schutzhaus...“ befürchtet werden.*

Diesbezuglich wird angefhrt, dass seitens des Konsenswerbers ein Beweissicherungsprogramm betreffend die Quelle des Rosegger Schutzhauses erarbeitet worden ist. Die Umsetzung des Beweissicherungsprogrammes ist auch Bestandteil der Auflagenvorschlgge (siehe hierzu auch Kapitel 5.4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).

● *Landschaftsgestaltung – Teilbereich Sach- und Kulturgter: Pkt.2 „Vor allem die geplante Situierung der WEA 6 mit einem Abstand von 54m vom Mittelpunkt der Anlage und 13 Metern Rotorabstand zum alpinen Kulturdenkmal Peter-Bergner-Warte erscheint besonders problematisch“: Auf die Peter-Bergner-Warte wird in den Fachgutachten zum Themenbereich Landschaft und Sach- und Kulturgter eingegangen. Negative Auswirkungen sind durch den Verlust der visuellen Wertigkeit einerseits und durch zeitlich beschrnkten Verlust der Funktion als Aussichtswarte (infolge Sperre bei Gefahr von Eisfall) und damit durch einen allgemeinen Attraktivittsverlust gegeben und durch MaBnahmen nicht minderbar. Eine Bestandsgefahrdung liegt jedoch nicht vor.*

Teilbereich Landschaft: Einwand Pkt. 4. „Die Pretul ist ein beliebtes Skitourengebiet mit dem Tagesziel „Rosegger Schutzhaus“, ebenso fr Winterwanderer und Schneeschuhgeher. Durch die geplanten 14 WEA werden massive Einschrnkungen der Freizeitaktivittten durch Eisfall befurchtet.“ Einwand Pkt.5 „Sollte der Windpark Pretul behrdlich genehmigt werden, so ist in der Umweltvertrglichkeitserklrung jedenfalls die verbindliche Realisierung eines Besucherlenkungs- und Managementkonzepts fr Wanderwege, Skitourenrouten etc. den Projektbetreibern vorzuschreiben.“ MaBnahmen zur Sicherstellung der Zugngigkeit des Erholungsraumes (Umgebungsmglichkeiten, Besucherlenkung in Abstimmung mit alpinen Vereinen) sind sowohl fr die Bauphase als auch fr Zeiten, in welchen die Gefahr des Eisfalls besteht, Projektbestandteil.

● *Raumplanung: Unter den allgemeinen Feststellungen wird angefhrt, „das Gebiet war bisher aufgrund seiner Unberhrtheit von hoher Bedeutung fr den sanften und naturnahen Tourismus in der Region. Fr Wanderer, Weitwanderer, Skitourengeher, Schneeschuhwanderer fr Familienausflge und sportlich orientierte NaturgenieBer“.*

Ein zentrales Kriterium bei der Ausweisung von Vorrangzonen im Entwicklungsprogramm fr den Sachbereich Windenergie war die Vorbelastung eines Raumes, sodass nicht mehr von unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention gesprochen werden kann. Am Moschkogel existiert bereits ein Windpark, auch die sdwestlich gelegene Vorrangzone Steinriegl ist durch ihre Nhe bereits als Vorbelastung interpretierbar. Im Nordosten ist das Skigebiet Stuhleck mit den Aufstiegshilfen als technischer Eingriff gelegen. Wie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme angefhrt, ist die Erhaltung der in der Einwendung der Naturfreunde angefhrtten Naherholungs- und Tourismusfunktion von hoher Bedeutung.

Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, im geplanten Besucherlenkungskonzept entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Funktionen so abzustimmen, dass die angesprochene Naherholungsfunktion, der Bestand des Schwarzriegelmoos als Naturschutzgebiet und der Betrieb des Windparks gesichert sind. Die angeführten konkreten Einwände 1 bis 5 sind durch die einzelnen Sachverständigengutachten zu behandeln.

- *Schallschutz- und Erschütterungstechnik: Die relevanten Immissionspunkte wurden betrachtet was auch für die angeführten Abstände zutrifft.*
- *Umweltmedizin: Bzgl. Schallauswirkungen wird von der Amtssachverständigen festgehalten, dass Berechnungen ergeben haben, dass es zu keiner Veränderung der Ist-Situation für den gegenständlichen Betrieb kommen wird, bei dem, laut Angaben der Naturfreunde, ein ganzjähriger Betrieb vorherrscht. Schattenausbreitungen werden nicht über das natürliche Ausmaß hinausgehen. Bezüglich möglicher negativer Auswirkungen auf die Quelle wird auf das Gutachten des Hydrogeologischen ASV (siehe hierzu auch Kapitel 4.11.2.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) hingewiesen. Maßnahmen gegen bzw. bei Eisfall wurden bereits in den technischen Gutachten berücksichtigt (siehe hierzu Kapitel 3.1.3.8 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen). Die weiteren Argumente sind umweltmedizinisch nicht relevant.*

Stellungnahme der „Steirischen Jäger“

Im Wissen, dass die Windkraft ein wichtiger Energielieferant ist, erlaubt sich der Jagdbezirk Mürzzuschlag folgende Stellungnahme zum Bauvorhaben „Windpark Pretul“, GZ: ABT13-11.10-293/2013: Im Sinne der Parteistellung, aus Sicht des Bezirksjagdambtes Mürzzuschlag wird festgehalten, dass Verminderungsmaßnahmen in Bezug auf die vorkommenden Rahfußhühner nicht definiert wurden. Die Aussage, dass die vorhandene Population durch den Bau und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird, sind nicht nachvollziehbar.

Im Einzugsgebiet werden seit dem Jahr 2000 offizielle Birkwildzählungen durchgeführt, und hier ist es besonders seit dem Bau der ersten Windkraftanlagen zu einer drastischen Populationsreduktion gekommen. Dies wird von namhaften Wildbiologen belegt. Genau dieselben Entwicklungen sind zum Beispiel auch wissenschaftlich im Windpark Oberzeiring nachgewiesen. Aus wildbiologischer Sicht wäre es notwendig, die Windkraftanlagen Nr. 13 und 14 westlich des Grazer Stuhlecks zu halten, um Balzplätze die sich östlich und nordöstlich des Grazer Stuhlecks befinden zu entlasten.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- *Wildökologie: Laut BOKU-Monitoring findet im Abstand zwischen 200 – 500 m von den beiden Anlagen Balzgeschehen statt; östlich des „Schwarzriegelmoors“ sowie südöstlich des Grazer Stuhlecks wurden 2012 jeweils Gruppen von 2 – 4 Birkhähnen kartiert*

Im Hinblick auf die Rاندlage Balzplätze und die schwankende, jedoch stets geringe Anzahl von Individuen, sind erhebliche Auswirkungen auf den Bestand aus fachlicher Sicht auszuschließen. Die zu erwartenden Raumnutzungsänderungen des Birkwildes Richtung Stuhleck werden im Gutachten Wildökologie (siehe hierzu zusammenfassend auch Kapitel 3.2.5.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) abgehandelt.

Stellungnahme der „Wien Energie“

Wien Energie ist Betreiber der in den Unterlagen erwähnten Windparks „Steinriegel I“ und „Steinriegel Erweiterung“. Das geplante Vorhaben Windpark Pretul verwendet teilweise die selbe Kabeltrasse wie jene des Windparks „Steinriegel I“ und des Windparks „Steinriegel Erweiterung“. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der beiden Windparks gewährleisten zu können, müssen bei der Kabeltrassierung folgende Punkte berücksichtigt werden.

- *Der Abstand zu den bestehenden Kabeltrassen von „Steinriegel I“ und „Steinriegel Erweiterung“ sollte auf Grund der Wärmeentwicklung der Kabel mind. 3,0 m betragen.*
- *Allenfalls erforderliche Querungen der bestehenden Kabeltrasse sollten in ausreichendem vertikalen Abstand erfolgen.*
- *Bei den Bauarbeiten bzw. Kabelverlegungsarbeiten des Windparks Pretul ist darauf zu achten, dass die bestehende Erdüberdeckung nicht reduziert wird.*
- *Für den Fall von Reparaturarbeiten an Kabeln ist eine Ablaufregelung für die gegenseitige Information zu vereinbaren.*
- *Die Verantwortung bei gemeinsam genutzten Wegen (z.B. bei Schäden auf dem gemeinsam genutzten Weg) ist genau abzugrenzen.*

Die Wien Energie ersucht um die Berücksichtigung des oben genannten Sachverhalt und ist gerne zu Gesprächen bereit.

Fachliche Behandlung der Stellungnahme

- **Elektrotechnik:** In der Stellungnahme wird ein Abstand zwischen den Kabelleitungsanlagen zur Energieableitung einerseits des WP Steinriegel I und andererseits des geplanten WP Pretul von 3,0 Meter gefordert. Für die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln stellt derzeit die Norm ÖVE/ÖNORM E 8120_2013-08-01 den Stand der Technik dar. In dieser Norm, die als Regel der Technik anzuwenden ist, ist in Abschnitt 27 unter 27.2 „ein lichter waagrechter Abstand von mindestens 0,3 m“ angegeben.
- **Geologie und Hydrogeologie:** Es erfolgte aus fachlicher Sicht keine Behandlung dieser Stellungnahme. *Anmerkung durch den koordinierenden ASV nach Rücksprache mit dem ASV für Elektrotechnik: Die Forderung der Wien-Energie nach einem Abstand von drei Metern von ihrer Kabeltrasse findet in der Kabelverlegungsnorm keine Deckung. Eine Verbreiterung der Kabeltrasse für den gegenständlichen Windpark ist durch eine Abstandsänderung nicht erforderlich, so dass eine Vergrößerung der Fläche kein Thema sein sollte.*
- **Naturschutz:** *Die Einwendungen der Wien Energie sind für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume nicht relevant.*

Die Wien Energie GmbH hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 6. November 2014 zurückgezogen.

Vorbringen während der mündlichen Verhandlung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Bezugnahmen im Rahmen dieser Vorbringen stets auf die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen beziehen.

Stellungnahme der Steirischen Jäger:

Wie gesagt es wäre wichtig, dass man in Mürrzuschlag Wege schafft und die Auswirkungen in der Population bedenkt. Wir sind der Meinung, dass die Population sich auf ein Minimum reduzieren wird. Trotz aller wohlgemeinten Ausgleichsmaßnahmen.

Stellungnahme des ASV für Wasserbau und Abfalltechnik, DI Georg Topf:

Der Maßnahmenpunkt 8.) sollte präzisierend wie folgt lauten: Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und Arbeiten (insbesondere Betankungsvorgänge, Wasch- und Reinigungstätigkeiten) zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigen Untergrund und besonders gesicherten Flächen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutzanlagen) erfolgen.

Abschließende Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den Maßnahmenvorschlägen (vorgeschlagenen Auflagen) der Prüfgutachter:

Zum Fachbereich Schallschutz (Pkt. 5.11 der zusammenfassenden Bewertung): zu Auflagenvorschlag 88: „Nach Errichtung der Windkraftanlagen ist ein normgerechter Nachweis der Übereinstimmung der angesetzten Emissionsdaten der Enercon E-82 E4 im Terz- und Oktavband für die Windgeschwindigkeiten 3 -10 m/s in Form eines Gutachtens der Behörde zu übermitteln.“ Vorschlag der ProjektwerberInnen: „Nach Errichtung der Windkraftanlagen ist ein normgerechter Nachweis der Übereinstimmung der angesetzten Emissionsdaten der Anlagentype Enercon E-82 E4 im Terz- und Oktavband für die Windgeschwindigkeiten 6 – 10 m/s in Form eines Gutachtens der Behörde zu übermitteln. Weiters sind die Emissionsansätze der Prognose im Bereich zwischen 3 und 6 m/s glaubhaft darzustellen. Ein messtechnischer Nachweis für diesen Bereich ist nicht zwingend notwendig.“

Die vorgeschlagene Änderung ist laut Auskunft des schalltechnischen ASV in Ordnung und wird so in den eigenen Auflagenvorschlag übernommen.

Zum Fachbereich Waldökologie und Forstwesen (Pkt. 5.13 der zusammenfassenden Bewertung): zu Auflagenvorschlag 92: „Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.“ Vorschlag der ProjektwerberInnen: Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von sechs Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.

Nach telef. Rücksprache mit dem waldökolog. ASV wird durch diesen dem geänderten Auflagenvorschlag zugestimmt.

zu Auflagenvorschlag 94: „Die unten angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.“ Vorschlag der ProjektwerberInnen: Die unten angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss mit Baubeginn begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Baubeginn fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.

Nach telef. Rücksprache mit dem waldökolog. ASV wird durch diesen dem geänderten Auflagenvorschlag zugestimmt.

zu Auflagenvorschlag 97: „Die im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Schutzfunktion hat in einem Radius von 1.000 m um den Maststandort „WEA3“ zu erfolgen ...“ Vorschlag der ProjektwerberInnen:

Die im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Schutzfunktion hat in einem Radius von 3.000 m um den Maststandort „WEA3“ innerhalb einer Höhenstufe zwischen 1.500 – 1.700 m Seehöhe zu erfolgen ...

Nach telef. Rücksprache mit dem waldökolog. ASV wird durch diesen dem geänderten Auflagenvorschlag zugestimmt. Die gewünschte Wirkung könne aufgrund des Zusatzes der angegebenen Höhenstufen als gerade noch ausreichend betrachtet werden.

zu Auflagenvorschlag 98: „Die im Sinne des § 18 Abs. 2 ForstG zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Wohlfahrtswirkung hat in einem Radius von 1.000 m um die Ganzalmhütte (Gst.Nr. 214/4, 60507 KG Ganz) zu erfolgen ...“ Vorschlag der ProjektwerberInnen: Die im Sinne des § 18 Abs. 2 ForstG zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Wohlfahrtswirkung hat in einem Radius von 3.000 m um die Ganzalmhütte (Gst.Nr. 214/4, 60507 KG Ganz) innerhalb einer Höhenstufe zwischen 1.200 – 1.500 m Seehöhe zu erfolgen ...

Nach telef. Rücksprache mit dem waldökolog. ASV wird durch diesen dem geänderten Auflagenvorschlag zugestimmt. Die gewünschte Wirkung könne aufgrund des Zusatzes der angegebenen Höhenstufen als gerade noch ausreichend betrachtet werden.

Zum Fachbereich Wildökologie (Pkt. 5.14 der zusammenfassenden Bewertung): zu Auflagenvorschlag 111: „Um die Belastung des Projektgebietes möglichst kleinräumig zu halten sind zur Vermeidung großflächiger Störungen (Lärm, Fahrbetrieb usw.) Bauabschnitte festzulegen, auf die sich die Arbeiten jeweils beschränken. Keinesfalls dürfen im West- und Ostteil der Projektfläche gleichzeitig aktiv Arbeitsfelder betrieben werden.“ Vorschlag der ProjektwerberInnen: „Um die Belastung des Projektgebietes möglichst kleinräumig zu halten sind zur Vermeidung großflächiger Störungen (Lärm, Fahrbetrieb usw.) Bauabschnitte festzulegen, auf die sich die Arbeiten jeweils beschränken. Dazu ist der Behörde vor Baubeginn ein Baustellendetailkonzept zur Zustimmung vorzulegen.“

zu Auflagenvorschlag 114: „Erhaltung und Verbesserung bestehender gut geeigneter Birkhuhnlebensräume abseits der Projektfläche: Durch jeweils punktuell bis lokal begrenzte, wildökologisch fundierte Pflegeeingriffe ist sicherzustellen, dass sämtliche günstige Strukturen der Birkhuhn-Streifenlebensräume zwischen Amundsenhöhe – Pretul – Grazer Stuhleck – Schwarzriegel – Stuhleck langfristig erhalten bleiben; in bereits dichter bestockten Bereichen des Streifenlebensraumes sowie auf von zunehmender Verwaldung betroffenen Almflächen, vorzugsweise entlang des Südabfall des Höhenrückens oder auch auf bereits etwas abseits gelegenen Flächen, begleitenden Kuppen oder kleineren Rücken, zu denen vom Höhenrücken aus direkter Sichtkontakt besteht, sind Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Falls vorhanden, sind gegenüber WEA und sonstigen Störquellen Bestandekulissen zu belassen. Für Verbesserungsmaßnahmen sind nach fachlicher Einschätzung Flächen im Ausmaß von 25 ha zu veranschlagen.

Diese Flächen sind innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren birkuhngerecht zu adaptieren und anschließend im günstigen Zustand zu erhalten. Ein diesbezüglicher Habitat-Verbesserungs- sowie Pflegeplan ist auszuarbeiten und dieser inklusive Zustimmungserklärung der Waldeigentümer, auf deren Waldflächen die Maßnahmen umgesetzt werden, vor Errichtung der WEA einzureichen.“

Vorschlag der ProjektwerberInnen: „... Für Verbesserungsmaßnahmen sind nach fachlicher Einschätzung Flächen im Ausmaß von 25 ha zu veranschlagen, die auch in den im FB Wald und Wild angeführten Wildruhegebieten im Bereich der südlich des Kammes gelegenen Ausschlusszone sowie im Bereich der Ausschlusszone am Stuhleck, sofern diese Flächen die oben angeführten Kriterien erfüllen, enthalten sein können ...“

Die beiden vorgeschlagenen Änderungen sind laut Auskunft des wildökolog. ASV in Ordnung und werden so in den eigenen Auflagenvorschlag übernommen.

Projekt-Konkretisierung nach der mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 28. November 2014 gaben die Konsenswerberinnen folgende Projekt-Konkretisierung bekannt:

Aufgrund der technischen Fortentwicklung ist die Nennleistung der WEA wie folgt minimal zu korrigieren: Die Nennleistung ändert sich um 0,02 MW pro WEA und beträgt nun 3,02 MW, die gesamte installierte Nennleistung demnach 42,28 MW. Abgesehen von dieser minimalen Korrektur der Nennleistung sind die WEA gegenüber der Einreichung völlig unverändert. Daher führt diese Korrektur der Kennzahl zu keinerlei technischen oder umweltrelevanten Auswirkungen.

Stellungnahme des Sachverständigen für Maschinenbau zu dieser Konkretisierung:

Die geringe Leistungsänderung von 3,0MW auf 3,02MW (bzw. von 3000kW auf 3020kW) hat keine umweltrelevanten Auswirkungen! In den ENERCON-Unterlagen wird meistens die Nennleistung mit 3,0MW oder 3000kW angegeben (s. Technische Daten oder Technische Spezifikation), sogar in den Typenprüfungsunterlagen („Statement of Compliance“ bzw. im „Type Certificate“) ist die Leistung mit 3,0 MW angegeben. Lediglich in der „vermessenen Leistungskurve“ wird als Maximalleistung 3020kW angegeben. Die Steigerung von 3,0MW auf 3,02MW beträgt 0,66666666667% bzw. 0,67% (also zwei Drittel eines Prozentpunktes) und ist damit vernachlässigbar. Natürlich sind die elektrischen Komponenten auf die Maximalleistung ausgelegt bzw. sogar auf einige Prozent darüber.

Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung, sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im gegenständlichen Bescheid ausgeführt ist. Die Zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen fanden einerseits in den Projektsergänzungen bzw. -modifikationen Eingang; andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt.

Die erkennende Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch und auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassende Bewertung stützen.

Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Behörde

Das von der Konsenswerberin beantragte Vorhaben umfasst neben zahlreichen Begleitmaßnahmen insbesondere die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 42,28 MW.

Anhang 1 Z. 6 lit. a (Spalte 2) UVP-G nennt als maßgebliche Schwellenwerte eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW. Da der Schwellenwert von 20 MW durch das Vorhaben deutlich überschritten wird, war für das Vorhaben gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Da das Vorhaben zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark situiert ist, ist die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 allein zur Durchführung des Verfahrens zuständig.

SAPRO Windenergie

Das Vorhabensgebiet wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (in weiterer Folge: SAPRO Windenergie), als Vorrangzone ausgewiesen. In Vorrangzonen nach § 3 Abs. 1 Z. 2 der Verordnung ist die Errichtung von Windkraftanlagen – das sind solche mit mehr als 0,5 MW – bei der Neuerrichtung nur zulässig für Projekte, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreichen. Im Zuge einer UVP soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerhaft bewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut geforderte Mindestanlagengröße wird durch das vorliegende Windkraftprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung des Vorhabens in der Vorrangzone werden die Zielsetzungen des Sachprogramms aus Sicht des Sachverständigen für Raumordnung erfüllt.

Aus Sicht der örtlichen Raumordnung wurde vom zuständigen Sachverständigen festgestellt, dass kein Widerspruch zu Flächenwidmungsplänen oder den örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden bestehen.

Hinsichtlich der im SAPRO Windenergie angeführten Überprüfung der Auswirkungen auf dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege kam der Sachverständige zum Schluss, dass in der Bauphase keine merkbaren oder untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, während der Betriebsphase wären ebenfalls keine untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Formalrechtliche Aspekte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sind und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 UVP-G i.V.m. § 44a AVG öffentlich mit Edikt kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung ist unter Einwendung ein Vorbringen zu verstehen, das die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts, bzw. eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Gegenstand hat (etwa VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die Behörde hat das Vorhaben im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ sowie im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht. Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum von 10. Juli 2014 bis 28. August 2014 aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlag- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 UVP-G 2000 und § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben.

Nachbarn

Im UVP-Genehmigungsverfahren haben Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefhrdet oder belastigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefhrdet werden knnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmfig Personen vorbergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorbergehend in der Nhe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind (§ 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G). Die Parteistellung aufgrund einer mglichen Gefhrdung oder Belastigung hngt nicht von einer tatschlichen Beeintrchtigung ab, vielmehr gengt es, dass die Verletzung eines gesetzlich gewhrleisteten subjektiven Rechts durch den Bescheid mglich ist (VwGH 20.6.2013, 2012/06/0092). Insoweit die „Naturfreunde Osterreich“ Einwendungen als Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmfig Personen vorbergehend aufhalten, vorbrachten, wurde darauf seitens der beigezogenen Sachverstndigen inhaltlich eingegangen. Darber hinausgehende Vorbringen, welche sich auf die Beteiligung am Verfahren als anerkannte Umwelt-Organisation grnden, wurden ebenso fachlich beurteilt und bercksichtigt, wie die allgemeinen Bedenken gegen das Vorhaben (ohne konkrete Beeintrchtigung subjektiv-ffentlicher Rechte).

Umweltanwalt

Der Umweltanwalt ist gemf § 19 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmende ffentliche Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Gegen das Vorhaben wurden seitens der Steiermrkischen Umweltanwltin Einwendungen erhoben.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemf § 19 Abs. 1 Z. 4 UVP-G Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemf §§ 55, 55g und 104 WRG.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden osterreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein knnen, haben im Genehmigungsverfahren gemf § 19 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Parteistellung. Von Gemeinden wurden im Verfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G). Im Verfahren wurden von den Naturfreunden Österreich, innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben. Diese Organisation scheint in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G des BMLFUW (Stand 21. Oktober 2014) auf. Ihr war daher Parteistellung zuzuerkennen.

Steirische Jäger

Die Steirischen Jäger haben sowohl innerhalb der Ediktalfrist, als auch während der mündlichen Verhandlung Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben. Weder die steirische Landesjägerschaft, noch der Bezirksjagdausschuss, der Bezirksjägermeister oder das Bezirksjagdamt Mürzzuschlag haben jedoch aus folgenden Gründen Parteistellung im gegenständlichen Verfahren:

Keine dieser Einrichtungen ist Eigentümerin oder dinglich Berechtigte von Liegenschaften im Nahebereich des Windparks Pretul. Als durchwegs juristische Personen können sie nicht in der Gesundheit beeinträchtigt oder unzumutbar belästigt werden. Darüber hinaus sind die genannten Institutionen keine anerkannten Umwelt-Organisationen und auch aus den maßgeblichen Materiengesetzen lässt sich keine Parteistellung ableiten. Sofern einzelnen Jägern als Person Parteistellung zugekommen wäre, sind sie jedoch auf Grund nicht eingebrachter Einwendungen im Verfahren präkludiert.

Der zuständige Sachverständige befasste sich dessen ungeachtet inhaltlich mit den Vorbringen der Steirischen Jäger.

Schluss des Ermittlungsverfahrens

Die Behörde hat am Ende der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt, weil die Sache zur Entscheidung reif war. Die Bestimmung über den Schluss des Ermittlungsverfahrens dient im Wesentlichen dazu, eine Verschleppung des Verfahrens durch immer wieder neues Vorbringen zu verhindern (*Hauer/Leukauf*, *Verwaltungsverfahren AVG § 39 Anm. 15*). Voraussetzung für eine derartige Erklärung ist der Umstand, dass die Sache zur Entscheidung reif ist und der rechtlich relevante Sachverhalt zur Gänze ermittelt und den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen.

Neue Tatsachen und Beweismittel sind von der Behörde nach Schließung des Ermittlungsverfahrens nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine anderslautende Entscheidung der Sache herbeiführen könnten (vgl. etwa VwGH 27. 5. 2003, 2007/07/0090).

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die unten stehende Begründung verwiesen, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erkannt hat.

Neben diesen Voraussetzungen sind in einem nächsten Schritt gemäß § 17 Abs. 2 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben insbesondere während der Bauphase durch Staub und Emissionen von Baufahrzeugen zu erwarten. Durch die in den einschlägigen Gutachten Bau- und Verkehrstechnik enthaltenen Auflagenvorschläge sowie durch die projektimmanenten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Emissionen entsprechend dem Gebot des § 17 Abs. 2 nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Hinsichtlich der Minimierung der Emissionsbelastung gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 UVP-G wurde daher im Ermittlungsverfahren festgestellt, dass Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, durch das Vorhaben nicht auftreten. Sämtliche fach einschlägigen Sachverständigen (Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin) haben deutlich, schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist.

Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen. Die seitens der Naturfreunde Österreich dargestellten Befürchtungen, dass es zu massiven Einschränkungen touristischer Freizeit-Aktivitäten kommen würde, sind allenfalls als Ertragswertminderungen anzusehen. Diese führen jedoch weder zu einem Eingriff in die Substanz des Grundeigentums, noch zu einem Verlust der Verwertbarkeit von Grundstücken, weshalb sie nach ständiger Judikatur des VwGH nicht zu berücksichtigen waren (vgl. etwa VwGH 27.1.2006, 2003/04/0130, 31.4.2008, 2005/08/0078).

Darüber hinaus hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen kommen wird, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Die durch das Vorhaben gesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die im Spruch übernommenen Auflagenvorschläge führen bei der überwiegenden Zahl der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen. Weiters konnten auch keine unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn festgestellt werden. Dies ist nicht zuletzt auch durch die von der Behörde übernommenen Auflagenvorschläge der Sachverständigen sichergestellt.

Die merklich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G nur dann relevant, wenn dieser Eingriff im jeweiligen Schutzgut-Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird.

Da die artenschutzrechtlichen Eingriffe die Erteilung der materiengesetzlichen Genehmigungen nach dem Stmk. NschG nicht hindern, steht diese Bestimmung der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. § 17 Abs. 2 UVP-G dient (lediglich) der Beseitigung der materiengesetzlichen Defizite, um einen Mindeststandard für alle UVP-pflichtigen Vorhaben vorzusehen, wie bereits aus dem Einleitungssatz des § 17 Abs. 2 ersichtlich ist. Soweit materiengesetzliche Sonderregelungen bestehen, bleibt für die Anwendung dieser Bestimmung kein Raum.

Hinsichtlich der im Projekt und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen ist festzuhalten, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 17 Abs. 4 UVP-G verlangt, dass bei der Genehmigungsentscheidung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projekt-Modifikationen, Ausgleichs-Maßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich der meisten zu beurteilenden Schutzgüter vernachlässigbare bis gering nachteilige Folgen nach sich zieht. Merklich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wurden konstatiert, zu deren Minderung jedoch umfassende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben wurden. Auch die für das Schutzgut Landschaft festgestellten merklich nachteiligen Auswirkungen sind nicht in Abrede zu stellen. Diese können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht gänzlich verhindert werden. Die Alternativen-Prüfung hat aber gezeigt, dass die Gesamtheit der Auswirkungen durch den gewählten Standort bestmöglich optimiert wurde. Maßgeblich für die Erteilung der Genehmigung ist die aus Sicht der Behörde schlüssige und nachvollziehbare Gesamtbewertung in der Zusammenfassenden Bewertung, die belegt, dass die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die positiven Auswirkungen auf andere Schutzgüter aufgewogen werden.

Entscheidende Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch das erkennbare Bemühen der Konsenswerberinnen, einen Standort mit möglichst geringer Eingriffs-Intensität zu finden. Dies wurde in der Zusammenfassenden Bewertung bestätigt. Zusammenfassend ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass durch die vorgeschriebenen Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G erfüllt ist. Neben den eigentlichen Auswirkungen des Vorhabens war von der Behörde auch zu prüfen, ob es durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen zu schwerwiegenden Umweltbelastungen kommt. Diese Effekte wurden in der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens von den Sachverständigen berücksichtigt (Zusammenfassende Bewertung, S 275 ff).

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammengefasst wie folgt beurteilt: *Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter Boden und Untergrund, (Grund- und Oberflächen-)Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, sowie auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, als auch den ArbeitnehmerInnenschutz beurteilt.*

Die Auswirkungen erreichen unter Bercksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zuzsätzlich vorgeschlagenen MaBnahmen und Auflagen fr keines der genannten Schutzgter ein unvertretbar nachteiliges AusmaB, fr die berwiegende Zahl der zu beurteilenden Schutzgter bersteigt das AusmaB der Auswirkungen auch kein vernachlssigbares bis gering nachteiliges Niveau.

Merklich nachteilige Auswirkungen sind jedoch fr das Schutzgut Tiere und deren Lebensrume zu erwarten, wenngleich fr die berwiegende Anzahl der Tiergruppen keine bis vernachlssigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Lediglich fr jagdbare Tierarten, hier ist vor allem auf das Birkwild hinzuweisen, sind merklich nachteilige, jedoch auch hier keine unvertretbaren Auswirkungen, insbesondere durch Lebensraumvernderungen und -verluste, sowie diverse Stwrwirkungen und Trenn- und Barrierewirkungen (inkl. Kollisionsrisiken, Rotorbewegung und resultierende Windturbulenzen, Verkehrserregung), prognostiziert.

Ebenso werden merklich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung der insgesamt fast 120m hohen Windkraftanlagen und der damit verbundenen Auswirkungen (Fremdkrperwirkung, technische berprgung, visuelle Störungen durch MaBstabs- und Eigenartsverluste, Blickfeldbelastung, auditive Stwrwirkungen (Verlust der Stille), Schattenwurf und Rotordrehung, temporäre Trennwirkungen) bestehen.

Damit ist ersichtlich, dass das Vorhaben zwar in Teilbereichen merklich nachteilige Auswirkungen aufweist, diese jedoch das AusmaB schwerwiegender Umweltbelastungen nicht erreichen. § 17 Abs. 5 UVP-G verlangt jedoch nur dann eine Abweisung des Genehmigungsantrags, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die ffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, AusgleichsmaBnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein ertrgliches MaB vermindert werden knnen.

Selbst wenn man den in der Zusammenfassenden Bewertung angesprochenen merklich nachteiligen Auswirkungen ein erhhtes Gewicht beimessen wollte, so wrden von der Behrde im Zuge der Abwgung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die fr die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Wie bereits dargestellt, werden durch die Umsetzung des Vorhabens erhebliche ffentliche Interessen verwirklicht, insbesondere in klima- und energiepolitischer Hinsicht.

Hier sind etwa auch die Zielsetzungen des § 4 Abs. 1 Okostromgesetz 2012 anzufhren, die eine Frderung der Erzeugung durch Anlagen in Osterreich gemdB den Grundsätzen des Europischen Unionsrechts (Z 1) und die bilanzielle Beseitigung der Abhngigkeit von Atomstromimporten bis 2015 (Z 7) verlangen.

Durch das Vorhaben werden auch die Ziele des Energieplans 2005-2015 des Landes Steiermark erfüllt, der etwa auf Seite 69 die bestmögliche Unterstützung der Errichtung von Windkraftanlagen an ökologisch vertretbaren Standorten verlangt. Die Energiestrategie 2025 des Landes Steiermark sieht vor, dass durch Windkraft bis zu 4 % der benötigten elektrischen Energie erzeugt werden sollen. Das Vorhaben leistet dazu einen nicht unerheblichen Beitrag.

Zudem gilt es zu bedenken, dass durch das „SAPRO Windenergie“ Umweltbelastungen durch Windkraftanlagen auf wenige Bereiche des Landesgebiets der Steiermark beschränkt sind. Gerade durch Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestimmte Tierarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Auswirkungen wurden jedoch durch Auflagen bestmöglich minimiert, weshalb die Abwägungsscheidung zu Gunsten der Genehmigung ausfallen musste.

Zu den Materiengesetzen im Einzelnen

Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG). Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG).

Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z. 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtigte in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrags berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – dies ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses (§ 2 Abs. 2 ForstG) – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung iSd § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt.

Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32). Der forstfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 9. Oktober 2014 das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung mit der partiell hohen und mittleren Schutz- sowie mittleren Wohlfahrtsfunktion der betroffenen Flächen begründet (S 36).

Interessenabwägung

Die Erteilung der beantragten Rodungsbewilligung ist aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung daher nur nach Durchführung einer Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG möglich. Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte.

An der Errichtung von Kraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes (vgl. § 4 ÖkostromG 2012) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028).

Sowohl in der UVE, als auch in der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Neben diesen Umständen, die für sich alleine bereits zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses an der Rodung führen würden, werden die öffentlichen Interessen durch die Ausweisung des Vorhabensgebietes als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (SAPRO Windenergie) vom Verordnungsgeber noch weiter unterstrichen.

Diese Interessen sind gegen die in der UVE und im Fachgutachten des Sachverständigen dargelegten öffentlichen Interessen an der Walderhaltung abzuwägen. Der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens Windpark Pretul kommt ein besonders hohes öffentliches Interesse zu.

Diesem Interesse ist gegenberzustellen, dass bei Verwirklichung der projektimmanenten und vom Sachverstndigen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen keine relevanten Auswirkungen verbleiben.

Aus diesen Gründen überwiegen die öffentlichen Interessen an der Bewilligung der Rodung gegenüber den öffentlichen Interessen an der Walderhaltung, weshalb die Erteilung der Rodungsbewilligung gerechtfertigt erschien.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Im Zuge der Errichtungsarbeiten sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Das ASchG normiert hier zahlreiche Pflichten, die jedoch ihrerseits – soweit im gegenständlichen Fall relevant – keine Bewilligungspflichten vorsehen und daher von der Konzentrationswirkung des UVP-G nicht erfasst sind.

Der Windpark Pretul erfüllt hingegen sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase die Legaldefinition des Begriffs „Arbeitsstätte“ (vgl § 2 Abs. 2 ASchG). Für den Windpark ist daher eine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich.

Die Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen wurden von den Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik sowie Umweltmedizin beurteilt. Diese kamen dabei zum Schluss, dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes durch das Vorhaben eingehalten werden. Die Arbeitsstätte entspricht damit den Arbeitnehmerschutzvorschriften, die Voraussetzungen für die Genehmigung der Arbeitsstätte liegen daher vor.

Luftfahrtgesetz

Das LFG sieht in § 91 die Bewilligungspflicht für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherzeitonen (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) vor. Derartige Luftfahrthindernisse sind nach § 85 Abs. 2 LFG unter anderem Bauten oberhalb der Erdoberfläche, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt (§ 85 Abs. 2 lit. a LFG). Die Ausnahmebewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

Eine gesonderte Bewilligung ist zudem für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist (§ 94 Abs. 1 LFG).

Jedoch überschreitet die Höhe der geplanten Windkraftanlagen deutlich den im § 85 Abs. 2 LFG genannten Schwellenwert von 100 m.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben Störwirkungen auf der Landesverteidigung dienende Radaranlagen nicht auszuschließen seien und dass dies in einem hochfrequenztechnischen Gutachten zu verifizieren und das fachtechnische Personal des Ministeriums einzubinden sei. In diesem Sinne wurde eine Auflage vorgeschrieben, welche die Herstellung des Einvernehmens mit dem o.a. Ministerium vorschreibt.

In der Stellungnahme der Austro Control wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine elektrischen Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG auf Flugsicherungseinrichtungen der Austro Control GmbH zu erwarten seien. Darüber hinaus wären keine Schutzräume für den Instrumentenanflug betroffen. Weiters wurde ausgeführt, dass das gemäß § 93 (2) LFG geforderte Einvernehmen als hergestellt angesehen werden könne.

Der luftfahrttechnische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 23. Oktober 2014 festgehalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt bei luftfahrtüblicher Kundmachung und Kennzeichnung nicht zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang hat er aus Sicht der Behörde schlüssige und nachvollziehbare Auflagen-Vorschläge erstattet, die in den Spruch des Bescheides aufgenommen wurden.

Da somit die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 LFG vorlagen, konnte die Bewilligung erteilt werden.

Elektrotechnikgesetz

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Die Planung der elektrischen Einrichtungen des Windparks Pretul sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht laut Gutachten dem Stand der Technik.

Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, welche in Form von Auflagen vorgeschrieben wurden. Auch zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben.

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedarf einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 5 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005). Zwar sind von der Genehmigungspflicht jene Anlage ausgenommen, die einer UVP nach dem UVP-G zu unterziehen sind, diese Ausnahmebestimmung ist jedoch dahingehend zu interpretieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. EIWOG im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sind.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen i.S.d. § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben (§ 10 Abs. 1).

Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2).

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung, als auch der Betrieb der Anlagen unterliegen, war für die Bau- und Betriebsphase zu überprüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Stmk EIWOG kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen sowie durch Schattenwurf zu erwarten.

Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen für Luft / Klima, Schallschutz / Erschütterungstechnik, Elektrotechnik sowie Humanmedizin beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass es bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen weder zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, noch zu unzumutbaren Belästigungen kommen wird. Die Auswirkungen auf öffentliche Interessen i.S.d. § 8 Abs. 3 Stmk EIWOG wurden in den einschlägigen – der zusammenfassenden Bewertung zugrunde liegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Steiermärkisches Starkstromwegegesetz

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz gilt gemäß § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Unter elektrischen Leitungsanlagen versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen. Hierzu zählen insbesondere Umspan-, Umform- und Schaltanlagen. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände der Konsenswerberin, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, welche in vier steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken.

Die Errichtung der Kabelleitungen zur geplanten Übergabeschaltstelle dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen (etwa zur Befeuerung bei Stillstand der Anlagen) und der Versorgung Dritter. Damit gelangt auch der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 Stmk StWG nicht zur Anwendung, weshalb die Errichtung der Leitung jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung nach § 6 leg. cit. benötigt.

Die Errichtung der Leitungsanlage entspricht dem öffentlichen Interesse der Ableitung der erneuerbaren elektrischen Energie, wie sich aus der UVE und der Stellungnahme des Landes-Energiebeauftragten vom 22. September 2014 ergibt. Durch die im Gutachten des elektrotechnischen Sachverständigen erstatteten schlüssigen und nachvollziehbaren Auflagenvorschläge sowie die dort zitierten unmittelbar verbindlichen rechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen an Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen entspricht. Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Anzeigepflicht nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 (NschG 1976)

§ 3 Abs. 2 lit. a NschG sieht eine Anzeigepflicht für Bauwerke vor, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt oder, falls Aufenthaltsräume nicht vorgesehen sind, mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m. Aufgrund der Höhe der geplanten Windkraftanlagen unterliegen diese der Anzeigepflicht nach der zitierten Bestimmung.

Vom gegenständlichen Vorhaben wird lediglich das Landschafts-Schutzgebiet Nr. 22 berührt. Die Bestimmungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile oder Oberschutzgebiete sind daher anzuwenden.

Der Standortraum ist allerdings als Vorrangzone im Sachprogramm Windenergie ausgewiesen. Dieses wurde vor dem Hintergrund der Zielkonflikte von Windenergie im alpinen Raum mit Natur- und Landschaftsschutz in einer Steiermark weit durchgeführten Standortuntersuche, mit der Intention im Zuge einer Interessensabwägung Windkraftstandorte dort in Vorrangzonen zu bündeln, wo bereits Vorbelastungen direkt oder in unmittelbarer Nähe bestehen, und des gleichzeitig vorgenommenen Ausschlusses noch sensiblerer Gebiete, erstellt.

Bei anzeigepflichtigen Vorhaben hat die Behörde zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen i.S.d. § 2 Abs. 1 mit Bescheid Auflagen vorzuschreiben. Nach dieser Bestimmung ist zur Vermeidung von den naturschädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur, b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen. Durch die im Bereich Naturschutz vorgeschriebenen Auflagen ist sichergestellt, dass die Ziele des § 2 Abs. 1 NschG eingehalten werden.

Vorläufige Unterschutzstellung potentieller Europaschutzgebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 15a NschG bis zur Erklärung zum Europaschutzgebiet vorläufig gesichert. Für diese Gebiete gelten die Schutzbestimmungen des § 13b NschG sinngemäß (§ 15 Abs. 2 NschG). Das Vorhabensgebiet wurde bislang nicht als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung an die Europäische Kommission gemeldet.

Aus den vorliegenden Gutachten ist auch nicht ersichtlich, dass das Vorhabensgebiet als Gebiet i.S.d. § 13 Abs. 1 NschG gemeinschaftliche Bedeutung aufweisen würde, weshalb die Bestimmungen über die vorläufige Sicherung nach § 15a NschG nicht zur Anwendung gelangen.

Artenschutz

Unabhängig von der Anzeigepflicht sind jedoch die Bestimmungen über den Artenschutz (§ 13c ff NschG) zu beachten. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, woraus hervorgehen würde, dass die Verbotstatbestände des § 13c (Schutz der Pflanzen und Pilze) berührt würden. Der beigezogene Sachverständige hielt in seinem Gutachten fest, dass im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung „sensible Standorte“ geschont und von einer Inanspruchnahme ausgeklammert würden, wodurch alle wesentlichen Vorkehrungen getroffen seien, geschützte Pflanzen in ihrem Bestand zu erhalten.

Nach § 13d Abs. 1 NschG sind die in Anhang 4 lit. a angeführten Tiere durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen: Während der zweijährigen Bauzeit sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine relevanten negativen Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) durch die Errichtung der geplanten WEA zu erwarten. Da die Bauarbeiten nur während des Tages stattfinden und der Lebensraumverlust durch Rodungen o.ä. sehr gering ist, sind darüber hinaus relevante negative Auswirkungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten.

Durch das geringe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase ist nicht davon auszugehen, dass Populationen/Teilpopulationen von endemischen und/oder geschützten Arten laut FFH-RL bzw. Artenschutzverordnung nachhaltig beeinträchtigt werden. Durch Bauzeiteinschränkungen während der Brutzeit sind keine negativen Auswirkungen auf die im Gebiet lebenden Vogelarten zu erwarten. Es verbleiben bei Berücksichtigung von Maßnahmen in der Bauphase noch geringe Auswirkungen. Und auch während der Betriebsphase sind relevante negative Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

In Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung ist daher festzuhalten, dass „sensible Standorte“ geschont und von einer Inanspruchnahme ausgeklammert werden, wodurch alle wesentlichen Vorkehrungen getroffen sind, geschützte Tiere in ihrem Bestand zu erhalten.

Der Erhaltungszustand der Tierpopulationen im Untersuchungsgebiet verschlechtert sich nicht nachhaltig, sondern es ist damit zu rechnen, dass es zu einer relativ raschen Wiederbesiedelung beanspruchter Flächen kommt und sich der aktuelle Erhaltungszustand wieder einstellt.

Da daher das Tötungsverbot in Bezug auf Fledermäuse möglicherweise als erfüllt anzusehen ist, weil die Tötung einzelner Individuen beim Betrieb des Vorhabens nicht auszuschließen ist, prüfte die Behörde zusätzlich, ob die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 13d Abs. 5 Stmk NschG möglich war: Nach dieser Bestimmung kann die Behörde unter anderem eine Ausnahmegewilligung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 bis 4 erteilen, sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt geboten ist.

Wie aus dem naturschutzfachlichen Gutachten ersichtlich ist, wird der Erhaltungszustand der betroffenen Fledermauspopulationen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Auch ist neben dem ohnehin vorgeschriebenen Abschalt-Algorithmus keine weitere Möglichkeit erkennbar, die Tötung von Fledermäusen gänzlich auszuschließen.

Die Umsetzung des Vorhabens ist auch mit erheblichen öffentlichen Interessen verbunden (vgl. dazu bereits oben zu § 17 Abs. 5 UVP-G): Das Vorhabensgebiet wurde mit dem SAPRO Windenergie als Vorrangzone für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Durch diese überörtliche raumplanerische Vorgabe wurden die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens und das öffentliche Interesse an der Realisierung ausdrücklich betont. Zudem ist durch dieses SAPRO sichergestellt, dass nur in wenigen Bereichen des Landesgebietes Windkraftanlagen bevorzugt errichtet werden können, wodurch Auswirkungen auf geschützte Arten zusätzlich minimiert werden. Auch der Landes-Energiebeauftragte betonte in seiner Stellungnahme vom 22. September 2014 die Bedeutung des Vorhabens zur langfristigen Erreichung der Klima- und energiepolitischen Ziele des Landes Steiermark.

Diesen erheblichen öffentlichen Interessen ist die Tötung einzelner Exemplare der betroffenen Fledermausarten gegenüberzustellen. Diese Tötungen sind zwar nicht auszuschließen, jedoch wird der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zeigt sich das deutliche Überwiegen der öffentlichen Interessen, weshalb die Ausnahmegewilligung zu erteilen war.

Steiermärkisches Baugesetz

Die Herstellung der Bauwerksgründung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung zur Gefährdung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 5 Stmk. BauG ist den nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen sowie des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen, insbesondere den darin enthaltenen Auflagen-Vorschlägen, die im Wesentlichen von der Behörde in den Bescheid aufgenommen wurden. Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarnschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind. Es wurden vom bautechnischen Amtssachverständigen die Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen, hinzugekommenen Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn vom Gutachter geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie der subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird. Eine gesonderte Flächenwidmung für das Vorhaben war aufgrund der Ausweisung als Vorrangzone nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 SAPRO Windenergie). Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Somit war eine baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben zu erteilen.

Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Nach § 24 Abs. 1 Z. 2 Stmk. LStVG bedürfen die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich von 15 m an Landesstraßen der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG). Wird diese Bewilligung nicht binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrags erteilt, so ist eine Ausnahmegewilligung durch die Behörde zu erteilen (§ 24 Abs. 1 Z. 4 Stmk. LStVG).

Der verkehrstechnische Sachverständige hält in diesem Zusammenhang fest, dass sich aus dem Betrieb des Vorhabens keine Auswirkungen ergeben. Der Bewilligungstatbestand ist durch die Errichtung des Umladeplatzes neben der Landesstraße erfüllt. Von der Konsenswerberin wurde keine Zustimmungserklärung der Straßenverwaltung vorgelegt.

Aufgrund der Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG erfüllt sind und daher die Ausnahmegewilligung erteilt werden konnte.

Steiermärkisches Jagdgesetz

Das Stmk. Jagdgesetz normiert in § 58 Abs. 2a, dass zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang 2 Teil 1 als jagdbar angeführt oder in Anhang 2 Teil B der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, abgesehen von der nach diesem Gesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, jedermann verboten ist:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, 180 LGBl. Stück 17 Nr. 42, ausgegeben am 4. Juni 2012,
4. das absichtliche Zerstören, insbesondere während der Brut und Aufzucht, sofern diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regelung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Diese Verbote entsprechen im Wesentlichen jenen des § 13d und 13e Stmk. NschG. Soweit unter das Jagdgesetz fallende Vogelarten von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, wurde im Verfahren eine Verletzung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft. Wie bereits oben zum Stmk. NschG dargelegt, konnten dabei keine Verletzungen der Verbote festgestellt werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Alpenkonvention

Art. 11 Abs. 1 NatP verpflichtet die Vertragsparteien zur Erhaltung, Pflege (soweit erforderlich), Erweiterung und (nach Möglichkeit) Ausweisung von Schutzgebieten. Daraus ist abzuleiten, dass das NatP davon ausgeht, dass zur Einrichtung als Schutzgebiet ein Akt der Vertragspartei gesetzt werden muss. Auf Österreich angewendet bedeutet dies, dass Schutzgebiete durch Erlassung von Gesetzen und Verordnungen ausgewiesen werden müssen. In konkreten Genehmigungsverfahren ist eine derartige Ausweisung nicht möglich, vielmehr ist die Genehmigungsbehörde an die geltende Rechtslage gebunden.

Diese sieht, wie bereits erwähnt, im Vorhabensgebiet ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet vor, welches jedoch einer Genehmigung des Vorhabens nicht entgegensteht, da das SAPRO Windenergie diese Thematik bereits eingehend abgehandelt hat. In vergleichbarer Weise verlangt Art. 11 Abs. 3 NatP die Einrichtung von Schon- und Ruhezone. Das Stmk. Landesrecht hat diese Begrifflichkeiten nicht umgesetzt.

Aus den genannten Gründen wird durch das Vorhaben auch die Bewahrungspflicht des Art. 2 Abs. 4 EnerP nicht verletzt. Vielmehr wurde durch die Erlassung des SAPRO Windenergie vom Verordnungsgeber die Verpflichtung zur Optimierung energietechnischer Infrastrukturen umgesetzt. Durch diese Verordnung erfolgte nur für wenige Gebiete im Anwendungsbereich der Alpenkonvention eine Ausweisung als Vorrangzone. Dadurch wurde sichergestellt, dass Windkraftvorhaben auf wenige Bereiche konzentriert wurden, die im Verordnungserlassungsprozess als geeignet erkannt wurden. Die Bestimmungen der Alpenkonvention stehen daher der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Sämtliche während des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen einer Bewertung unterzogen. Auf die Ausführungen in den Fachgutachten und der Zusammenfassenden Bewertung, die in der Begründung des Bescheides wiedergegeben wurden, wird verwiesen.

Die aus Sicht der Behörde vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten haben ergeben, dass die in den Einwendungen ausgeführten Befürchtungen unbegründet sind. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Zusammenfassenden Bewertung berücksichtigt.

Den erhobenen Einwendungen war daher seitens der Behörde nicht Folge zu geben. Insoweit darin Wertminderungen und Verdienst-Entgang geltend gemacht wurden, waren die Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zu den vorgeschriebenen Auflagen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Auflagenvorschläge erstattet, die als Nebenbestimmungen zum Bescheid zur Vorschreibung empfohlen wurden. Nebenbestimmungen, wie Auflagen, müssen ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein.

Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheid-Adressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheid-Adressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist.

Die Auflagen wurden von der Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschrift und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen abgeändert. Auflagen gleichen Wortlauts wurden nur einmal vorgeschrieben. Ansonsten wurden lediglich sprachliche Adaptierungen vorgenommen, die jedoch den Inhalt und Zweck der Auflage nicht veränderten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das Vorhaben „Windpark Pretul“ im Sinne der Bestimmung des § 1 UVP-G bei Einhaltung der Projekt-Beschreibung sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als umweltverträglich erweist und es darüber hinaus den Genehmigungs-Voraussetzungen des § 17 UVP-G sowie der einschlägig anzuwendenden Materiengesetze entspricht. Im Ergebnis war das Vorhaben daher als umweltverträglich zu beurteilen.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). **Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

- 1) **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**, Schottenring 19, 1010 Wien, als Vertreter der Verbund Renewable Power GmbH und der Österreichischen Bundesforste AG, **gg Rsb, unter Anschluss des vierten Plansatzes 2;**
- 2) **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**, Rossauer Lände 1, 1090 Wien, **gg Rsb, unter Anschluss des Plansatzes 3;**
- 3) **Austro Control GmbH (ACGH)**, Schnirchgasse 11, A-1030 Wien, **gg Rsb, unter Anschluss des Plansatzes 4;**
- 4) **Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag** für die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann als Jagd- und Forstbehörde, Dr. Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, **gg Rsb, unter Anschluss des Plansatzes 5;**
- 5) **Bezirkshauptmannschaft Weiz** für die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann als Jagd- und Forstbehörde, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, **gg Rsb, unter Anschluss des Plansatzes 6;**
- 6) **Gemeinde Rettenegg** als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Rettenegg 166, 8674 Rettenegg, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;
- 7) **Gemeinde Ganz** als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Mariazeller Straße 4a, 8680 Mürzzuschlag, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;
- 8) **Gemeinde Spital am Semmering** als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;
- 9) **Gemeinde Ratten** als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Kirchenviertel 211, 8673 Ratten, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;

- 10) **Gemeinde Langenwang** als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Wiener Straße 2, 9773 Langenwang, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;
- 11) **Umweltanwältin des Landes Steiermark** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **gg Rsb, unter Anschluss des Plansatzes 7**;
- 12) **Arbeitsinspektorat Leoben**, Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben, **gg Rsb, unter Anschluss des Plansatzes 8**;
- 13) Steiermärkische Landesregierung als **Starkstromwegebehörde** i.V.m. dem Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem ASchG (§ 99) und dem ETG beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zH Dr. Michael Wiespeiner, **per Mail**: michael.wiespeiner@stmk.gv.at;
- 14) Steiermärkische Landesregierung als **Wasserrechtsbehörde** i.V.m. dem Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem ASchG (§ 99) und dem ETG beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, **per Mail**;
- 15) Steiermärkische Landesregierung als **Landes-Straßenbehörde** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, **per Mail**: abteilung16@stmk.gv.at;
- 16) Steiermärkische Landesregierung als **Naturschutzbehörde** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz, **per Mail**: abteilung13@stmk.gv.at;
- 17) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, für den Landeshauptmann der Steiermark, als **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, **per Mail** abteilung14@stmk.gv.at;
- 18) **Naturfreunde Österreich**, Viktoriagasse 6, 1150 Wien, **gg Rsb**;
- 19) Die **Steirischen Jäger**, DDr.-Schachner-Platz 1, 8680 Mürzzuschlag, **gg Rsb**;
- 20) **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, **gg Rsb**;
- 21) **Abteilung 13** im Hause zum Anschlag an die Amtstafel, **per Mail**: abt13-kanzlei@stmk.gv.at;
- 22) Abteilung 15, z.H. LUIS, Landhausgasse 7, 8010 Graz, **per Mail** mit der Bitte, die Bekanntmachung im Internet zu veröffentlichen; luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at;

Ergeht nachrichtlich an:

- 23) Agrarbezirksbehörde Stainach, Salzburgerstraße 232, 8950 Stainach, **per Mail**;
24) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, **per Mail**
(uvp@umweltbundesamt.at) für Zwecke der Umweltdatenbank;
25) Herrn Mag. Michael REIMELT (A15), **per mail**

Ergeht nach Rechtskraft an:

- 26) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 , 8010 Graz, Wartingergasse 43,
für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des **Wasserbuches, gg Rsb, un-
ter Anschluss des Plansatzes 9**

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz